

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/5485)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 15.04.2016

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/5485**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 96. Sitzung des Landtages am 15.04.2016 abgedruckt.

**2. Was beinhaltet der „Wolfserlass“ genau?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Umweltminister Stefan Wenzel sagte in seiner Unterrichtung vom 18. Februar: „Auch am vergangenen Montag kam es zu einer weiteren Nahbegegnung (...). Bereits am Freitagabend hat das Umweltministerium einen Erlass an den NLWKN geschickt,

1. unverzüglich unter Einbindung des Wolfsbüros eine umfangreiche Recherche über die aktuellen Geschehnisse durchzuführen,
2. vorhandene Spuren und Anwesenheitsnachweise zu sammeln und zu dokumentieren,
3. für die Durchführung aktiver Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fluchtdistanz zu Menschen eine Gruppe geeigneter Personen zu identifizieren und einzusetzen - z. B. Forstbedienstete, Veterinäre oder Wolfsberater - und
4. den Wolf per Funkpeilung aktiv aufzusuchen und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Um die Maßnahmen durchzuführen, war das Wolfsbüro am Freitag und Samstag vor Ort. Die unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise waren ebenfalls informiert. Der Wolf konnte per Funkpeilung lokalisiert werden. Er bewegte sich nicht in der Ortschaft, sondern zunächst in der Nähe des Siedlungsbereiches, und er bewegte sich dann auf dem Truppenübungsplatz.

Auch am Montag konnte der Wolf auf dem Truppenübungsplatz per Peilung wieder lokalisiert werden.

Eine Pressemitteilung mit den wesentlichen Inhalten und Abläufen wurde am Montagnachmittag verschickt. Sie wurde auch an die Fraktionsvorsitzenden, den Arbeitskreis Wolf und die Wolfsberater sowie die Landesjägerschaft verschickt.

Bei diesem Verhalten des Wolfes sind nach meiner Meinung weitere Maßnahmen erforderlich. Ich lasse daher alle notwendigen Maßnahmen für eine Entnahme vorbereiten. Wir haben jedoch die

<sup>\*)</sup> Die Drucksache 17/5555 - ausgegeben am 19.04.2016 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.  
Zu Frage 40: Die Vorbemerkung der Landesregierung entfällt.

rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Sie kennen die hier einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese schreiben vor zu prüfen, ob mildere Mittel erfolgversprechend sind.

Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf wurde daher umfassend unterrichtet und um Bewertung und fachliche Einschätzung gebeten. Ein Experte aus Schweden ist informiert und bereit, kurzfristig Maßnahmen zur Herstellung der Fluchtdistanz durchzuführen, wenn sie als möglich und sinnvoll bewertet werden. Wir gehen hier von einer sehr kurzen Entscheidung aus“.

### **1. Wie war der genaue Wortlaut des Erlasses vom 12. Februar?**

„Umgang mit der aktueller Gefährdungssituation durch besenderten Wolf aus dem Rudel Munster hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmege-  
nehmigung und Umsetzung der ersten Gegenmaßnahmen

Aktuelle Meldungen über das Verhalten eines der beiden besenderten Wölfe aus dem Rudel Munster, mit Schilderungen von extremer Annäherung an Menschen (bis auf 1,8 m) bei gleichzeitiger Unbeeindrucktheit von menschlichen Reaktion bis hin zum Bewerfen mit Erdklumpen lassen befürchten, dass von diesem Wolf Gefahren für Menschen ausgehen, wenn keine wirkungsvollen Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Der NLWKN wird daher, wie telefonisch heute gegen 16:00 Uhr besprochen, gebeten,

1. unverzüglich durch Mitarbeiter des Wolfsbüros vor Ort eine intensive Recherche der aktuellen Geschehnisse durchzuführen,
2. vorhandene Spuren, Anwesenheitsnachweise, Fotos und Videomaterial zu sammeln und zu dokumentieren,
3. für die Durchführung aktiver Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fluchtdistanz zu Menschen eine Gruppe geeigneter Personen (z. B. Forstbedienstete, Veterinäre und Wolfberater) zu identifizieren und einzusetzen,
4. den Wolf per Funkpeilung aktiv aufzusuchen und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Zuständigkeitsübertragung:

Da die erforderlichen Maßnahmen sich über das Gebiet mehrerer Landkreise erstrecken können, wird dem NLWKN hiermit die Zuständigkeit für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme-  
genehmigungen im erforderlichen Umfang übertragen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Der NLWKN wird gebeten, umgehend artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für die unter Nrn. 3 und 4 genannten Maßnahmen für die Mitarbeiter des Wolfsbüros der nach Nr. 3 identifizierten Personen sowie Frau Verena Harms, Mitarbeiterin des Nds. Umweltministeriums, zu erteilen.“

### **2. Welche Maßnahmen zählen konkret zu den „entsprechenden Maßnahmen“, die in der Unterrichtung des Ministers vom 18. Februar angesprochen wurden?**

Für die Durchführung von Maßnahmen gegen einen Wolf bedarf es einer fachlichen situationsbedingten Einschätzung. Zu diesem Zweck sollte das Wolfsbüro, wie im Erlass vom 12.02.2016 aufgeführt, eine intensive Vor-Ort-Recherche durchführen und dabei vorhandene Spuren, Anwesenheitsnachweise, Fotos und Videomaterial sammeln und dokumentieren. Zusätzlich sollte der Wolf per Funkpeilung aufgesucht werden, um seinen Aufenthaltsort zu bestimmen. Wäre der Wolf im Wohngebiet aufgefunden worden oder wäre es bei dieser Suche zu Nahkontakten gekommen, hätte das Wolfsbüro mit der Hilfe weiterer Personen (Wolfsberater, Forstbedienstete) den Wolf aus dem Ort vertreiben sollen bzw. diesen in die Flucht schlagen sollen. Dieses wäre mit den gleichen

Mitteln vorgenommen worden, die auch der Bevölkerung bei Nahkontakten geraten werden (z. B. Großmachen, Lautstärke, gegebenenfalls Einsatz von Pfefferspray).

**3. Inwieweit war eine mögliche Entnahme durch den Erlass abgedeckt, und gab es hierfür bereits eine Genehmigung durch das NLWKN?**

In dem Erlass vom 12.02.2016 wird der NLWKN gebeten, umgehend artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für die unter Nrn. 3 und 4 genannten Maßnahmen zu erteilen. Eine Ausnahme vom Fang- oder Tötungsverbot war in den Genehmigungen nicht enthalten.

**3. Wird die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende in Niedersachsen ein Flop?**

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nach einer gemeinsamen Pressemitteilung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und des Niedersächsischen Städtetages (NST) vom 16. März 2016 ist offen, ob die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende in Niedersachsen kommt oder nicht.

Der NLT äußerte sich wie folgt: „Auf der Grundlage der einseitig durch das Sozialministerium mit den Krankenkassen ausgehandelten Rahmenvereinbarung, wie sie uns zur Stellungnahme vorgelegen hat, hat sich nicht ein einziger Landkreis für den Abschluss einer solchen Vereinbarung ausgesprochen. Die Kommunen fürchten erhebliche Kostensteigerungen, weil die Krankenkassen sich nicht in der Lage sehen, die gesetzlich vorgesehenen eingeschränkten Leistungen wirksam zu kontrollieren. Dafür sollen die Kommunen einen aus ihrer Sicht völlig überhöhten Verwaltungsanteile von 8 % aller Behandlungskosten an die Krankenkassen abführen. Das ist nicht akzeptabel.“

Der NST ergänzte: „Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Sozialministerin bereits am 14. März 2016 die Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen unterzeichnet hat. So geht man nicht miteinander um. Wir erwarten jetzt, dass das Land Niedersachsen selber vollständig die Kosten für die Gesundheitsversorgung der Asylbewerber übernimmt, wie wir das seit Langem fordern.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat mit den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung am 14. März 2016 eine Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Asylsuchende geschlossen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können dieser Rahmenvereinbarung seit dem 1. April 2016 beitreten. In der Folge erhalten die Asylsuchenden in den jeweiligen Landkreisen eine eGK. Kranke Asylsuchende müssen sich dann nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung einen Behandlungsschein besorgen, bevor sie sich in ärztliche Behandlung begeben. Die Kommunen sparen den beachtlichen Aufwand der Behandlungsscheine ein.

**1. Weshalb hat die Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände in die Verhandlungen zu einer Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen nicht einbezogen?**

Die kommunalen Spitzenverbände (KSpV) wurden in die Verhandlungen zum Abschluss der Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V einbezogen. Die von kommunaler Seite vorgebrachten Argumente wurden umfänglich erörtert und bei der Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung berücksichtigt.

Da das Gesetz die KSpV nicht als Partner der Rahmenvereinbarung nennt, wurde allerdings davon abgesehen, die KSpV in die Vereinbarung mit aufzunehmen. Die KSpV wurden kontinuierlich über alle Schritte der Landesregierung zeitnah informiert.

**2. Wie wird die Landesregierung mit den Einwänden der kommunalen Spitzenverbände - überhöhte Verwaltungskosten und mangelnde Kontrollmöglichkeiten - nun umgehen?**

Das Land hat sich bei der Regelung zur Höhe der Verwaltungskostenerstattung an den in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein geschlossenen Rahmenvereinbarungen orientiert. Darüber hinaus wurde eine zeitnahe Evaluation nach einem Jahr vereinbart. Sollten sich die Sätze als zu hoch erweisen, werden sie angepasst.

Die Krankenkassen kontrollieren die Abrechnung von ambulanten Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken. Auch mit der eGK gilt der eingeschränkte Leistungskatalog nach §§ 4 und 6 AsylbLG. Eine explizite Regelung zum Umgang mit Missbrauchsfällen wurde nicht vereinbart und ist auch nicht erforderlich. Es gelten die allgemeinen Grundsätze, die auch im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung finden.

**3. Was wird die Landesregierung tun, wenn keine oder nur sehr wenige Kommunen der Rahmenvereinbarung beitreten?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Rahmenvereinbarung für die Kommunen in Niedersachsen eine attraktive Möglichkeit bietet, die Gesundheitsversorgung für Asylsuchende unbürokratischer zu gestalten. Daneben entstehen für die Kommunen messbare Vorteile, da die kommunale Verwaltung bei Verwendung der eGK erheblich entlastet wird.

**4. Rechtsextreme im juristischen Vorbereitungsdienst?**

Abgeordnete Marco Brunotte und Michael Höntsch (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Ende Februar 2016 gab das Verwaltungsgericht Minden dem Land NRW recht, das einem mehrfach wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Körperverletzung verurteilten Mann die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst verweigert hatte. Der Mann war Mitglied der neonazistischen Partei „Die Rechte“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der erwähnte Fall war Gegenstand der Mündlichen Anfrage Nr. 24 vom 2. März 2016 (vgl. Drs. 17/5275, S. 13). Einleitend wird zunächst auf die damalige Antwort der Landesregierung vom 10. März 2016 (Drs. 17/5350 S. 47 f.) Bezug genommen. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg dazu steht noch aus.

**1. Mit welchen Maßnahmen stellt das Land Niedersachsen sicher, dass vorbestrafte Rechtsextreme nicht die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst erhalten, bzw. befinden sich derzeit vom Verfassungsschutz beobachtete Einzelpersonen im juristischen Vorbereitungsdienst?**

In dem Antrag auf Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst haben die Bewerberinnen und Bewerber anzugeben, ob und wegen welches Delikts gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder in der Vergangenheit anhängig war. Zudem ist vor der Einstellung immer ein Behördenführungszeugnis (Belegart 0) einzu-

reichen. Auf dieser Grundlage prüft das jeweilige Oberlandesgericht ggf. unter Heranziehung der Ermittlungs- oder Strafakten stets für jeden konkreten Einzelfall, ob eine persönliche Ungeeignetheit im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 NJAG vorliegt.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich derzeit vom Verfassungsschutz beobachtete Einzelpersonen im juristischen Vorbereitungsdienst befinden.

Der niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur dann Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen.

## **2. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber zum juristischen Vorbereitungsdienst sind 2015 und 2014 aufgrund von Vorstrafen nicht zugelassen bzw. trotzdem zugelassen worden?**

In den Jahren 2014 und 2015 sind bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg keine Anträge auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgrund von Vorstrafen der Bewerberinnen und Bewerber abgelehnt worden.

Da eine Statistik über die Bewerberinnen und Bewerber mit Vorstrafen nicht geführt wird, kann für die drei niedersächsischen Oberlandesgerichtsbezirke nicht ermittelt werden, wie viele Bewerberinnen und Bewerber in dem vorgenannten Zeitraum trotz vorhandener Vorstrafen zugelassen worden sind.

## **5. Völkisch-rechte Ostertagung des „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V.“ in der Lüneburger Heide**

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Belit Onay, Meta Janssen-Kucz und Elke Twesten (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Weitgehend unbeobachtet von der Öffentlichkeit ist auch über die diesjährigen Osterfeiertage der sogenannte „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff)“ im Bad Fallingbosteler Ortsteil Dorfmark zu seiner traditionellen Ostertagung zusammengekommen. An die 100 Personen sollen sich an dem Treffen der radikal-völkischen „Ludendorffer“ beteiligt haben. Trotz einer Resolution des zuständigen Stadtrates von Bad Fallingbostel, in der die Hotel- und Gastronomiebetriebe aufgefordert werden, keine Zimmer an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Tagung zu vermieten, hat sich eine Reihe von Hotels nicht an dem Boykott beteiligt. Durch zivilgesellschaftliche Intervention ist es im Jahr 2015 gelungen, dass das vormals langjährige Tagungshotel, das „Deutsche Haus“ in Dorfmark, nicht mehr für die „Ludendorffer“ zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang ist auch das Engagement vor Minister Boris Pistorius zu erwähnen, der in öffentlichen Statements das Engagement vor Ort gegen die „Ludendorffer“ unterstützt hatte. *Blick nach Rechts* berichtete bereits im Januar 2016, dass die ansonsten so verschlossene und öffentlichkeits scheue Gruppierung in Baden-Württemberg verstärkt mit asylfeindlicher Hetze auf Mitgliederfang gehe (vgl. „Mit Ludendorff gegen Flüchtlinge“, *Blick nach Rechts*, 21. Januar 2016). Außerdem kam es in diesem Jahr am Rande der Ostertagung in Dorfmark zur offenen Leugnung des Holocausts durch einen ehemaligen Lehrer (vergleiche „Braunes Ostertreiben“, *Blick nach Rechts*, 29. März 2016)

**1. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen an den jährlichen Ostertreffen in Dorfmark?**

Der „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V.“ hat seinen Sitz in Tutzing/Bayern. Er ist nicht in rechtsextremistische Netzwerke eingebunden und übt keinen nennenswerten Einfluss auf die ideologische Ausrichtung des Rechtsextremismus aus. Für die Darstellung des Rechtsextremismus in Niedersachsen ist er von nachrangiger Bedeutung, auch wenn die traditionellen Ostertagungen in Niedersachsen stattfinden.

An diesen Treffen haben regelmäßig zwischen 50 und 100 Personen teilgenommen. In diesem Jahr lag die Teilnehmerzahl am Ostersonntag leicht darüber. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass für diesen Tag eine Mitgliederversammlung angekündigt war.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die inhaltliche Ausrichtung der „Ludendorffer“-Tagungen, insbesondere vor dem Hintergrund der verstärkten Thematisierung von Flucht und Asyl als rechte Kampagnenthemen (siehe Vorbemerkung)?**

Der „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V.“ ist eine Organisation, für die eine antidemokratische und antimodernistische Grundausrichtung verbunden mit antisemitischen und rassistischen Positionen charakteristisch ist. Aus diesem Grunde überrascht es nicht, dass derzeit die Flüchtlings- und Asylproblematik, wie im gesamten rechtsextremistischen Spektrum, das Schwerpunktthema bildet. Eine kampagnensteuernde Rolle ist damit jedoch nicht verbunden.

**3. In Dorfmark haben „Völkische“ aus dem Bundesgebiet und Teilen des europäischen Auslandes teilgenommen. Wie schätzt die Landesregierung den Stellenwert/die Bedeutung des Dorfmark-Treffens für die extrem rechte Szene ein?**

Die Ostertagungen des „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V.“ dienen der Pflege der Gemeinschaft. Sie werden als geschlossene, interne Veranstaltungen durchgeführt.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

**6. Flüchtlingspauschale - Wie berücksichtigt die Landesregierung regionale Unterschiede bei der Finanzierung?**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Dr. Marco Genthe und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das *Hamburger Abendblatt* berichtete am 11. März 2016 über das Gespräch zwischen dem Landkreis Harburg und dem niedersächsischen Innenministerium über eine höhere Flüchtlingspauschale.

Der Landkreis fordert eine höhere Pro-Kopf-Pauschale oder eine Spitzabrechnung der Kosten, da die Unterbringung der Flüchtlinge im Kreis der Metropolregion Hamburg deutlich teurer ist als in den meisten anderen Regionen des Landes. Die Landesregierung lehnt diese Vorschläge der Kreisverwaltung ab.

Ferner wird in dem Zeitungsartikel ein Vorschlag des SPD-Ortsverbandes Hanstedt erwähnt, der eine Staffelung der Kostenerstattung vorschlägt, die sich am Immobilien- und Mietpreisspiegel orientiert.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach dem Aufnahmegesetz zahlt das Land den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen, eine jährliche Pauschale je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger. Mit der Änderung des Aufnahmegesetzes wurde die Kostenabgeltungspauschale ab 2016 auf 9 500 Euro und ab 2017 auf einen Mindestbetrag von 10 000 Euro pro Person festgesetzt. Der pauschalen Kostenabgeltung liegt als wesentliches Merkmal die Annahme zugrunde, dass sich im Ergebnis Unterschiede der tatsächlichen Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgleichen. Vor diesem Hintergrund bestimmt sich die Höhe der Kostenabgeltungspauschale im Wesentlichen durch die Bezugnahme auf die Asylbewerberleistungsstatistik, die die jährlichen tatsächlichen Aufwendungen der Asylbewerberleistungsempfängerinnen und Asylbewerberleistungsempfänger erfasst. So wird eine höhere Kostenabgeltungspauschale gezahlt, wenn die Summe der landesdurchschnittlichen (tatsächlichen) Ausgaben pro Person nach der Asylbewerberleistungsstatistik zuzüglich eines pauschalen Betrages in Höhe von 1 500 Euro den Betrag von 10 000 Euro übersteigt. Mit dem hinzuzurechnenden pauschalen Betrag in Höhe von 1 500 Euro werden Kosten ausgeglichen, die durch die Asylbewerberleistungsstatistik nicht abgebildet werden, wie beispielsweise allgemeine Personalkosten.

Nach der jüngsten vorliegenden Asylbewerberleistungsstatistik für das Jahr 2014 betragen die landesdurchschnittlichen tatsächlichen Ausgaben 7 559 Euro pro Person. Lediglich zwei kommunale Kostenträger lagen mit ihren durchschnittlichen Ausgaben pro Person weit über dem Landesdurchschnitt. Allerdings sind sowohl für eine Beurteilung der Ursachen für die extremen Abweichungen vom Landesdurchschnitt als auch für eine Evaluierung der gegenwärtigen Kostenabgeltungsvereinbarung für Asylbewerberleistungen die derzeitigen Daten nicht ausreichend. Insbesondere ist der Immobilien- und Mietpreisspiegel allein kein aussagekräftiges Kriterium. Das zeigt sich daran, dass die drei kommunalen Kostenträger, die nach dem F+B-Marktmonitor der Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt im Jahr 2014 die höchsten Marktmieten pro Quadratmeter aufwiesen, bei den Ausgaben nach der Asylbewerberleistungsstatistik in 2014 einmal in der Nähe des Landesdurchschnitts, einmal deutlich über dem Landesdurchschnitt und einmal deutlich unter dem Landesdurchschnitt lagen. Die Asylbewerberleistungsstatistik für das Jahr 2015 wird gegebenenfalls weitere Erkenntnisse über die Entwicklung sowohl der Anzahl der tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger als auch die Höhe der tatsächlich geleisteten Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermöglichen. Die Asylbewerberleistungsstatistik für das Jahr 2015 wird allerdings erst im Mai oder Juni 2016 vorliegen.

Vom Grundsatz ist mit dem Aufnahmegesetz für die gesetzlich festgelegten Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über die pauschale Kostenabgeltung hinaus keine wie auch immer geartete Sonder- oder Zusatzerstattung vorgesehen. Angesichts der aktuellen Aufnahmeverpflichtungen werden von kommunaler Seite vermehrt Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Wohnraum infolge eines angespannten Wohnungsmarktes, begrenzter Flächen oder anderer regionaler Besonderheiten geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde für eine weitergehende Berücksichtigung regionaler Unterschiede und zur Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit seitens des Innenministeriums vorgeschlagen, eine Anpassung des Verteilungsmaßstabes unter Einbeziehung weitergehender Indikatoren zu prüfen.

#### **1. Was tut die Landesregierung, um regionale Unterschiede, die sich auf die Kosten der Unterbringung auswirken, auszugleichen?**

Das Innenministerium sieht den Verteilparameter als geeignetes Instrument an, um regionalen Besonderheiten gerecht zu werden. Daher prüft das Innenministerium gegenwärtig, ob neben der Einwohnerzahl weitere berücksichtigungsfähige Indikatoren - wie z. B. Wohnungsleerstand, Mietpreise, Soziallasten - als Faktor für den Verteilungsmaßstab herangezogen werden können. Die Ergebnisse und deren Umsetzbarkeit werden dann mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern sein.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

**2. Was spricht gegen eine Sonderregelung nach § 4 Abs. 4 des Aufnahmegesetzes für den Landkreis Harburg?**

Eine von den allgemein geltenden Maßstäben abweichende Kostenabgeltung ist bei grundsätzlich allgemeinen Unterbringungsschwierigkeiten nicht vorgesehen.

Mit der Sonderregelung nach § 4 Abs. 4 des Aufnahmegesetzes hat der Gesetzgeber lediglich die Möglichkeit geschaffen, weitergehende Kosten, die zusätzlich zu den Kosten für die gewöhnliche Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und auf Veranlassung des Landes entstanden sind, auszugleichen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderregelung sind damit vorliegend nicht erfüllt.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

**3. Wie bewertet die Landesregierung den genannten Vorschlag, eine Staffelung der Kostenerstattung vorzunehmen, die sich am Immobilien- und Mietpreisspiegel orientiert?**

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Aufnahmegesetzes zum 1. Januar 2016 wurde die Möglichkeit einer differenzierten Betrachtung der Unterbringungskosten geprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden konnte eine sinnvolle Bildung eines Clusters für den Bereich der Unterbringungskosten zur Staffelung der Kostenabgeltung nicht gefunden werden.

Gegenwärtig wird jedoch geprüft, inwieweit eine Berücksichtigung von Mietpreisen als Indikator beim Verteilparameter möglich ist. Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

**7. „Wut und Enttäuschung“ bei den Mitarbeitern der Landesaufnahmebehörde wegen verweigerter Zulage**

Abgeordnete Angelika Jahns und Clemens Große-Macke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)* berichtete in ihrer Ausgabe vom 8. März 2016 („Wut und Enttäuschung bei Beschäftigten - Flüchtlingsbehörde: Land zahlt Mitarbeitern keinen Bonus“) über „dicke Luft“ in den Dienststuben der Landesaufnahmebehörde (LAB). Die Mitarbeiter seien sauer, weil das Land ihnen keinen Bonus wegen der Mehrbelastungen angesichts der Flüchtlingskrise zahlen wolle. Von Wut und Enttäuschung innerhalb der LAB sei jetzt laut *NOZ* die Rede.

In Personalversammlungen soll der Wunsch nach einer Zulage für die besonderen Belastungen der Mitarbeiter entstanden sein. Der Innenstaatssekretär soll eine entsprechende Prüfung zugesagt haben. Im Ergebnis wurde die Zulage jedoch abgelehnt. Auf ein an Ministerpräsidenten Weil gerichtete Schreiben der LAB-Mitarbeiter soll der Innenstaatssekretär mit der erneuten Ablehnung geantwortet haben.

Der Vorsitzende des Niedersächsischen Beamtenbundes hat hierauf laut *NOZ* gesagt, dass das Land definitiv falsch liege, wenn es meine, dass es ohne finanzielle Anreize gehe.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen stellt insbesondere die bei der Landesaufnahmebehörde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor große Herausforderungen. Sie vollbringen täglich herausragende Leistungen und füllen das von der Landesregierung initiierte Leitbild der Willkommenskultur mit Leben. Vor diesem Hintergrund besteht großes Verständnis für die Forderung finanzieller Anreize für die Beschäftigten der Landesaufnahmebehörde. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde erhalten, sofern sie die entsprechenden Vorausset-

zungen erfüllen, eine Erschwerniszulage. Allerdings hat sich das Land Niedersachsen im norddeutschen Verbund mit den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein nach intensiver Abwägung - insbesondere aus besoldungsfachlichen Gründen - dazu entschieden, über die Erschwerniszulage hinaus keine weitere Zulage bzw. Einmalzahlung für die in Aufnahmeeinrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu zahlen. Darüber hinaus zahlen auch die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt keine Zulagen oder Prämien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erstaufnahmeeinrichtungen.

**1. Zahlen oder zahlten der Bund oder andere Bundesländer an Mitarbeiter vergleichbarer Dienststellen Zulagen oder Boni wegen der besonderen Belastung in der Flüchtlingskrise? Wenn ja, welche und an wen?**

Der Bund sowie die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen (geplant) und Thüringen zahlen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Erstaufnahme Zulagen oder Prämien. Der Bund gewährt eine befristete Stellenzulage bis zu 140 Euro im Monat, die nach Besoldungsgruppen gestaffelt ist. Hessen zahlt eine Sonderleistungsprämie bis zu 4 000 Euro im Jahr. Die übrigen aufgeführten Länder zahlen eine Zulage bzw. Prämie in Höhe von monatlich 120 Euro.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

**2. Wie möchte die Landesregierung die „Wut und Enttäuschung“ der Beschäftigten der Landesaufnahmebehörde und den hohen Krankenstand der LAB mindern?**

Die Landesregierung kann nachvollziehen, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde anlässlich der zugesagten Prüfung, ob eine Stellenzulage oder Einmalzahlung gewährt werden kann, entsprechende Hoffnungen gemacht haben, die dann nicht erfüllt werden konnten.

Zum Krankenstand ist zunächst festzuhalten, dass im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation trotz der enormen Arbeitsbelastung eine wesentliche Erhöhung nicht wahrnehmbar ist. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LAB NI ist bewusst, dass sie in dieser besonderen Zeit dringend gebraucht werden. Die Landesregierung möchte sich an dieser Stelle noch einmal für das geleistete Engagement und große Verantwortungsbewusstsein bedanken.

Derzeit wird an der Verbesserung der Arbeitssituation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesaufnahmebehörde gearbeitet. Besonderes Augenmerk liegt dabei an der Verbesserung der Angebote im Rahmen des Gesundheitsmanagements. Daneben wird die Stammebelegschaft durch den erheblichen personellen Aufwuchs der LAB NI perspektivisch entlastet. Im Übrigen wird auch eine weitere Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen im Rahmen von mobilem Arbeiten zur Motivation und Work-Life-Balance beitragen.

**3. Wieso antwortete erneut der Innenstaatssekretär auf das Begehren der Mitarbeiter der LAB, auch nachdem sich diese direkt an den Ministerpräsidenten wandten?**

Im Rahmen des in Niedersachsen geltenden Ressortprinzips entspricht es der üblichen Praxis, dass Anfragen aus dem Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde durch das jeweils zuständige Fachministerium beantwortet werden.

**8. Sollen Fachhochschulen von der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ausgeschlossen und somit Bologna außer Kraft gesetzt werden?**

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen der Psychologie in die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG, in Kraft getreten am 1. Januar 1999). Als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung bestimmt § 5 Abs. 2 PsychThG eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule (gleichstehend ist definiert als eine Hochschule mit Promotionsrecht) bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Psychologie“ beinhaltet (bzw. einen gleichwertigen im Ausland erworbenen Studienabschluss).

Seit der im Rahmen von Bologna eingeführten Bachelor-/Masterstudiengänge und der damit einhergehenden Flexibilisierung der Studienlaufbahnen und -abschlüsse sind zunehmend Unklarheiten darüber aufgetreten, welche Studiengänge für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten qualifizieren. In der Praxis wird aktuell von den Landesprüfungsämtern in der Regel eine Kombination von einem Bachelor und einem Master in Psychologie als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten verlangt (konsekutiver Bachelor-/Masterstudiengang Psychologie), in dem das Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie enthalten ist. Dabei weisen einige der Landesprüfungsämter darauf hin, dass sowohl der Bachelor als auch der Master an einer Universität erworben sein müssen. Weiterhin wird dabei meist verlangt, dass ein bestimmter Fächerkanon im Bachelor- und/oder Masterstudiengang enthalten sein muss.

Diese administrativen Regelungen haben allerdings keine klare Rechtsgrundlage, und der Zugang in den Bundesländern wird teilweise unterschiedlich gehandhabt. Psychologische Abschlüsse von Fachhochschulen genügen jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bzw. nur in Ausnahmefällen den Anforderungen des Gesetzgebers, um die Ausbildungen zu beginnen, auch wenn sie die gleiche Ausbildung wie an einer staatlichen Universität bieten, mit einem identischen Curriculum.

Aktuell strebt die Bundesregierung eine Reform des Psychotherapeutengesetzes an. In diesem Zusammenhang werden von den Interessenverbänden (u. a. Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Bund Deutscher Psychologen, Bundespsychotherapeutenkammer) Vorschläge diskutiert, welche auch eine Neuregelung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten betreffen. Diesen Vorschlägen ist gemeinsam, dass die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten über ein grundständiges Studium der Psychologie erfolgen soll, dem eine Weiterbildung Psychologischer Psychotherapeut angeschlossen werden soll. Das Studium soll sich dadurch auszeichnen, dass es ein wissenschaftliches Hochschulstudium (allgemeiner Bachelorabschluss, Masterabschluss mit Schwerpunkt in Klinischer Psychologie und Psychotherapie) sein soll, das in dieser Form nur an Universitäten bzw. Hochschulen mit Promotionsrecht angeboten werden kann.

In dieser Form würden Absolventen von Hochschulen ohne Promotionsrecht dauerhaft von der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ausgeschlossen bleiben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung setzt sich für eine bedarfsgerechte, qualitätsgesicherte Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten wie auch von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein und erkennt den Reformbedarf des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) an. Das PsychThG von 1998 (in Kraft getreten am 01.01.1999) hat den Bologna-Prozess auf Hochschulebene bislang nicht nachvollzogen. Die Bachelor-/Masterstruktur hat im Gesetzeswortlaut noch keine Berücksichtigung gefunden. Die Förderung und Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses ist ein Aufgabenfeld, in welchem sich Niedersachsen besonders engagiert.

Die berufsrechtlichen Zugangsqualifikationen im Hinblick auf ein vorausgehendes Studium für die Psychotherapeutenausbildungen sind bundesgesetzlich in § 5 PsychThG geregelt. Bei der geplanten Reform des PsychThG wird die neue Studienstruktur zu berücksichtigen sein.

- 1. Mit welcher Berechtigung wird eine Unterscheidung zwischen Universität und Hochschule gemacht, wenn doch im Zuge des auf eine europaweite Harmonisierung der Studiengänge und -abschlüsse abzielenden Bologna-Prozesses an einer Hochschule ein durch die Einführung des ECTS-Systems und der Modularisierung der Studieninhalte inhaltlich und formal gleichwertiger Abschluss zu dem an einer Universität erhaltenen vorliegt?**

Die im Rahmen des Bologna-Prozesses eingeführten neuen Studienstrukturen sehen keine unterschiedliche Wertigkeit der an Universitäten bzw. an Fachhochschulen erworbenen Abschlüsse vor. Im Hinblick auf die berufsrechtlich reglementierte Psychotherapeutenausbildung ist zwischen der derzeitigen Regelung in § 5 PsychThG und einer zukünftigen Regelung in der seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) geplanten Gesetzesnovelle zu unterscheiden. Der Gesetzestext des geltenden § 5 PsychThG setzt für die Psychotherapeutenausbildung ausdrücklich das Psychologiestudium (einschließlich Klinischer Psychologie) an einer Universität voraus, während für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch das Studium der Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer Fachhochschule Zugang zu der Ausbildung ermöglicht. Ein Gesetzentwurf des BMG mit den für die Zukunft geplanten Regelungen liegt aktuell noch nicht vor.

- 2. Wie bewertet die Landesregierung die Vorschläge u. a. der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und der Bundespsychotherapeutenkammer, Hochschulen dauerhaft von der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten auszuschließen?**

Bei der Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung im Psychotherapeutengesetz sollten aus Sicht der Landesregierung Fachhochschulen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Entscheidend erscheinen die Definition von Kompetenzzielen und die Struktur der Ausbildung sowie die Sicherung der Qualität im Sinne des Verbraucherschutzes, nicht der Hochschultyp. Im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie existiert in Niedersachsen ein erfolgreiches Ausbildungsmodell in Kooperation der Hochschule Hannover und des Winnicott-Instituts in Hannover. Die Absolventinnen und Absolventen werden vom Arbeitsmarkt als sehr gut ausgebildet aufgenommen. Dieses Beispiel zeigt - wenngleich für den Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie -, dass qualitativ hochwertige Psychotherapeutenausbildung auch an Fachhochschulen erfolgen kann.

- 3. Welche Initiativen wird die Landesregierung ergreifen, um die Durchlässigkeit von Abschlüssen im Sinne des Bologna-Prozesses an niedersächsischen Hochschulen sicherzustellen?**

Im Hinblick auf die anstehende Novellierung des Psychotherapeutengesetzes wird sich Niedersachsen in den entsprechenden Gremien dafür einsetzen, dass die Kriterien für das geforderte Studium sich nicht am Hochschultyp, sondern an den Kompetenzzielen, der Struktur und der Qualitätssicherung orientieren.

## 9. Familiennachzug subsidiär geschützter syrischer Flüchtlinge

Abgeordnete Belit Onay und Filiz Polat (GRÜNE)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Syrische Flüchtlinge, die Familienmitglieder nach Deutschland nachholen möchten, haben mit großen Schwierigkeiten bei der Visumbeschaffung zu kämpfen. Insbesondere die langen, dem Vernehmen nach 16 Monate dauernden Wartezeiten auf einen Termin bei den deutschen Vertretungen in der Türkei und im Libanon zur Visumantragsstellung führen zu langjährigen Familientrennungen. Hinzu kommen Probleme mit der Legalisierung von Papieren oder dem uneinheitlichen Umgang mit Flüchtlingen, die keine Pässe bei den syrischen Behörden besorgen können. Während in manchen Fällen Ausnahmen von der Passpflicht gemacht werden, sofern die Identität durch anderweitige Dokumente nachgewiesen werden kann, wird in anderen Fällen die Erteilung eines Visums verweigert. Auch der Umgang mit dem E-Mail-Verfahren ist nicht in allen Fällen einheitlich.

Zur Erleichterung des Familiennachzugs syrischer Flüchtlinge hatte das niedersächsische Innenministerium am 15. Juni 2015 auf Bitten von Bundesinnenministerium und Auswärtigem Amt seine Globalzustimmung zur Visumserteilung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG an nachzugsberechtigte syrische Flüchtlinge erteilt. Damit sollten wesentliche Erleichterungen und eine Beschleunigung der Visumerteilung an Ehegatten und minderjährige ledige Kinder erreicht werden. Darüber hinaus hatte das niedersächsische Innenministerium die Ausländerbehörden in einem Erlass vom 15. Juni 2015 gebeten, von der Möglichkeit der Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Gebrauch zu machen.

Der nachzugsberechtigte Personenkreis nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG umfasst auch Angehörige subsidiär Schutzberechtigter. Seit dem Inkrafttreten des auf Bundesebene beschlossenen Asylpakets II am 17. März 2016 ist der Familiennachzug für Personen ausgesetzt, die lediglich internationalen subsidiären Schutz erhalten. Darüber hinaus werden durch die Wiedereinführung von Einzelverfahren zum 1. Januar 2016 syrische Flüchtlinge vermehrt nur noch als subsidiär schutzberechtigt anerkannt und fallen somit unter die Aussetzung des Familiennachzugs.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern hatten in einem gemeinsamen und an alle Innenressorts der Länder gerichteten Schreiben vom 4. Mai 2015 darauf hingewiesen, dass (zum damaligen Zeitpunkt) über 100 000 Menschen aus Syrien in Deutschland Zuflucht vor dem Konflikt gefunden hätten, und bewerteten dies als beispiellosen Beitrag von Bund und Ländern zur Linderung des Flüchtlingseleuds.

Gleichzeitig wurden Probleme beim Familiennachzug zu hier lebenden syrischen Flüchtlingen eingeräumt, da trotz Personalverstärkungen und enormer organisatorischer Anstrengungen die Termine in den Visastellen oft auf Monate ausgebucht seien. Die große Hilfs- und Aufnahmebereitschaft, die die Syrer in Deutschland kennenlernten, sollten sich aber auch beim Familiennachzug zeigen. Daher sollte kein Familienangehöriger aus Syrien länger auf die Erfüllung seines Rechtsanspruchs auf Familienzusammenführung warten als unbedingt nötig.

Es wurde angekündigt, dass der Bund sein Verfahren vereinfachen und bei der Überprüfung der Familienverhältnisse künftig keinen Nachweis durch legalisierte Urkunden mehr fordern, sondern eine Glaubhaftmachung als ausreichend ansehen werde. Daneben sollte die Flüchtlingseigenschaft des in Deutschland lebenden Angehörigen künftig durch einen automatisierten Abgleich mit dem Ausländerzentralregister (AZR) überprüft werden.

Die Länder wurden gebeten, zur weiteren Verfahrenserleichterung folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vor dem Hintergrund, dass die Visumerteilung zur Familienzusammenführung der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde bedarf (§ 31 der Aufenthaltsverordnung), sollte diese einzelfallbezogene Zustimmung durch eine globale (pauschale) Zustimmung der obersten Landesbehörden auf der Grundlage von § 32 der Aufenthaltsverordnung ersetzt werden. Hierdurch würde eine Beteiligung der Ausländerbehörden gänzlich entfallen.
- Bis zur vollständigen Umsetzung des vereinfachten Verfahrens beim Bund und bis zum Vorliegen der Globalzustimmung der obersten Landesbehörden könnten und sollten die Ausländerbehörden von der Möglichkeit Gebrauch machen, der Visumerteilung bereits vorab zuzustimmen (sogenannte Vorabzustimmung gemäß § 31 Abs. 3 der Aufenthaltsverordnung). Dabei sollte beim Nachweis der familiären Beziehungen im Regelfall ebenfalls eine Glaubhaftmachung (anstatt urkundlicher Nachweise) ausreichen.

Niedersachsen folgte diesen Bitten des Bundes, indem das Ministerium für Inneres und Sport am 15. Juni 2015 seine Globalzustimmung zum Zwecke des Familiennachzuges zu syrischen Flüchtlingen für die Visumerteilung an Ehegatten und minderjährige ledige Kinder des in § 29 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes beschriebenen Personenkreises erteilte. Dieser Personenkreis umfasst Asylberechtigte, nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge, soweit der für den Familiennachzug erforderliche Antrag innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Flüchtlingsanerkennung bzw. bei Resettlement-Flüchtlingen nach Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde. Daneben wurden die Ausländerbehörden gebeten, von der Möglichkeit der Vorabzustimmung verstärkt Gebrauch zu machen.

In der Folgezeit wurde seitens des Auswärtigen Amtes die angesprochene automatisierte Datenabfrage beim AZR eingeführt und ein spezielles Webportal zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten eingerichtet (<https://familyreunion-syria.diplo.de/>). Dort und in mehrsprachig verfügbaren Flyern stellt das Auswärtige Amt weitere Informationen und die nötigen Verfahrensschritte dar.

Im Zuge der Umsetzung des sogenannten Asylpakets II durch das am 17. März 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 des Asylgesetzes bis zum 16. März 2018 ausgesetzt; subsidiär Schutzberechtigte, die vor dem 18. März 2016 eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, sind hiervon nicht betroffen (§ 104 Abs. 13 des Aufenthaltsgesetzes).

**1. Besteht die Globalzustimmung zur Visumerteilung für andere nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nachzugsberechtigte syrische Flüchtlinge weiterhin?**

Ja.

**2. Welche weiteren Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verfahren zum Familiennachzug dieses Personenkreises zu erleichtern?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Visumverfahren - mit Ausnahme der erforderlichen Zustimmung der Ausländerbehörde bzw. der obersten Landesbehörde - in der Verantwortung des Bundes (deutsche Auslandsvertretungen und Auswärtiges Amt) liegt.

**3. Wie viele Personen konnten bisher das erleichterte Verfahren nutzen?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**10. Wie viele Flüchtlinge werden als „Härtefälle“ anerkannt?**

Abgeordnete Belit Onay und Filiz Polat (GRÜNE)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Niedersächsische Härtefallkommission wurde 2013 reformiert, und die dazugehörige Verordnung wurde grundlegend überarbeitet. Der seitdem erste veröffentlichte Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. August 2014.

Laut diesem Bericht gab es 2013 insgesamt 556 Eingaben und 2014 (bis zum 31. August 2014) 531 Eingaben. 2013 wurden insgesamt 413 Entscheidungen über Annahme oder Nichtannahme zur Beratung getroffen, davon wurden 232 Eingaben angenommen. 2014 wurden bis zum 31. August insgesamt 397 Entscheidungen getroffen, davon wurden 148 Eingaben angenommen.

2013 wurden insgesamt 33 Eingaben in der Härtefallkommission beraten, davon wurden 6 abgelehnt und 27 als Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport weitergeleitet. Im Berichtszeitraum 2014 wurden schließlich 87 Eingaben beraten, davon wurden 10 Eingaben abgelehnt und 77 Eingaben als Härtefallersuchen weitergeleitet.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat 2013 in insgesamt 15 Fällen aus den Jahren 2012 und 2013, d. h. noch von der Vorgängerkommission entschiedene Fälle, die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. In vier Fällen hat das Ministerium von einer solchen Anordnung abgesehen. Im Berichtszeitraum 2014 hat das Ministerium für insgesamt 79 Eingaben die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nur in einem Fall wurde dies abgelehnt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die im Jahr 2013 reformierte Niedersächsische Härtefallkommission hat im Jahr 2015 ihre erfolgreiche Arbeit fortgesetzt. Im vergangenen Jahr wurden von allen Beteiligten über so viele Einzelfälle entschieden wie nie zuvor. Die sehr guten Erfolge bei der Beratung von Härtefalleingaben sind das Ergebnis einer hoch engagierten und sachlich zusammenarbeitenden Härtefallkommission und der konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Sport und den niedersächsischen Ausländerbehörden. Die gesamten Zahlen können aus dem am aktuell veröffentlichten Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2015 entnommen werden.

**1. Wie viele der seit dem 1. September 2014 an die Härtefallkommission gerichteten Eingaben wurden zur Beratung angenommen?**

Vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2015 wurden 400 Eingaben zur Beratung angenommen. Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. März 2016 waren es 61 Eingaben.

**2. Wie viele Eingaben hat die Härtefallkommission seit dem 1. September 2014 als Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport weitergeleitet?**

Vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 249 Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport weitergeleitet. Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. März 2016 waren es 31 Härtefallersuchen.

**3. In wie vielen Fällen wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Sport eine Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen?**

Vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2015 wurden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport 234 Anordnungen getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. März 2016 waren es 29 Anordnungen.

**11. Mietpreisbremse für Niedersachsen**

Abgeordnete Marco Brunotte, Uwe Schwarz, Dr. Thela Wernstedt, Immacolata Glosemeyer, Holger Ansmann und Christos Pantazis (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Bund hat den Ländern die Möglichkeit gegeben, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Mietpreisbremse einzuführen. Bei Einführung darf die Miete bei Neubelegung einer Wohnung nicht mehr höher als 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat die NBank beauftragt, die Wohnungsmärkte in Niedersachsen zu analysieren und die Einführung der Mietpreisbremse zu prüfen. In dem Gutachten kommt die NBank zu dem Ergebnis, dass in zwölf Kommunen und sämtlichen niedersächsischen Inselgemeinden die Preisbremse eingeführt werden sollte: Braunschweig, Buchholz in der Nordheide, Buxtehude, Göttingen, Hannover, Langenhagen, Leer, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wolfsburg sowie Wangerooze, Spiekeroog, Langeoog, Baltrum, Norderney, Juist und Borkum.

Die Niedersächsische Landesregierung hat die betroffenen Kommunen angehört und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Einführung der Mietpreisbremse bis Anfang März 2016 gegeben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Bundesgesetzgeber hat die Landesregierungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ermächtigt, durch drei verschiedene Rechtsverordnungen befristet in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt regelnd einzugreifen. Dadurch soll der Mieterschutz in diesen Gebieten verbessert werden. Die Landesregierungen können mit diesen Rechtsverordnungen Gebiete festlegen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Nur in diesen ausgewiesenen Gebieten gelten bestimmte bundesrechtliche Mieterschutzvorschriften. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

- a) Mietpreisverordnung nach § 556 d Abs. 2 BGB (sogenannte Mietpreisbremse),
- b) Kappungsgrenzenverordnung nach § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB und
- c) Kündigungssperrfristverordnung nach § 577 a Abs. 2 Satz 2 BGB.

Nachdem die Wohnungsmarktbeobachtung der NBank in den vergangenen Jahren stets von einem im Wesentlichen ausgeglichenen und entspannten Wohnungsmarkt in Niedersachsen berichtet hatte, weist der im Sommer 2015 vorgestellte aktuelle Wohnungsmarktbericht erstmals darauf hin, dass auch in Niedersachsen in einzelnen Regionen mittlerweile von einer angespannten Wohnungsmarktlage gesprochen werden muss. Zur Identifizierung dieser Regionen hat die Landesregierung unverzüglich die NBank mit einer Analyse beauftragt. Aus dieser ergibt sich, dass in zwölf Städten die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies muss auch für die sieben Inselgemeinden wegen der besonderen geographischen Lage angenommen werden.

Der Landesregierung ist bewusst, dass eine nachhaltige Marktentspannung letztlich nur durch eine Angebotsausweitung, also durch verstärkten Wohnungsneubau eintreten kann. Von der Bauidee über die Finanzierung und Genehmigung bis zur Bezugsfertigkeit können jedoch mitunter mehrere Monate oder gar Jahre vergehen. Gleichzeitig nimmt der Nachfragedruck insbesondere in den Ballungsräumen weiter zu, wobei es teilweise auch einen Mangel an bebaubaren Grundstücken gibt.

Für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren soll in den 19 identifizierten Kommunen von allen drei Verordnungsermächtigungen des BGB Gebrauch gemacht werden. Dadurch sollen die Rechte der Mieterinnen und Mieter in einem für sie nachteiligen Marktumfeld gestärkt werden. Gleichzeitig soll das Wohnungsangebot dank umfangreicher Fördermaßnahmen der Kommunen und insbesondere des Landes steigen.

Um eine enge Abstimmung mit den betroffenen Städten und Gemeinden zu gewährleisten, hat sich die Landesregierung dazu entschieden, den Kommunen noch vor dem förmlichen Ordnungsverfahren Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die kommunalen Spitzenverbände waren eingebunden.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahmen der Kommunen zur Einführung der Mietpreisbremse?**

In den eingegangenen Stellungnahmen wird - trotz einiger kritischer Anmerkungen - die Einführung der Instrumente für den Mieterschutz in den von der NBank genannten Städten und Gemeinden befürwortet.

**2. Wie werden die nächsten Schritte der Landesregierung zur Einführung der Mietpreisbremse aussehen, und wann werden diese jeweils folgen?**

Im Sozialministerium wird derzeit ein Verordnungsentwurf erarbeitet. Nach Abstimmung innerhalb der Landesregierung werden die zu beteiligenden Verbände angehört. Die Stellungnahmen der Verbände werden ausgewertet und die Verordnung sodann der Landesregierung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Es wird angestrebt, dass die Verordnung im Herbst dieses Jahres veröffentlicht werden und in Kraft treten kann.

**3. Mit welchen weiteren Maßnahmen begegnet die Landesregierung steigenden Mieten sowie angespannten Wohnungsmärkten, und wie schätzt sie deren Wirkung ein?**

Neben der sogenannten Mietpreisbremse sollen in derselben Verordnung in allen 19 identifizierten Kommunen zusätzlich die Kappungsgrenze abgesenkt und die Kündigungssperrfrist verlängert werden. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit der Kappungsgrenzenverordnung werden Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen nur noch um höchstens 15 statt 20 % innerhalb von drei Jahren bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete möglich sein. Dadurch wird verhindert, dass vor allem langjährige Mieterinnen und Mieter mit geringem Einkommen wegen stark steigender Mieten aus attraktiven Wohnquartieren wegziehen müssen und in Randgebiete verdrängt werden. Insbesondere bei öffentlich geförderten Mietwohnungen, die aus der Sozialbindung herausgefallen sind, wird der Mietanstieg so wirksam gedämpft. Die gesenkte Kappungsgrenze dient somit nicht nur dem Mieterschutz, sondern erfüllt auch eine wichtige städtebauliche Funktion, indem sie gewachsene Sozialstrukturen schützt und Gentrifizierungstendenzen entgegenwirkt.

Mit der Kündigungssperrfristverordnung kann die gesetzliche Kündigungssperrfrist bei Umwandlung und Verkauf von Miet- zu Eigentumswohnungen von drei Jahren auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Eine verlängerte Kündigungssperrfrist dämmt die Umwandlungsspekulation in begehrten Wohnlagen ein und schützt Mieterinnen und Mieter vor frühzeitigen Eigenbedarfskündigungen. Der Verlust von preisgünstigem Mietwohnraum wird verlangsamt. Somit dient die verlängerte Kündigungssperrfrist neben dem Mieterschutz auch dazu, gewachsene Sozialstrukturen zu bewahren und die Gentrifizierung zu verlangsamen.

Zudem soll die Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen vom 20. März 1991 (Nds. GVBl. 1991, 151) an die geänderte Wohnungsmarktsituation angepasst werden. Mit dieser Verordnung können Kommunen mit erhöhtem Wohnungsbedarf ein Benennungsrecht gegenüber Vermieterinnen und Vermietern von öffentlich geförderten Mietwohnungen ausüben. Dabei muss die Vermieterin oder der Vermieter aus mindestens drei von der Kommune vorgeschlagenen wohnberechtigten Personen eine Person auswählen. Zurzeit darf dieses Benennungsrecht lediglich in acht Kommunen ausgeübt werden. Dort hat sich dieses Instrument sehr gut bewährt, um Personen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt mit angemessenem Wohnraum versorgen zu können. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gebietskulisse deutlich ausgeweitet werden kann. Die NBank ist mit einer diesbezüglichen Analyse beauftragt.

Steigenden Mieten und angespannten Wohnungsmärkten kann vor allem begegnet werden, indem das Angebot an Wohnungen zu erschwinglichen Preisen entsprechend ausgeweitet wird. Ein wichtiges Instrument, um dies zu erreichen, sieht die Landesregierung weiterhin in der sozialen Wohnraumförderung. Aus diesem Grund hat sie den sozialen Wohnungsbau gestärkt und für die Förderung von nachhaltig nutzbarem Mietwohnraum zusätzlich 400 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Ziel ist, neben bezahlbaren Wohnungen für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen speziell auch altersgerechten und barrierefreien Wohnraum sowie Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen. Es wird geschätzt, dass mit den zusätzlichen Mitteln rund 5 000 Mietwohnungen gefördert werden können.

Mit der Aufstockung des Programmvolumens wurden gleichzeitig die Fördermodalitäten angepasst und verbessert, um die Investitionstätigkeit weiter zu erhöhen. So wurden insbesondere gestiegene Baukosten berücksichtigt, die etwa durch erhöhte Anforderungen der Energieeinsparverordnung entstehen können. Seit dem 1. Januar 2016 kann auch der ländliche Raum von der sozialen Wohnraumförderung profitieren. Bisher war die Förderung im allgemeinen Mietwohnungsbau auf städtische Gebiete beschränkt.

Neben den 400 Millionen Euro stehen bis 2019 jährlich weitere 78,32 Millionen Euro für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung.

Die Landesregierung hält es ungeachtet ihrer Maßnahmen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus für dringend erforderlich, dass sich private Investoren ebenfalls verstärkt im preiswerten Wohnungsneubau engagieren, um die erhöhte Wohnungsnachfrage zu decken. Insoweit begrüßt und unterstützt sie grundsätzlich auch die Maßnahmen des Bundes, um den Mietwohnungsbau in Gebieten mit angespannter Wohnungslage weiter anzukurbeln. Dies gilt etwa für den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (BR-Drs. 67/16), der aktuell im Bundestag beraten wird. Mit der darin vorgesehenen steuerlichen Förderung sollen die Maßnahmen der Länder im Mietwohnungsneubau unterstützt werden, um möglichst zeitnah insbesondere private Investoren zum Bau preiswerten Wohnraumes in besonders angespannten Gebieten anzuregen. In Niedersachsen kämen voraussichtlich 59 Kommunen aufgrund ihrer Zuordnung zu einer hohen Mietenstufe als Fördergebiet in Betracht, darunter die Städte Hannover, Braunschweig und Wolfsburg sowie sämtliche 42 Gemeinden des Landkreises Harburg. Die Städte Leer, Osnabrück und Vechta sowie alle sieben Inselgemeinden würden nach Einführung der sogenannten Mietpreisbremse voraussichtlich ebenfalls dem Fördergebiet angehören.

Die Wirkung dieser Maßnahmen auf das Wohnraumangebot hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ungeachtet allgemeiner zyklischer Einflüsse auf die Wohnungsbauinvestitionen können im Wohnungsneubau längere Vorlaufzeiten bestehen, die durch die notwendige Ausweisung und Erschließung von Bauland, das Schaffen von Baurecht, die Planung und schließlich die Baumaßnahme selbst bedingt sind. Darüber hinaus sind unterschiedliche Akteure in den Gesamtprozess eingebunden, etwa private Investoren, die Kommunen sowie Bauunternehmen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen müssten.

**12. Gefährdet das Mindestlohngesetz inklusive und quartiersbezogene Angebote für Menschen mit Behinderungen?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung)**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In den letzten Jahren wurde für Menschen mit Behinderungen der Ausbau von dezentralen, kleinteiligen Wohnformen vorangetrieben, die die bisherigen Groß- und Komplexeinrichtungen ergänzen. Nach Angaben der Träger hat nun aber das Mindestlohngesetz zu Regelungslücken und Rechtsunsicherheiten geführt, weshalb diese inklusiven und quartiersbezogenen Angebote gefährdet seien. Massive Konflikte mit dem Mindestlohngesetz ergäben sich insbesondere in den familienanalogen Hilfen. Dieses Konzept sehe keine Schichtdienstmodelle vor. Vielmehr lebten die Mitarbeitenden mit den Klienten in familiären Strukturen zusammen. Eine Dokumentation der Arbeitszeiten sei insofern praxisfern. Da aber im Gegensatz zum Arbeitszeitgesetz beim Mindestlohngesetz keine Sonderregelungen geschaffen wurden, müsse die zu vergütende Arbeitszeit mit 365 Tagen und 24 Stunden je Tag mit dem Mindestlohn berechnet werden.

Ein weiteres Problemfeld seien die sogenannten Nachtbereitschaften in kleinen, sozialräumlichen Wohngemeinschaften der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie. Da das Mindestlohngesetz die gesamte Anwesenheitszeit als vergütungspflichtige Arbeitszeit werte, komme es unter Berücksichtigung dieser Fallkonstellation oft zu einer Unterschreitung des Mindestlohns.

**1. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die in den Arbeitsvertragsrichtlinien und Tarifverträgen zugrunde gelegte wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden in den familienanalogen Hilfen auch die Bemessungsgrundlage der Mindestlohnberechnung ist?**

Der Gesetzgeber hat die spezifischen Erfordernisse und Bedingungen der familienanalogen Hilfe gewürdigt und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und diese eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen, vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG). Er hat damit anerkannt, dass hier eine besondere Situation gegeben ist, die sich herkömmlicher Erfassung und Beurteilung entzieht. Die Zugrundelegung einer fiktiven Arbeitszeit bei der Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ist nach Auffassung der Landesregierung in gedanklicher Weiterführung der Regelungen des ArbZG in diesem Sonderfall nicht zu beanstanden.

**2. Hält die Landesregierung es für ein akzeptables Vorgehen, wenn die in den Arbeitsvertragsrichtlinien und Tarifverträgen vereinbarten Zeitanteile einer Nachtbereitschaft als Bemessungsgrundlage für den Mindestlohn definiert werden?**

Nach ständiger arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung sind Nachtbereitschaften Arbeitszeit, sei es in Gestalt von Arbeitsbereitschaft oder von Bereitschaftsdienst, und daher grundsätzlich vergütungspflichtig.

Zu der Frage, wie bei einer vertraglichen Vereinbarung von „Voll“-Arbeit und Bereitschaftsdienst zu prüfen ist, ob der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird, hat das Arbeitsgericht Aachen zwei Entscheidungen getroffen (Urteil vom 21.04.2015, 1 Ca 448/15 h und vom 25.08.2015, 3 Ca 466/15 h). Nach seinem Urteil für ein Arbeitsverhältnis, dem der TVöD zugrunde lag, gilt, dass bei der Zahlung einer Vergütung für eine Leistung, die sowohl eine „Voll“-Arbeit als auch Bereitschaftsdienst umfasst, der Mindestlohnverpflichtung dann genügt ist, wenn die vereinbarte Gesamtvergütung geteilt durch die insgesamt für beide Dienstarten zu leistende Arbeitszeit die Einhaltung von 8,50 Euro/Stunde ergibt. Diese Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht Köln bestätigt (Urteil vom 15.10.2015, 8 Sa 540/15).

Demnach ist anhand der jeweils einschlägigen arbeitsvertraglichen Regelungen zu entscheiden, ob der Mindestlohn eingehalten ist.

Auf die Gestaltung und Umsetzung von Arbeitsvertragsrichtlinien und Tarifverträgen nimmt die Landesregierung keinen Einfluss.

**3. Wird die Landesregierung, sofern sie die in den beiden vorhergehenden Fragen aufgezeigten Lösungsvorschläge nicht unterstützen will, eine Refinanzierung des Personalkostenanstiegs sicherstellen?**

Zunächst wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Darüber hinaus weist die Landesregierung darauf hin, dass in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung die Kosten des betreuenden Personals Bestandteil der Kalkulation der nach § 76 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu vereinbarenden Maßnahmepauschalen sind. Bislang liegen dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und Vertragspartei im Sinne des § 76 SGB XII keine Aufforderungen von Einrichtungsträgern zu Neuverhandlungen der vereinbarten Maßnahmepauschalen vor, die mit Auswirkungen des MiLoG begründet sind.

**13. #ausnahmslos Defizite beim Thema Gleichstellung?**

Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Niedersachsen hat 2016 den Vorsitz der 26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (26. GFMK) inne. Auf Initiative Niedersachsens soll sich die Konferenz u. a. mit der Frage befassen, wie das Thema Gleichstellung als Wert unserer Gesellschaft in Integrations- und Sprachkursen für Flüchtlinge deutlich aufgewertet werden kann.

Generell müssten aber „alle Menschen - mit Zuwanderungsgeschichte genauso wie Menschen mit deutscher Herkunft - wissen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und der respektvolle Umgang miteinander in Deutschland unabdingbare Voraussetzung des gesellschaftlichen Lebens sind“, so Ministerin Rundt in ihrer Pressemitteilung vom 15. Januar 2016 zur Übernahme des Vorsitzes der 26. GFMK.

**1. Welche Defizite sieht die Landesregierung beim Thema Gleichstellung in den Integrations- und Sprachkursen für Flüchtlinge?**

Im Orientierungskurs der bundesweit einheitlich durchgeführten Integrationskurse werden Alltagswissen sowie Kenntnisse über Rechtsordnung, Geschichte und Kultur in Deutschland vermittelt. Gemäß dem Integrationskurskonzept soll zwar auf die Kenntnisse der Gleichberechtigung besonderer Wert gelegt werden, das Thema findet sich in der Themenaufstellung jedoch nicht als explizit genanntes Feld wieder. Viele der derzeit neu zuwandernden Menschen reisen aus Herkunftsstaaten ein, deren Strukturen patriarchalisch geprägt und weit von einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern entfernt sind. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Menschen dazu angehalten werden, sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter zu öffnen, und sie darin bestärkt werden, ein Leben in Freiheit und Gleichheit anzustreben.

Geflüchtete Frauen partizipieren nach ersten Erkenntnissen bisher nur in geringem Umfang an konkreten Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Auch bei der Teilnahme an ersten Sprachkursen gibt es Hinweise, dass Frauen seltener beteiligt sind bzw. aufgrund von fehlender Kinderbetreuung, in Ermangelung von Teilzeitkursen oder aus kulturellen Gründen Kurse abbre-

chen müssen. Es mangelt hier jedoch an einer umfassenden Statistik mit verlässlichen geschlechtsspezifischen Teilnahme- und Verbleibbezahlen der verschiedenen Anbieter.

Damit Frauen beim Spracherwerb und im Hinblick auf ihre Kompetenzen und Potenziale für eine spätere Erwerbstätigkeit nicht dauerhaft ins Hintertreffen geraten, müssen die besonderen Bedarfe weiblicher Flüchtlinge bei allen Angeboten berücksichtigt werden.

Um die zeitnahe Teilnahme an den Kursen zu verbessern, sollten Vorbehalte bei Personen mit Zuwanderungsgeschichte abgebaut werden, ihre Kinder in die Obhut von (kommunalen) Betreuungseinrichtungen zu geben. Dafür sollten stärker Erzieherinnen und Erzieher ihres Kulturkreises eingebunden werden.

Individuelle Beratungsangebote sollten den Frauen den Nutzen von Bildung und Erwerb deutscher Sprachkenntnisse vermitteln, um die Motivation für die Teilnahme zu steigern.

## **2. Welche konkreten Vorstellungen hat die Landesregierung, um das Thema Gleichstellung in den Integrations- und Sprachkursen für Flüchtlinge aufzuwerten?**

Die nach der Integrationskursverordnung angebotenen Integrations- und Sprachkurse liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wobei die Durchführung durch zugelassene Träger erfolgt.

Die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren 2016 fordert eine erneute Evaluierung und Überarbeitung des Integrationskonzeptes des Bundes. Es gilt zu überprüfen, ob die Stellung der Frau in Deutschland ausreichend thematisiert wird.

Um die Teilnahme an den Kursen insbesondere von Frauen zu erhöhen, ist eine verlässliche Kinderbetreuung sicherzustellen (siehe dazu auch Antwort zu Frage 1).

Auch zur diesjährigen GFMK wird Niedersachsen Anträge zu dem Thema einbringen. So soll z. B. die Bundesregierung aufgefordert werden, das Integrationskurskonzept dahin gehend anzupassen, dass in den Kursen eine vertiefte Vermittlung des Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 3 Abs. 2 GG erfolgt. Es wird erbeten, in den Orientierungskursen das Thema Gleichberechtigung von Mann und Frau als separat und intensiv zu behandelnden Punkt aufzunehmen. Außerdem soll die GFMK die BA und das BAMF auffordern sicherzustellen, dass erwerbsfähige weibliche Flüchtlinge mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge an Sprachförder-, Kompetenzfeststellungs- und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen können.

## **3. Wie will die Landesregierung gegebenenfalls aus ihrer Sicht vorhandene Defizite beim Thema Gleichstellung bei Menschen beseitigen?**

Das Grundgesetz wie die Niedersächsische Verfassung verpflichten das Land Niedersachsen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Dazu gehört auch, in der Öffentlichkeit immer wieder dafür zu werben, dass Frauen und Männer als gleichberechtigt wahrgenommen und anerkannt werden und dass sie gleiche Chancen haben müssen, ihren Lebensentwurf zu verwirklichen. Diese Aufgabe hat die Landesregierung - wie auch ihre Vorgänger - selbstverständlich wahrgenommen, durchaus mit Erfolg, wie die Auswertung von Jugendstudien zum Gleichstellungsbewusstsein von Jugendlichen zeigen. Trotzdem gibt es für Frauen wie für Männer nach wie vor Situationen, bei denen herkömmliches Verständnis für Geschlechterrollen ihnen den Zugang zu der Verwirklichung ihres Lebensentwurfs erschwert, etwa weil Frauen beim Zugang zu technischen Berufen oder Männer beim Zugang zu Erziehungsberufen auf Vorbehalte stoßen.

Die Gleichstellungspolitik der Landesregierung dient insgesamt - wie von der Verfassung vorgegeben - dem Ziel, Defizite in der Gleichstellung abzubauen. Dies geschieht durch eine Reihe von Maßnahmen. Genannt seien hier nur die in Vorbereitung befindliche Novelle des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes, die es Frauen im niedersächsischen öffentlichen Dienst erleichtern soll, in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, stärker Fuß zu fassen, und die spezifischen Arbeitsmarktprogramme für Frauen wie FIFA und Ko-Stellen. Als Vorsitzland der

GFMK wird Niedersachsen ausdrücklich thematisieren, wie die Vorstellungen junger Menschen von einem gleichberechtigten Leben besser in die Tat umgesetzt werden können.

Das Thema „Gleichberechtigung“ ist nicht nur in Niedersachsen derzeit besonders im Fokus. Rollenbilder und -erwartungen der derzeit neu in Deutschland ankommenden Menschen unterscheiden sich häufig von denen der europäischen bzw. deutschen Gesellschaft. Um diesen Menschen eine bessere Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen, muss sowohl den Männern als auch den Frauen verdeutlicht werden, dass sie hier in Deutschland gleichberechtigt leben und handeln dürfen.

Darüber hinaus wird es eine neue Schwerpunktsetzung im Rahmen des seit Jahren unter verschiedenen Themenschwerpunkten mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durchgeführten Aktionsprogramms geben. Nach Ablauf des derzeitigen Programms unter der Themensetzung „Demografischer Wandel“ zum Ende des Jahres 2016 soll ein Folgeprogramm insbesondere unter Bezugnahme auf die gesellschaftlichen Veränderungen durch die Zuwanderung gesetzt werden.

Auch hat Niedersachsen Ende vergangenen Jahres die Bundesländer-AG „Gleichberechtigung im Kontext der Flüchtlingsbewegung“ eingerichtet, um gemeinsam Problemstellungen zu eruieren und in einen Erfahrungsaustausch treten zu können. Bedarfe sollen ermittelt und nach Möglichkeit Synergieeffekte bei der Entwicklung von Maßnahmen erzielt werden. Zu den Sitzungen werden je nach Themenschwerpunkt auch Akteure auf Bundesebene wie das BMFSFJ, das BAMF oder die BA eingeladen.

Weiterhin fördert das Sozialministerium die Professionalisierung der Migrantenorganisationen; im Rahmen der Qualifizierung ist der Genderaspekt in Fortbildungsangebote und in die Beratung zu Veränderungsprozessen implementiert. Die institutionell geförderten Migrantenorganisationen haben dafür zu sorgen, dass in ihren Tätigkeiten und in ihrer Organisation die Strategie des Gender Mainstreaming berücksichtigt wird.

#### **14. Wer hindert zugewanderte Frauen an einem selbstbestimmten Leben in Deutschland?**

Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Anlässlich der Integrationsministerkonferenz in Erfurt äußerte Ministerin Rundt am 17. März 2016 dass „zugewanderte Frauen noch zu lange daran gehindert werden, in unserer Gesellschaft und im Erwerbsleben Fuß zu fassen. Die Potenziale und die Qualifikationen zugewanderter Frauen müssten früher erkannt sowie spezielle Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt werden. Wenn wir zugewanderten Frauen einen frühen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen, dann ebnen wir ihnen zugleich den Weg in ein selbstbestimmtes Leben hier in Deutschland - das ist gelebte Integration.“

Ministerin Rundt weiter: „Daher müssen zielgruppenorientierte, kultursensibel ausgelegte Konzepte und auch Angebote für Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und ausgebaut werden. In Integrationskursen sollen außerdem die Entwicklungspotenziale der teilnehmenden Frauen gezielt erkannt und befördert werden. Dazu soll das bestehende Integrationskurskonzept des Bundes überarbeitet werden. Damit die Frauen auch wirklich an den Kursen teilnehmen können, ist eine Kinderbetreuung sicherzustellen.“

## 1. Wer beziehungsweise was hindert zugewanderte Frauen derzeit zu lange daran, in unserer Gesellschaft und im Erwerbsleben Fuß zu fassen?

Eine Studie des BAMF<sup>1</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Situation und die Erwerbschancen der zugewanderten Frauen insbesondere aus den Ländern Afghanistan, Irak und Syrien ähneln, sich in Bezug auf die einzelnen Lebenssituationen jedoch unterscheiden. Je jünger die im Rahmen der Studie befragten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind, desto eher sind sie erwerbstätig oder befinden sich in Ausbildung und desto seltener sind sie nicht erwerbstätig. Besonders ausgeprägt ist jedoch der Unterschied zwischen den Geschlechtern: Über alle Herkunftsländer hinweg sind 49,8 % der Männer, aber nur 11,5 % der Frauen erwerbstätig, mit fast spiegelbildlichem Verhältnis bei der Nichterwerbstätigkeit (49,9 % der weiblichen und 7,0 % der männlichen Flüchtlinge). Frauen aus dem Irak (65,7 %) und Syrien (62,9 %) sind sogar zu fast zwei Dritteln nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv und suchen auch keine Arbeit oder Ausbildungsstelle. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass diese Frauen durch Kinderbetreuung gebunden sind oder ihre Arbeitsmarktchancen durch fehlende Bildungsqualifikationen, einen Mangel an deutschen Sprachkenntnissen und/oder kulturspezifische Muster der Arbeitsteilung in den Familien sinken.

Frauen sind - über die Herkunftsgruppen hinweg - häufiger von geringer oder ganz fehlender Bildung betroffen als Männer. So gehören sie in der Altersgruppe 25 bis einschließlich 65 Jahre auch signifikant häufiger zur Gruppe der Nichtqualifizierten (17,0 %) als Männer (10,8 %). Besonders hoch ist dabei wiederum der Anteil bei den irakischen Frauen mit 27,2 %.

Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Einwanderinnen müssen die unterschiedlichen Startbedingungen und individuellen Bedürfnisse berücksichtigen, die sich z. B. aus traditionellen Rollenzuweisungen oder kulturellen Unterschieden im Hinblick auf bestimmte Abläufe/Regelungen des deutschen Arbeitsmarktes ergeben. Neben der Qualifikation müssen bei der Kompetenzfeststellung auch individuelle Vermittlungshemmnisse und familiärer Unterstützungsbedarf (z. B. Kinderbetreuung und/oder Pflege für Angehörige) erfasst werden.

Es fehlt außerdem an einer durchgehend geschlechtsspezifischen Aufschlüsselung aller im Zuge des Integrationsprozesses erhobenen Daten. Diese sollten in der Regel auch geschlechtsspezifisch veröffentlicht werden.

## 2. Was ist unter einem kultursensibel ausgelegten Konzept zu verstehen?

Die Integrationsministerkonferenz sieht in der Förderung der Zuwanderinnen einen wichtigen Aspekt gelingender Teilhabe und Integration. Zuwanderinnen sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich im Hinblick auf ihr Herkunftsland, ihren sozialen Hintergrund, ihr Bildungsniveau, ihre familiäre Situation, ihre Migrationsgeschichte etc. und sie verfügen über unterschiedliche Ressourcen und Bedarfe. Eine nachhaltige Migrations- und Teilhabepolitik erfordert einen sensiblen Umgang mit den Frauen, die zu uns kommen, und gewährleistet ihren Schutz, ihre Sicherheit und besonders die Förderung ihrer Potenziale. Hierbei sind die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile von besonderer Bedeutung. Ergänzend ist die Vermittlung der Rechts- und Werteordnung als Teil des Integrationsprozesses erforderlich.

Bei der Entwicklung und Umsetzung zielgruppengerechter und kultursensibel ausgelegter Konzepte gilt es, zu individualisieren und beispielsweise in der Beratungs- und Zusammenarbeit mit den Betroffenen individuelle Lebensgeschichten zu rekonstruieren, aktuelle Interessen, Bedürfnisse und Einstellungen zu erkunden sowie Zukunftsentwürfe im Hinblick auf Familie, Erziehung und Bildung, bzw. Arbeit herauszuarbeiten. Entsprechende Maßnahmen werden dabei von dem Grundgedanken geleitet, dass Zugewanderte keinen homogenen Bevölkerungsblock darstellen, sondern dass sie sich in eine Vielzahl unterschiedlicher Gruppen ausdifferenzieren lassen. Unterschiede ergeben sich neben den bereits benannten kulturellen Differenzen (Religionszugehörigkeit, Werte, Normen) etc. auch bezüglich unterschiedlicher finanzieller Ressourcen oder beispielsweise des Eingebun-

<sup>1</sup> BAMF Kurzanalyse 01.2016 „Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland. Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarkteteiligung und Zukunftsorientierungen“, Hrsgb.:BAMF-Forschungszentrum (<http://www.bamf.de/forschung>)

denseins in soziale Netzwerke. Hinzu kommen Unterschiede in der Rechtsstellung der Zugewanderten, welche die Bleibeaussichten und Zukunftsplanung von Familien entscheidend beeinflussen.

**3. Weshalb soll für die Teilnahme an den Integrationskursen eine Kinderbetreuung nur für Frauen und nicht auch für Männer sichergestellt werden?**

In der Vorbemerkung zu dieser Anfrage wird aus einer Presseinformation des Sozialministeriums vom 17.03.2016 anlässlich der Integrationsministerkonferenz in Erfurt zitiert. Diese Presseinformation bezieht sich auf den aus Niedersachsen eingebrachten Antrag „Integration von schutzsuchenden Frauen intensivieren - Rechte der Frauen stärken“. Insoweit standen bei der Beratung und Beschlussfassung die Lebenssituationen von zugewanderten Frauen im Fokus. Um deren Integrationshemmnisse abzubauen, wurde insbesondere auch auf die Notwendigkeit der Vorhaltung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse hingewiesen. Bei einer überwiegenden Zahl der zugewanderten Familien wird das klassische Rollenbild gelebt, verantwortlich für die Betreuung der Kinder sind i. d. R. die Frauen. Erkenntnisse darüber, dass Männer in der Vergangenheit aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeit nicht an Integrationskursen teilgenommen haben, liegen hier nicht vor. Die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsmöglichkeiten soll selbstverständlich beiden Elternteilen offenstehen.

**15. Strafanzeige in „Meyers Stör-Fall“ - Geht die Landesregierung offen mit dem Parlament um?**

Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der schriftlichen Unterrichtung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, die im Nachgang zu der Sitzung vom 16. März 2016 überstellt wurde, wird auf Nachfragen zu dem von der Staatsanwaltschaft Stade eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der „Vivace Loxstedt GmbH“ eingegangen. In der Unterrichtung heißt es: „Dem Verfahren liegt u. a. eine Strafanzeige des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Januar 2016 wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges zu Grunde.“

**1. Wann genau hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Strafanzeige gestellt?**

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 20. Januar 2016 dem Justizministerium den hier bekannten Sachverhalt zur Kenntnis gegeben, verbunden mit der Bitte, diesen strafrechtlich zu würdigen und gegebenenfalls weitergehende Schritte einzuleiten. Dieses Schreiben wurde vom Justizministerium am 25. Januar 2016 über den Generalstaatsanwalt in Celle an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Stade weitergeleitet. Bei der Staatsanwaltschaft Stade ist das Schreiben am 4. Februar 2016 eingegangen.

**2. Aufgrund welcher Erkenntnisse wurde die Strafanzeige erst im Januar und nicht wesentlich früher gestellt?**

Diese Frage kann zur Behandlung in einer öffentlichen Sitzung des Landtages derzeit nicht beantwortet werden, da das Bekanntwerden der Erkenntnisse die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen gefährden könnte. Die Abgabe an die niedersächsischen Justizbehörden ist erfolgt, als sich die zugrunde liegenden tatsächlichen Anhaltspunkte nach sorgfältiger Prüfung so verdichtet hatten, dass sie Anlass für eine Abgabe zur strafrechtlichen Würdigung an die zuständigen Justizbehörden gaben.

### 3. Wer (Funktionsbezeichnung) hat aus welchem Grund die Strafanzeige veranlasst?

Zuständig für die Strafverfolgung sind die niedersächsischen Justizbehörden. Ein bekannt gewordener Sachverhalt wird an die Justizbehörden zuständigkeitshalber abgegeben, sobald sich die zugrunde liegenden tatsächlichen Anhaltspunkte so verdichten, dass sie Anlass für eine Abgabe zur strafrechtlichen Würdigung an die zuständigen Justizbehörden geben. Dies erfolgt auf der Ebene der obersten Landesbehörden in der Regel über das für die Staatsanwaltschaften zuständige Justizministerium, das gegebenenfalls die Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft verfügt.

Bezüglich des vorliegenden Sachverhalts wurde eine entsprechende Vorgehensweise zwischen dem zuständigen Fachreferat und dem zuständigen Rechtsreferat abgestimmt. Die Gründe, die Anlass für eine Mitteilung des Sachverhaltes an die zuständigen Justizbehörden gaben, können zur Behandlung in einer öffentlichen Sitzung des Landtages derzeit nicht mitgeteilt werden, da das Bekanntwerden der Verdachtsmomente die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen gefährden könnte, weil dies u. a. dazu führen kann, dass Zeugen oder Beschuldigte ihre Einlassungen abstimmen könnten. Das Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an das Justizministerium vom 20. Januar 2016 wurde unterzeichnet durch den zuständigen Mitarbeiter des Fachreferates. Mitgezeichnet wurde es durch die Referatsleiterin des Rechtsreferates. Das Schreiben hat dem Minister auf dem Dienstweg vor Abgang vorgelegen.

### 16. Klärt die Landesregierung beim „Gammelfleisch“ gründlich auf?

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Drucksache 17/5030 hat die Landesregierung auf die Frage nach dem Ermittlungsaufwand im Zusammenhang mit dem sogenannten Gammelfleischskandal im Landkreis Grafschaft Bentheim folgende Antwort gegeben: „Die Landwirtschaftszentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg erfasst den Verfahrensaufwand erst seit dem 1. August 2014. Die letzte Erfassung des Arbeitsaufwandes datiert bislang vom 2. November 2015. Zahlenmaterial liegt daher nur für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 2. November 2015 vor. Danach wandte der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Oldenburg für das Verfahren 1100 Js 29505/13, das am 11. Mai 2015 durch Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer abgeschlossen wurde, 12 660 Minuten auf. In einem weiteren, am 13. April 2015 durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erledigten Verfahren (1100 Js 53666/14) benötigte der genannte Dezernent der Staatsanwaltschaft Oldenburg 35 Minuten. In einem dritten Verfahren (1100 Js 18259/14), das noch nicht abgeschlossen werden konnte, wurden von ihm bisher 270 Minuten aufgewandt.“

#### 1. Welchen Verdacht hatten die drei von der Landesregierung aufgezählten Verfahren jeweils zum Gegenstand?

Im Verfahren 1100 Js 29505/13 (Staatsanwaltschaft Oldenburg) besteht der Verdacht folgender Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:

- I. Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) in Tateinheit mit vorsätzlichem Inverkehrbringen eines Lebensmittels unter irreführender Kennzeichnung (§ 59 Abs. 1 Nr. 7 und 9 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)) bzw. Beihilfe (§ 27 StGB) hierzu,
- II. mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB) in Tateinheit mit vorsätzlichem Inverkehrbringen eines Lebensmittels unter irreführender Kennzeichnung (§ 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB) bzw. Beihilfe (§ 27 StGB) hierzu,
- III. vorsätzliches Inverkehrbringen eines Lebensmittels unter irreführender Kennzeichnung (§ 59 Abs. 1 Nr. 7 und 9 LFGB),

- IV. vorsätzlicher Verstoß gegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (§ 59 Abs. 2 Nr. 1c LFGB) in Tateinheit mit einem vorsätzlichen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Kapitel II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (§ 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 853/2004),
- V. vorsätzlicher Verstoß gegen Artikel 18 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009,
- VI. vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 b Alt. 1 und 2, Abs. 5 Nr. 3 LFGB).

Im Verfahren 1100 Js 18259/14 (Staatsanwaltschaft Oldenburg) besteht der Verdacht der Urkundenfälschung (§ 267 StGB).

Im Verfahren 1100 Js 53666/14 (Staatsanwaltschaft Oldenburg) hat der Verdacht des vorsätzlichen Inverkehrbringens eines Lebensmittels unter irreführender Kennzeichnung (§ 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 LFGB) bestanden.

**2. Inwiefern kann die Landesregierung den Verdacht ausräumen, dass in dem fleischverarbeitenden Betrieb im Landkreis Grafschaft Bentheim „Gammelfleisch“ verarbeitet wurde?**

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg hat keinen hinreichenden Tatverdacht im Sinne des § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung dahin gehend feststellen können, dass tatsächlich zum menschlichen Verzehr nicht mehr geeignetes Fleisch verarbeitet worden ist.

**3. Wann wird die Landesregierung dem Landtag die beantragten Akten zu den Vorgängen um den fleischverarbeitenden Betrieb im Landkreis Grafschaft Bentheim vorlegen?**

Dem Aktenvorlagebegehren nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung betreffend den Antrag vom 26.02.2014 der drei Mitglieder der Fraktion der CDU im Unterausschuss für Verbraucherschutz des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und dessen Erweiterung vom 19.03.2015 betreffend Akten und Unterlagen zu Vorwürfen gegen einen fleischverarbeitenden Betrieb im Landkreis Grafschaft Bentheim ist mit Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums vom 14.12.2015 an Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages mit Vorlage des Aktenbestandes zum Stichtag 19.03.2015 abschließend Rechnung getragen worden.

**17. Wie oft nahmen in Niedersachsen Salafisten Kontakt zu Flüchtlingen auf?**

Abgeordnete Angelika Jahns, Editha Lorberg und Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 24 fragten die Fragesteller bereits im November 2015 (Drs. 17/4595) nach Anwerbungsversuchen von Islamisten bei Flüchtlingen. Anlass hierzu war entsprechende Berichterstattung des MDR-Fernsehens am 28. Oktober 2015 zu entsprechenden Fällen in Bremen. In ihrer Antwort berichtete die Landesregierung von 14 Fällen.

Die *Hessisch-Niedersächsische Allgemeine* berichtet in ihrer Ausgabe vom 18. März 2016 über 40 Vorfälle in Hessen. Dort soll sogar ein salafistischer Wachmann in der Aufnahmeeinrichtung in Kassel-Calden beschäftigt gewesen sein.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Zur Beantwortung der vorliegenden mündlichen Anfrage der Abgeordneten Jahns, Lorberg und Adasch wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung 17/4284 (Drs. 17/4815) und 17/4285 (Drs. 17/4814) sowie insbesondere auf die Mündliche Anfrage in der Drs. 17/4595 verwiesen. Ergänzend zu den dort gegebenen Antworten werden nachfolgend die Fragen wie folgt beantwortet:

#### **1. Welche salafistischen Anwerbeversuche bei welchen Gruppen von Flüchtlingen in Niedersachsen sind inzwischen aus welchen Orten bekannt?**

Bisher sind den niedersächsischen Sicherheitsbehörden 27 Fälle bekannt geworden, die auf ein mögliches Anwerben oder auf Anwerbeversuche durch mutmaßliche Islamisten bzw. Salafisten gegenüber Flüchtlingen hindeuten. Die hier bekannten Sachverhalte verteilen sich örtlich wie folgt auf die Polizeidirektionen:

- PD Braunschweig 5 (in Braunschweig und Wolfsburg),
- PD Göttingen 7 (in Rosdorf, Hannoversch-Münden, Hildesheim, Raum Rinteln und Sarstedt),
- PD Hannover 10 (in Hannover),
- PD Lüneburg 2 (in Stade und LK Harburg),
- PD Oldenburg 2 (in Schwanewede, Syke/Weyhe),
- PD Osnabrück 1 (in Emden).

Da in einer Vielzahl der Fälle nicht bekannt ist, welcher Ethnie die betroffenen Flüchtlinge angehören, kann eine aussagekräftige Auswertung dahin gehend nicht erfolgen.

In einigen Fällen waren Flüchtlinge nur indirekt betroffen. Vielmehr traten Islamisten/Salafisten direkt an die Verantwortlichen oder Mitarbeiter der Flüchtlingsunterkünfte oder Landesaufnahmebehörden heran, z. B. im Zuge von Hilfs-/Dolmetscherangeboten.

#### **2. Liegen Erkenntnisse vor, wonach auch in Niedersachsen Personen, die dem salafistischen Milieu zuzurechnen sind, an der Betreuung, dem Schutz und der Versorgung von Flüchtlingen beteiligt waren oder sind?**

Unter den in der Beantwortung der Frage 1 genannten 27 Hinweisen auf Anwerbeversuche befinden sich zwölf Fälle im Sinne der Fragestellung. Diese umfassen das Angebot bzw. die Durchführung von Dolmetscher-/Übersetzertätigkeiten, Hilfe bei Behördengängen, Sammlung bzw. Verteilung von Hilfsgütern/Spenden und/oder Einsatz als Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma.

#### **3. Was hat die Landesregierung inzwischen zusätzlich veranlasst, um solche Kontaktversuche zu verhindern und zu erfassen?**

Der niedersächsische Verfassungsschutz sensibilisiert bzw. informiert in Vortragsveranstaltungen in enger Abstimmung mit der Polizei/dem LKA Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften über das Themenfeld Islamismus/Salafismus/Radikalisierungsprozesse, um sie in die Lage zu versetzen, entsprechende Entwicklungen zu erkennen. Darüber hinaus hat der niedersächsische Verfassungsschutz eine Broschüre mit dem Titel „Salafismus >kompakt<: Handreichung für die Arbeit in Flüchtlingsseinrichtungen Niedersachsens“ herausgegeben, um den in der Flüchtlingshilfe Tätigen Informationen und Handlungsmöglichkeiten zum genannten Thema an die Hand zu geben.

Von der Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK) des LKA Niedersachsen sowie den Polizeibehörden wurden folgende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Flüchtlingsseinrichtungen stehen, durchgeführt bzw. initiiert:

- Rundschreiben der PPMK an die Polizeibehörden und -dienststellen bezüglich Präventionsmaterialien des niedersächsischen Verfassungsschutzes, u. a. „Salafismus >kompakt< - Handreichung für die Arbeit in Flüchtlingseinrichtungen Niedersachsens“,
- Schreiben an die Betreiber von Flüchtlingseinrichtungen in NI (Caritas, DRK, ASB etc.) und Warnung vor der Gefahr salafistischer „Kontaktaufnahme und Propaganda“,
- Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Flüchtlingseinrichtungen in Abstimmung mit dem niedersächsischen Verfassungsschutz am Brennpunkt Hildesheim, so am 21.01.2016 für den Bereich der Stadt Hildesheim sowie am 08.03.2016 für den Bereich des Landkreises Hildesheim. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung,
- Schulungsmaßnahmen/Bereitstellung von Informationsmaterial an den örtlichen Notunterkünften, Behelfsunterkünften und dislozierten Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,
- Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften,
- Unterstützung der Verantwortlichen der Flüchtlingsunterkünfte beim Finden von Gebetsangeboten gemäßiger Moscheen.

#### 18. Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende halten sich in Niedersachsen auf?

Abgeordnete Ansgar Focke und Angelika Jahns (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Tageszeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 12. März 2016 über die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linkspartei im Bundestag. Demnach sollen Zahlen der Bundesregierung zeigen, dass die Zahl der geflüchteten Personen 2015 weniger gestiegen sei als bisher gedacht. Demnach seien im Jahr 2015 600 000 und nicht 1 Million Flüchtlinge und Asylbewerber nach Deutschland gekommen.

##### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aussage, dass die Zahl der geflüchteten Personen 2015 weniger gestiegen sei als bisher gedacht und demnach im Jahr 2015 600 000 und nicht 1 Million Flüchtlinge und Asylbewerber nach Deutschland gekommen seien, findet sich in der Antwort der Bundesregierung (BR-Drs. 18/7800) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE „Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2015“ - BT-Drs. 18/7344 - nicht wieder und lässt sich aus dieser auch nicht herleiten.

In der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage der Linksfraktion des Deutschen Bundestages ist ausgeführt, dass die Gesamtzahl der Flüchtlinge mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus in Deutschland, mit und ohne rechtliche Anerkennung, von über 1 Million im Jahr 1997 auf etwa 629 000 im Jahr 2014 gesunken ist. Bis Mitte des Jahres 2015 sei diese Zahl auf etwa 746 000 Flüchtlinge angestiegen, hinzu käme eine wachsende Zahl von noch nicht im Ausländerzentralregister (AZR) registrierten Asylsuchenden. Diese Zahlen beziehen sich nicht allein auf die Zugänge der genannten Jahre, sondern auch auf bereits im Bundesgebiet aufhältige Flüchtlinge mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus.

Somit sind aus Sicht der Landesregierung die Zahlen „1 Million“ als Zugangszahl der in EASY Registrierten zu verstehen sowie der Verweis auf die Zahl „600 000“ als die Anzahl der in Deutschland lebenden und im AZR registrierten Personen.

**1. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge hielten sich zum 1. Januar 2015 und zum 1. Januar 2016 in Niedersachsen jeweils auf?**

Aus dem Kontext der Vorbemerkung der Abgeordneten ergibt sich, dass der Begriff Flüchtling nicht im statusrechtlichen Sinn zu verstehen ist - danach handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge im Sinne der §§ 2 bis 4 des Asylgesetzes -, sondern vielmehr den Personenkreis beschreibt, der im Zuge der Flüchtlingsbewegungen in das Bundesgebiet gelangt ist. Demnach ist auf die Zahl der registrierten Flüchtlinge in EASY zurückzugreifen, diese beträgt für das Jahr 2015 102 231 für Niedersachsen.

Nach dem AZR hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 insgesamt 13 642 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung in Niedersachsen auf, zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren es insgesamt 26 965 Personen.

**2. In wie vielen Fällen nimmt die Landesregierung an, dass Flüchtlinge nach ihrer Registrierung „verschwunden“ seien?**

Im EASY-System ist eine Erfassung der in der Frage genannten Fälle nicht möglich. In der niedersächsischen Ausländersoftware NIAS allerdings werden die Personen erfasst, die sich in der Landesaufnahmebehörde befinden. In dieser Software werden 457 Fälle als „unbekannt verzogen“ geführt.

**3. Wie viele Asylbewerber kamen jeweils in den einzelnen Kalenderwochen seit dem 1. Januar 2016 nach Niedersachsen?**

Die wöchentlichen Zugangszahlen von Asylbewerbern für das Land Niedersachsen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Quelle: EASY):

Kalenderwoche	Zugänge
01.01.-03.01.2016	72
1.	3 020
2.	2 462
3.	1 561
4.	1 505
5.	2 059
6.	2 083
7.	1 957
8.	722
9.	408
10.	542
11.	344
12.	329
13.	321
14. (04.04.-07.04.2016)	292
<b>Gesamt</b>	<b>17 677</b>

**19. Hat die Landesregierung die Vergütung für Prüferinnen und Prüfer des Landesjustizprüfungsamtes verbessert?**

Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 16 des März Plenums im Jahr 2014 (Drucksache 17/1390) fragte ich die Landesregierung, ob die Vergütung der Tätigkeit als Prüferin

oder Prüfer in den juristischen Staatsprüfungen gegenwärtig angemessen sei oder ob eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer geplant sei. Die Landesregierung antwortete hierauf, dass der Vergütungssatz von Prüferinnen und Prüfern in Niedersachsen im bundesweiten Vergleich im unteren Bereich liege. Es sei allerdings eine maßvolle Anhebung der Vergütungssätze für das Jahr 2015 geplant. Eine solche Erhöhung fand bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht statt.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Höhe der Vergütung der Prüferinnen und Prüfer des Landesjustizprüfungsamtes richtet sich nach der allgemeinen Verfügung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 25.11.2008 (Vergütung von Prüfungstätigkeiten in den juristischen Prüfungen, den Laufbahnprüfungen und der Gerichtsvollzieherprüfung; Lehrentschädigung für die in der niedersächsischen Justizverwaltung in der Ausbildung tätigen Lehrkräfte), die aufgrund des Erlasses des MJ vom 11.02.2016 bis zur Neufassung der gemeinsamen Vergütungsrichtlinien der Landesverwaltung weiterhin Anwendung findet. Das Niedersächsische Finanzministerium erarbeitet derzeit eine Neufassung der „Rahmenrichtlinien über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie über die Entschädigung der Mitglieder in Ausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz (Vergütungsrichtlinien)“ in Form eines Gemeinsamen Runderlasses. Nach dessen Inkrafttreten kann eine Erhöhung der Vergütungssätze für die Prüferinnen und Prüfer des Landesjustizprüfungsamtes erfolgen.

#### **1. Warum wurde die Vergütung für Prüferinnen und Prüfer des Landesjustizprüfungsamtes nicht, wie angekündigt, bereits im Jahre 2015 erhöht?**

Auf Grund umfangreicher und zeitintensiver Abstimmungserfordernisse mit allen Ressorts kann die Neufassung der Vergütungsrichtlinien (Gemeinsamer Runderlass) erst im ersten Halbjahr 2016 in Kraft treten.

#### **2. Wann wird die Vergütung für Prüferinnen und Prüfer des Landesjustizprüfungsamtes erhöht?**

Siehe Antwort zu Ziffer 1.

#### **3. Wie hoch sollen die Vergütungssätze für Prüferinnen und Prüfer des Landesjustizprüfungsamtes erhöht werden?**

Der derzeitige Entwurf der Vergütungsrichtlinien (Gemeinsamer Runderlass) ermöglicht eine Anhebung der Vergütungssätze für Prüferinnen und Prüfer des Landesjustizprüfungsamtes wie folgt:

In der ersten juristischen Staatsprüfung sind folgende Vergütungssätze vorgesehen:

Für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Erstgutachten bis zu	16,00 Euro (bisher 10,00 Euro),
je Zweitgutachten bis zu	8,00 Euro (bisher 6,50 Euro),
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	8,00 Euro (bisher 6,50 Euro);

für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitzunde bis zu	16,00 Euro (bisher 14,00 Euro),
je Prüfung höchstens	80,00 Euro (bisher 70,00 Euro),
je Doppelprüfung pauschal	135,00 Euro,

wobei der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder betreffenden Beauftragten nunmehr für die organisatorische Arbeit vor Beginn der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 32,00 Euro gewährt werden kann;

für die Begutachtung einer sechswöchigen Hausarbeit

Erstgutachten bis zu 110,00 Euro (bisher 100,00 Euro)

Zweitgutachten bis zu 77,00 Euro (bisher 70,00 Euro),

bei eventuellem Stichentscheid bis zu 77,00 Euro (bisher 70,00 Euro);

In Bezug auf die zweite juristische Staatsprüfung ist eine Erhöhung der Vergütungstatbestände wie folgt beabsichtigt:

Für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Erstgutachten bis zu 18,00 Euro (bisher 15,00 Euro),

je Zweitgutachten bis zu 12,00 Euro (bisher 10,00 Euro),

bei eventuellem Stichentscheid bis zu 12,00 Euro (bisher 10,00 Euro);

für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitstunde bis zu 20,00 Euro (bisher 18,00 Euro),

je Tag höchstens 100,00 Euro (bisher 90,00 Euro),

wobei der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder betreffenden Beauftragten nunmehr für die organisatorische Arbeit vor Beginn der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro gewährt werden kann.

## 20. Unklare Zukunft des VW-Vorab: Hat Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić die Programme zur Promotionsförderung finanziell abgesichert? (Teil 1)

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung des Abgeordneten

Zahlreiche Medien berichteten am 30. März 2016 über einen möglichen Dividendenausfall bei Volkswagen und die Auswirkungen auf den niedersächsischen Landeshaushalt. Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* schrieb: „Ein Dividendenausfall würde vor allem die Wissenschaftsförderung treffen“ und stellte dar, dass das Land Niedersachsen allein 2015 rund 145 Millionen Euro an die Volkswagen-Stiftung überwiesen habe. Über das VW-Vorab laufen zahlreiche Programme der Wissenschaftsförderung, darunter inzwischen auch sämtliche Promotionsförderprogramme.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Nachwuchsförderung ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Niedersachsen fördert mit dem „Niedersächsischen Promotionsprogramm“ Promotionsprogramme an den Hochschulen des Landes. Damit sollen hochqualifizierte Nachwuchsforscherinnen und -forscher gewonnen werden. Förderfähig sind Programme, die insbesondere an bereits etablierte oder entstehende Forschungsschwerpunkte anknüpfen. Die Programme sollen insbesondere eine hervorragende Betreuung garantieren, die internationale Kompatibilität und Vernetzung der Nachwuchsbildung stärken sowie den gewachsenen Ansprüchen auf Vermittlung inter- und transdisziplinärer Kompetenzen Rechnung tragen.

Die niedersächsischen Hochschulen werden im Rahmen der Ausschreibungen aufgefordert, selbstständig und im Wettbewerb untereinander Konzepte für Promotionsprogramme vorzulegen.

Dabei werden kooperative Promotionsprogramme, in denen die Antrag stellenden Hochschulen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Niedersachsen und insbesondere mit niedersächsischen Fachhochschulen zusammenarbeiten, begrüßt. Über Niedersachsen hinausgehende Kooperationen mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen sind grundsätzlich möglich.

Das Land Niedersachsen hat seit 2012 Promotionsprogramme mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 21,3 Millionen Euro gefördert.

**1. Wie viele Mittel für Promotionsförderprogramme sind von 2015 auf 2016 im Landeshaushalt gestrichen worden?**

Das Land fördert bereits seit dem Jahr 2000 strukturierte Promotionsprogramme. Zur Ausschreibung im Jahr 2012 wurde erstmals eine Finanzierung aus dem Niedersächsischen Vorab herangezogen. Die Finanzierung der Ausschreibungsrunden sowie die Mittelbereitstellung seit 2012 stellen sich wie folgt dar:

Förderperiode 10/2012 bis 09/2016

Geplante Gesamtsumme: rund 10,3 Millionen Euro (100 % Finanzierung aus Mitteln des VW-Vorab).

Förderperiode 10/2014 bis 09/2018

Geplante Gesamtsumme: rund 10,99 Millionen Euro (davon 2,61 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt und rund 8,38 Millionen Euro aus dem VW-Vorab).

Für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen der Ausschreibung des Niedersächsischen Promotionsprogramms standen in den Jahren 2014 und 2015 im Haushaltsplan des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) im Rahmen der Titelgruppe „Förderung der Hochschulstruktur und der Qualität des Studiums“ (Kapitel 06 08, TGr. 77) jeweils Mittel i. H. v. 3,654 Millionen Euro zur Verfügung. Daraus wurde der dargestellte Anteil der Förderperiode 10/2014 bis 09/2018 von elf Promotionsprogrammen finanziert. Die Finanzierung eines weiteren Anteils erfolgt aus dem Niedersächsischen Vorab. Im Haushaltsplan 2016 des MWK war entsprechend eine Veranschlagung nicht erforderlich. In der Titelgruppe „Förderung der Hochschulstruktur und der Qualität des Studiums“ erfolgte 2016 eine Absenkung gegenüber dem Vorjahr um rund 1,23 Millionen Euro (insgesamt weniger infolge der Umstrukturierung im Einzelplan, gleichzeitig ist der Ansatz für Inklusion in der Titelgruppe erhöht und die Zusatzqualifizierung von Lehramtsstudierenden neu in die Titelgruppe aufgenommen worden).

**2. Geht die Landesregierung davon aus, dass die gestrichenen Landesmittel für Promotionsförderprogramme noch bis 2020 mit Mitteln aus dem VW-Vorab kompensiert werden können?**

Die Förderrunde 10/2012 bis 09/2016 des Niedersächsischen Promotionsprogramms umfasst elf Promotionsprogramme, die vollumfänglich aus Mitteln des Niedersächsischen Vorab in Höhe von rund 10,3 Millionen Euro finanziert werden (s. o. Antwort auf Frage 1). Die Förderrunde ist ausfinanziert. Die Mittel für die anteilige Finanzierung der Förderrunde 10/2014 bis 09/2018 (ab 2016) sowie die Mittel für die Förderrunde 10/2016 bis 09/2020 sind den Hochschulen zugesagt.

Vorgesehen ist eine Finanzierung aus dem Niedersächsischen Vorab. Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass bewilligte Promotionsprogramme auch durchgeführt werden können.

**3. Erwägt die Landesregierung, bis 2020 wieder Landesmittel für Promotionsprogramme zur Verfügung zu stellen?**

Die Nachwuchsförderung ist - wie bereits ausgeführt - ein wichtiges Ziel der Landesregierung, das auf verschiedene Weise erreicht werden kann. Welche Finanzierungswege mittel- und langfristig dafür genutzt werden, lässt sich derzeit nicht vorhersagen.

**21. Unklare Zukunft des VW-Vorab: Wie wird die Landesregierung einen möglichen Wegfall der Mittel aus dem VW-Vorab kompensieren? (Teil 2)**

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Zahlreiche Medien berichteten am 30. März 2016 über einen möglichen Dividendenausfall bei Volkswagen und die Auswirkungen auf den niedersächsischen Landeshaushalt. Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* schrieb: „Ein Dividendenausfall würde vor allem die Wissenschaftsförderung treffen“ und stellte dar, dass das Land Niedersachsen allein 2015 rund 145 Millionen Euro an die Volkswagen-Stiftung überwiesen habe. Über das VW-Vorab laufen zahlreiche Programme der Wissenschaftsförderung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Einen Teil der jährlich verfügbaren Fördermittel der VolkswagenStiftung erhält das Land Niedersachsen „vorab“. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das Kuratorium der Stiftung auf Grundlage von Vorschlägen der Landesregierung.

Die Mittel stammen aus drei Vermögensmassen: dem Gegenwert der jährlichen Dividende auf nominal 30,2 Millionen VW-Aktien, die dem Gewinnabführungsanspruch an die VolkswagenStiftung unterliegen, dem Ertrag aus der Anlage von 35,8 Millionen Euro aus einem Vertrag mit dem Land Niedersachsen von 1987 sowie 10 % der übrigen zur Verfügung stehenden Fördermittel.

In den vergangenen Jahren bewegte sich die verfügbare Summe zwischen ca. 40 Millionen Euro im Jahr 2005 und ca. 154 Millionen Euro in 2015 pro Jahr. Aufgrund des hohen Anteils der Dividendenausschüttung im Vorab ergibt sich eine hohe Volatilität der über dieses Instrument bereitgestellten Mittel. Dieser Volatilität wird Rechnung getragen durch eine im Regelfall überjährige Veranschlagung von Förderprojekten in den zweimal jährlich aufgestellten Verwendungsvorschlägen für Mittel des niedersächsischen Vorab.

Das Vorab ist in vier Förderlinien gegliedert: Forschungsverbünde und Forschungsschwerpunkte, neue Forschungsgebiete, Holen & Halten, Programme und Ausschreibungen.

**1. Hält die Landesregierung es für gesichert, dass die in den vergangenen Monaten auf den Weg gebrachten, über das VW-Vorab geförderten Programme zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Niedersachsen (z. B. das Programm zur Förderung der Spitzenforschung im Zusammenhang mit der neuen Runde der Exzellenzinitiative) bis zum Ende ihrer Laufzeit über das VW-Vorab finanziert werden können?**

Die Landesregierung hat sichergestellt, dass die laufenden Vorhaben z. B. in den Bereichen Holen & Halten herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, im Bereich der Meeresforschung, aus dem Bereich der Agrarwissenschaften sowie zur Förderung der Spitzenforschung bis zum Ende ihrer Laufzeit über das VW-Vorab finanziert werden können.

Für Ausschreibungen in kommenden Jahren wird vor dem Hintergrund zurückgehender Erträge aus dem niedersächsischen Vorab der Volkswagenstiftung auch eine Anpassung der Planung erforder-

lich. Die Anpassung erfolgt jährlich, sobald die Geschäftszahlen der Volkswagen AG für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr vorgelegt werden.

**2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Wissenschaftsallianz Hannover-Braunschweig und die Projekte der frühkindlichen Bildung, die zuvor über das Niedersächsische Institut für Frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) und damit über den Landeshaushalt finanziert wurden, uneingeschränkt weitergeführt werden können?**

In beiden Fällen handelt es sich um mehrjährige Förderungen, für die gegenwärtig Verfahren der wissenschaftlichen Begutachtung durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen durchgeführt werden. Im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung „Frühkindliche Entwicklung und Bildung“ sind zum 15. März 2016 zehn Anträge eingegangen, die gegenwärtig von der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen bewertet werden. Für förderwürdige Vorhaben stehen für die laufende Ausschreibung wie geplant 3,9 Millionen Euro für eine mehrjährige Förderung bis zum Ende der Laufzeit der Vorhaben zur Verfügung. In den Planungen für das Vorab ist eine weitere Fördertranche für spätere Zeiträume vorgesehen.

Für die Wissenschaftsallianz Hannover-Braunschweig befinden sich drei Anträge zu den Forschungsfeldern Lebenswissenschaften, Mobilität und Physik (Metrologie) in der Begutachtung der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen. Für die drei Anträge und das Zukunftskonzept der TU Clausthal stehen, wie für die erste Förderphase geplant, insgesamt 9,6 Millionen Euro für eine mehrjährige Finanzierung zur Verfügung. In den Planungen für das Vorab sind weitere Fördertranchen für die Wissenschaftsallianz Hannover-Braunschweig für spätere Förderzeiträume vorgesehen.

**3. Wird die Landesregierung in vollem Umfang mit Landesmitteln Vorsorge für den Fall treffen, dass in den kommenden Jahren keine oder nur sehr geringe Mittel aus der VW-Dividende für das VW-Vorab zur Verfügung stehen?**

Die Mittel aus den Niedersächsischen Vorab sind - so schon von der Satzung der Stiftung vorgegeben - zusätzliche Mittel, mit denen Vorhaben unterstützt werden, die die Forschung in Hochschulen und Forschungsinstituten aus Landesmitteln ergänzen. Diese Mittel unterliegen, wie in den einleitenden Bemerkungen dargestellt, einer hohen Volatilität. Bereits 2015 bewilligte Projekte, auch mehrjährige, sind finanziell gesichert. Die Planungen für die künftigen Jahre sind von der Höhe des Vorab in den jeweiligen Jahren abhängig, über die noch keine gesicherten Informationen vorliegen.

**22. Nachfrage: Wird die Landesregierung den Wolf an die Jägerschaft Burgdorf übergeben?**

Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Drucksache 17/5447 führt die Landesregierung auf die Frage „Wird die Landesregierung den Wolf an die Jägerschaft Burgdorf übergeben?“ Folgendes aus: „Ein dem strengen Artenschutz unterliegendes Wildtier wie ein Wolf gehört niemandem. Wird es tot aufgefunden, erwirbt automatisch das Land Niedersachsen die Eigentümerschaft daran. Da es sich nicht um ein jagdbares Tier handelt, besteht daran kein Aneignungsrecht durch den Jagdausübungsberechtigten. Über den Verbleib eines solchen Kadavers entscheidet die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde, in diesem Fall die Region Hannover auf Antrag. Dies ist mit E-Mail vom 1. Dezember 2015 an den NLWKN geschehen. Daraufhin wurde die Übergabe an die Niederlande organisiert und durchgeführt. (...) Dass die Region Hannover, durch welche Umstände auch immer, für denselben Wolfskadaver zwei Genehmigungen ausgestellt hat, ist bedauerlich, liegt aber nicht in der Verantwortung der Landesregierung.“

Dazu berichtet die *Neue Presse* in ihrer Ausgabe vom 31. März 2016 in dem Artikel „Region: Land verschenkte Wolf ohne Erlaubnis“, dass es nach Schilderung der Region Hannover gar keine zwei Genehmigungen gebe, sondern nur eine für die Jägerschaft Burgdorf. In dem Artikel steht: „Zunächst sei bei der Region eine ‚Anfrage‘ der Jägerschaft Burgdorf eingegangen. Laut Region übrigens über das Landwirtschaftsministerium. Erst einen Monat später habe es eine ‚Anfrage‘ des NLWKN gegeben. Beide seien grundsätzlich bejaht worden. Einen offiziellen Antrag auf das Tier habe dann aber nur die Jägerschaft gestellt, erläutert Regionssprecher Klaus Abelmann: ‚Noch am selben Tag erteilte die Region der Jägerschaft die Genehmigung‘. Da hatte das NLWKN den toten Wolf allerdings schon aus einem Berliner Institut abholen und in die Niederlande bringen lassen.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach eigener Kenntnis und auch nach schriftlicher Auskunft der Region Hannover ist der Sachverhalt in dem Artikel der *Neuen Presse* am 31.03.2016 nicht korrekt dargestellt. Der tatsächliche Sachverhalt ist der Antwort zu Frage 3 bzw. der Drucksache 17/5447 zu entnehmen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es nie einen rechtlich begründeten Anspruch der Jägerschaft Burgdorf auf die Aushändigung dieses Wolfskadavers gegeben hat. Durch die große zeitliche Verzögerung zwischen deren erster Interessenbekundung und dem tatsächlich bei der Region eingegangenen Antrag hatte sich die Situation ergeben, dass der betreffende Kadaver nicht mehr verfügbar war. Die erteilte Ausnahmegenehmigung zur Präparation für Lehr- und Ausstellungszwecke hatte auf die tatsächlichen Besitzverhältnisse keine Auswirkungen mehr.

### **1. Welcher Schriftverkehr ging der Genehmigung für die Übernahme des Wolfes zwischen der Region Hannover und der Jägerschaft Burgdorf voraus?**

Dem Schriftverkehr zwischen der Region Hannover und der Jägerschaft Burgdorf gingen mündliche und schriftliche Korrespondenz zwischen ML, MU und Region Hannover voraus sowie weitere Korrespondenz zwischen Jägerschaft Burgdorf, Region Hannover und NLWKN, die der Vollständigkeit halber hier ebenfalls aufgeführt werden.

15.04.2015: Anfrage Jägerschaft Burgdorf bei ML, ob sie diesen Kadaver zur Präparation übernehmen könnte.

05.10.2015: Nach Abschluss der pathologischen Untersuchungen mündliche Anfrage des ML bei MU bezüglich des Wunsches der Jägerschaft Burgdorf, Verweis durch MU auf Zuständigkeit der Region Hannover.

06.10.2015: E-Mail-Anfrage ML an Region Hannover.

07.10.2015: E-Mail-Antwort Region Hannover an ML mit Darstellung der Konditionen für Übernahme.

07.10.2015: E-Mail-Antwort ML an Region Hannover mit Ankündigung, dass sich die Jägerschaft Burgdorf kurzfristig bei der Region Hannover melden wird.

08.02.2016: E-Mail-Antrag der Jägerschaft Burgdorf an die Region Hannover auf Ausnahme vom Besitzverbot.

08.02.2016: schriftliche Genehmigung der Region Hannover an die Jägerschaft Burgdorf zur Präparation eines Wolfes.

15.03.2016: Brief Region Hannover an Jägerschaft Burgdorf, dass der von dieser begehrte Wolf nach Abarbeitung der rechtlichen Voraussetzungen sich inzwischen in den Niederlanden befindet, gleichzeitig Mitteilung, dass die Region - mit Unterstützung des Wolfsbüros im NLWKN - sich gerne darum bemühen wird, für die Jägerschaft einen anderen Kadaver für die Präparation zu finden.

31.03.2016: Artikel in der *Neuen Presse* „Region: Land verschenkte Wolf ohne Erlaubnis“.

04.04.2016: Übersendung eines Schreibens der Jägerschaft Burgdorf per E-Mail an Region Hannover, in dem neben anderen Dingen auch Wunsch nach anderem Wolfskadaver erwähnt ist.

04.04.2016: Übersendung des Schreibens der Jägerschaft Burgdorf, per E-Mail durch Region Hannover an NLWKN.

06.04.2016: E-Mail Region Hannover an Jägerschaft Burgdorf, dass Wunsch nach anderen Wolfskadaver dem NLWKN mitgeteilt wurde.

06.04.2016: E-Mail Jägerschaft Burgdorf an Region Hannover mit Dank für deren Einsatz.

## **2. Welcher Schriftverkehr ging der Genehmigung für die Übernahme des Wolfes zwischen der Region Hannover und dem NLWKN voraus?**

Der Vollständigkeit halber wird hier der gesamte Vorgang dargestellt und nicht nur der Schriftverkehr.

03.08.2015: E-Mail-Anfrage aus den Niederlanden (Niederländischer Säugetierverein) an NLWKN.

11.11.2015: E-Mail Mitteilung intern Region Hannover an Region Hannover, dass das aus der Region stammende Tier, welches noch präparationsfähig war, aus Platzgründen nicht länger beim IZW in Berlin verbleiben kann.

11.11.2015: E-Mail Region Hannover an NLWKN mit der Bitte, sich „der Sache anzunehmen“.

12.11.2016 E-Mail-Anfrage NLWKN bei Region Hannover, ob diese einverstanden wäre mit einer Übergabe an die Niederlande.

01.12.2015: E-Mail zur Bestätigung der telefonischen Zustimmung Region Hannover an NLWKN.

05.12.2015: Zwischenlagerung zweier vom IZW durch NLWKN abgeholter tiefgefrorener Wölfe bei der Region Hannover (Veterinäramt), dazu E-Mail-Nachricht von Region Hannover vom 05.01.2016 an NLWKN.

12.01.2016: E-Mail-Nachricht von Region Hannover an NLWKN, dass Lagerungsmöglichkeit bei der Region begrenzt ist bis maximal 22.01.2016, daraufhin Abholung durch NLWKN und Einlagerung dortselbst.

29.01.2016: Übergabe des Kadavers an die Vertreter der Niederlande im NLWKN; vom NLWKN wurde dafür eine CITES-Bescheinigung für den Transport des Kadavers und die Präsentation des präparierten Wolfes im Museum Naturalis in Leiden ausgestellt.

## **3. Wie ist die Aussage der Landesregierung in der Drucksache 17/5447, die Region Hannover habe zwei Genehmigungen für denselben Wolfskadaver ausgestellt, mit der Darstellung der Region Hannover in Einklang zu bringen, dass es nur für die Jägerschaft Burgdorf eine Genehmigung gab?**

Die per E-Mail vom NLWKN an die Region gerichtete Anfrage ist im innerbehördlichen Verkehr wie ein Antrag zu betrachten, die ebenfalls per E-Mail gegebene Bestätigung der vorher getroffenen telefonischen Absprachen durch die Region an den NLWKN als Genehmigung.

## **23. Hätte der Tod der Rinder in Groß Sterneberg verhindert werden können?**

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das *Stader Tageblatt* berichtet in seiner Ausgabe vom 30. März 2016 in dem Artikel „Galloway-Jungbullen verendet: Streit um Rinderhaltung spitzt sich zu“ über die Frage, ob der Tod von

23 Galloway-Jungbullen hätte vermieden werden können, wenn die Kontrolleure besser aufgepasst hätten.

In dem Artikel steht: „Sein“ (das des Landwirtschaftsministers Christian Meyer; Anmerkung des Verfassers) „Ministerium betont, dass die Zuständigkeit für den Tierschutz auf kommunaler Ebene liegt. Im Bereich der Bio-Kontrollen sei in den letzten Jahren aber die Überwachung durch das Land verstärkt worden. Das Land überprüfe hierbei insbesondere die Wirksamkeit der durch die Bio-Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen zur Einhaltung der EU-Bioverordnung. Diese waren in der Vergangenheit schon öfter in die Kritik geraten. Die letzte Kontrolle auf dem Bioland-Hof in Groß Sterneberg war im November. Viele Menschen fragen sich, ob der schlechte Zustand der Rinder und der Fläche, auf der die Tiere dann einige Wochen später verhungert oder verdurstet sind, nicht zu dem Zeitpunkt schon zu erkennen waren. Die Kontrolle hat die private Firma ABCert aus Esslingen unternommen. Mit dem Hinweis auf den Datenschutz will sich ABCert aber nicht dazu äußern, in welchem Zustand die Tiere und Flächen damals waren.“

**1. Ab wann gab es Hinweise darauf, dass es in dem Betrieb möglicherweise tierschutzrechtliche Probleme gab?**

Der für die Überwachung von Tierschutzbelangen zuständigen Behörde, dem Landkreis Stade, wurde am 04.03.2016 gemeldet, dass ein Rind tot im Graben lag. Der Landkreis gab daraufhin fernmündlich dem Betrieb die Anordnung, den Kadaver zu entfernen und die Weiden regelmäßig zu kontrollieren. Aufgrund weiterer Anzeigen fand am 09.03.2016 eine Vor-Ort-Kontrolle des Betriebes durch den Landkreis statt, in deren Zusammenhang es Hinweise auf tierschutzrechtliche Verstöße gab. In der Folge wurde der Betrieb weiterhin engmaschig kontrolliert.

Für den Zeitraum vor dem 04.03. sind der Landesregierung derzeit keine Hinweise auf tierschutzrechtliche Probleme für diesen Betrieb bekannt.

**2. Ist die betroffene Weide, auf der sich die Jungbullen befanden, bei der Kontrolle im November in Augenschein genommen worden?**

Anlässlich der letzten Jahreskontrolle des Betriebes durch die zuständige Bio-Kontrollstelle am 09.11.2015 wurden auch die von dem Betrieb bewirtschafteten Flächen stichprobenhaft kontrolliert (etwa 35 ha von insgesamt rund 110 ha Betriebsfläche). Laut Bericht dieser Bio-Kontrollstelle zur Kontrolle vom 09.11.2015 gehörte die betroffene Fläche nicht zu den Flächen, die anlässlich dieser Kontrolle in Augenschein genommen wurden.

**3. Wenn ja, gab es bereits bei dieser Kontrolle Hinweise auf Tierschutzverstöße, und was wurde in der Konsequenz unternommen?**

Laut Bericht zur Kontrolle vom 09.11.2015 gehörte die betroffene Fläche nicht zu den Flächen, die anlässlich dieser Kontrolle in Augenschein genommen wurden. Wie unter 2. ausgeführt, wurden anlässlich der Kontrolle am 09.11.2016 die Betriebsflächen und weitere Betriebsteile durch die Bio-Kontrollstelle stichprobenhaft kontrolliert. Im Protokoll der für diesen Betrieb zuständigen Bio-Kontrollstelle sind keine Hinweise auf Tierschutzverstöße vermerkt.

**24. „Das Schweigen der Schnucken“ - Herdenschutz für Heidschnucken an Aller und Weser?**

Abgeordnete Adrian Mohr und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Verdener Nachrichten* berichten in ihrer Ausgabe vom 16. März 2016 unter dem Titel „Das Schweigen der Schnucken“ über einen Schäfer aus Langwedel. Zum Thema Herdenschutzhund wird ausgeführt: „Ist er im Sommer mit seinen Schnucken auf den Aller- und Weserdeichen im Landkreis Verden unterwegs, spenden sich die Tiere selber Schatten. Zitat Schäfer Hehmsoth: 'Ein Herdenschutzhund buddelt sich gleich ein tiefes Loch. Was meinen Sie, was dann der Deichverband dazu sagt?' Im Landschaftsschutzgebiet würden seine Heidschnucken brav um die Gelege herumtreten, ein Herdenschutzhund würde sie sofort plündern, befürchtet der Heidschnuckenzüchter.“

Mit Blick auf den Deichschutz steht in dem Bericht: „Die Schnucken treten die Grasnarbe auf den Deichen fest, fungieren dort als natürliche Rasenmäher. Der 49-Jährige liebt sie über alles: ‚In der Ablammzeit sitze ich Nächte lang im Stall und Sorge dafür, dass jedes einzelne Lamm überlebt. Aber wer hilft mir, wenn ein Tier gerissen am Boden liegt?‘“

**1. Wie will die Landesregierung besonders unter dem Aspekt der Deichsicherheit die Sicherheit vor Wolfsübergriffen fördern, insbesondere da nach Auskunft des Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Verden geeignete Schutzzäune auf den an der Weser liegenden Weideflächen nicht genehmigungsfähig sind?**

Das Umweltministerium hat den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz aufgefordert, eine Studie über theoretische und praktische Lösungswege für Bereiche, in denen die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschatzes eingeschränkt ist - das sind vor allem die wasserbeeinflussten Grünlandbereiche, allen voran die Deiche - erarbeiten zu lassen. In Gebieten, in denen das Halten von Herdenschutzhunden möglich ist, können diese zum Herdenschutz beitragen. Das Land fördert u. a. die Anschaffung von Herdenschutzhunden.

**2. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Schafherden auf Deichflächen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Deichsicherheit und der Nähe zu Wanderern und Radfahrern, die auf den Wegen entlang der Deiche in unmittelbaren Kontakt zu den Schafherden kommen?**

Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist grundsätzlich nur möglich, wenn zwischen den Herdenschutzhunden und Wanderern oder Radfahrern ein Zaun existiert oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von Hirten. Herdenschutzhund müssen für ihren Einsatz gut ausgebildet werden. Die Tauglichkeit für ihre spezielle Aufgabe muss von den Halterinnen und Haltern überprüft werden.

**3. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Schafherden in Natur- und Landschaftsschutzgebieten unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen bedrohter Arten vor allem während der Brut- und Setzzeit?**

Eine Beweidung (mit oder ohne den Schutz von Herdenschutzhunden) kann grundsätzlich eine Gefahr in der Brut- und Setzzeit darstellen. Ein Auftrieb von Weidetieren auf Flächen mit hoher Bodenbrüterdichte sollte in dieser Zeit gemieden oder die Weidetierdichte gering gehalten werden, da auch Schafe Gelege durch Tritt zerstören können. Vor dem Auftrieb der Weidetiere und Einsatz von Elektrozäunen und/oder Herdenschutzhunden sollten Flächen auf Gelege, Junghasen oder wenige Tage alte Rehkitze kontrolliert werden.

**25. TTIP und CETA: Hätte ein Schiedsgerichtshof die gleichen juristischen Standards wie unser bewährtes Justizsystem?**

Abgeordnete Miriam Staudte und Abgeordneter Helge Limburg (GRÜNE)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In den Freihandelsabkommen TTIP und CETA wurde zunächst geplant, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Staaten vor privaten Schiedsgerichten auf Investitionsschutz zu verklagen. Proteste haben dazu geführt, dass nun stattdessen das Modell eines Investitionsgerichtshofs diskutiert wird. Der Deutsche Richterbund stellt in seiner Stellungnahme zum geplanten Investitionsgerichtshof jedoch fest, dass dieses Modell nicht mit dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vereinbar ist, da er in ihre Rechtsprechungskompetenz eingreift.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung war und ist an den Verhandlungen über die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Abkommen weder beteiligt noch liegen ihr umfassende Informationen über den aktuellen Stand dieser Verhandlungen vor. Eine abschließende Bewertung dieser Abkommen durch die Landesregierung ist daher zurzeit weder möglich noch veranlasst.

**1. Welche Rechtsgrundlage sieht die Landesregierung für einen Investitionsgerichtshof?**

Die TTIP- und CETA-Verhandlungen werden auf Artikel 207 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 AEUV gestützt. Diese Vorschriften legen neben den inhaltlichen Kompetenzen der EU den Ablauf des Vertragsabschlusses und die Funktionen der EU-Institutionen fest. Der Rat und die Kommission haben nach Artikel 207 Abs. 3 Satz 3 AEUV dafür Sorge zu tragen, dass die ausgehandelten Abkommen mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar sind.

Bisher ist lediglich ein nur in englischer Sprache vorliegender neuer Entwurf der Europäischen Kommission für das Chapter „Investment“ der TTIP-Verhandlungen veröffentlicht, der Vorschläge zur Regelung von unter den Vertrag fallenden Investitionsstreitigkeiten enthält. Diesen Entwurf präsentierte die Kommission ausweislich ihres „Public Report - March 2016“ während der 12. TTIP-Verhandlungsrunde vom 22. bis 26. Februar 2016 erstmals den USA ausführlich. Die Verhandlungen zu TTIP anhand des neuen Entwurfs haben demnach gerade erst begonnen. Ob und in welcher Ausgestaltung Regelungen zur Frage von Investitionsstreitigkeiten Gegenstand des TTIP-Abkommens sein werden, ist demnach Gegenstand laufender Verhandlungen. Dies zeigt sich bereits daran, dass durch den neuen Entwurf eine im Vergleich zur bisherigen Fassung vollkommen neue Ausgestaltung des Chapters erfolgte. Die Frage einer Kompetenz lässt sich aber erst dann abschließend klären, wenn der zu prüfende Regelungsgegenstand, der Gegenstand der Kompetenzprüfung sein soll, feststeht. Auch das Verfahren in Bezug auf CETA ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Die zwischen Kanada und der Kommission abgestimmte Textfassung muss nunmehr zunächst in alle Amtssprachen der EU übersetzt und sodann von Rat und Europäischem Parlament behandelt werden.

**2. Wo liegen die Unterschiede zwischen einem internationalem Investitionsgerichtshof und unserem bewährten Rechtssystem, was juristische Standards angeht?**

Der bislang vorliegende und noch im Europäischen Rat sowie im Europäischen Parlament zu diskutierende Vorschlag der Kommission sieht für TTIP die Schaffung eines ständigen Investitionsgerichtshofs („Investment Court System“) vor. In den finalen, von den Vertragsparteien noch zu ratifizierenden Text von CETA hat ein solcher Gerichtshof bereits Aufnahme gefunden (Kapitel 8, Abschnitt D, „Investment Protection“).

Der Gerichtshof besteht aus einer Eingangsinstanz („Tribunal of First Instance“ [TTIP] bzw. „Tribunal“ [CETA]), bestehend aus 15 Richtern, sowie einer Berufungsinstanz („Appeal Tribunal“) mit sechs Richtern (für die zweite Instanz keine zahlenmäßige Festlegung in CETA). Jeweils ein Drittel der Richter besteht aus Staatsangehörigen der USA bzw. Kanadas, der EU sowie von Drittstaaten. Es muss sich um ausgewiesene Experten im Völkerrecht und vorzugsweise auch im Internationalen Handelsrecht und im Investitionsschutzrecht einschließlich des Rechts der Streitbeilegung handeln. Die Richter müssen volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten. Ihre Berufung erfolgt durch das jeweilige Gemeinsame Vertragskomitee, das die Ausführung des Vertrags überwacht und begleitet. Die Richter werden für sechs (TTIP-Vorschlag) bzw. fünf (CETA) Jahre mit einmaliger Verlängerungsoption berufen. Sie müssen für eine Tätigkeit am Gericht ständig zur Verfügung stehen und erhalten deshalb eine Grundvergütung von rund 2 000 Euro/Monat in der ersten und 7 000/Euro in der zweiten Instanz („retainer fee“; für die zweite Instanz keine Festlegung in CETA). Zuständig ist das Gericht allein für die Entscheidung, ob eine staatliche Maßnahme - ausgehend von den Vertragsparteien USA bzw. Kanada und EU sowie den Mitgliedstaaten - ein geschütztes Investment rechtswidrig behandelt. Klageberechtigt sind Investoren aus dem Gebiet der Vertragsparteien. Einer Klage geht ein obligatorisches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren voraus. Das gerichtliche Verfahren wird in der Regel auf der Grundlage der UNCITRAL Streitbeilegungsregeln oder der Regeln des Internationalen Zentrums für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, einer Einrichtung der Weltbank-Gruppe, geführt. Es ist in weiten Teilen öffentlich; zentrale Dokumente müssen auf der Grundlage der UNCITRAL-Transparenzregeln der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bei einer Verletzung von Investitionsschutzregeln kann der Gerichtshof lediglich Schadensersatz oder Wiederherstellung von Eigentumsrechten zusprechen. Auf lange Sicht könnten die vorgesehenen Gerichtshöfe die Keimzelle für einen multilateralen Investitionsgerichtshof bilden.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass kein „Internationaler Investitionsgerichtshof“, sondern lediglich eine begrenzte Gerichtsbarkeit zur Streitbeilegung mit dem Ziel des Schutzes von Investoren aus dem Gebiet der Vertragsparteien vorgesehen ist. Der Sache nach handelt es sich eher um ein ständiges Schiedsgericht mit begrenztem Auftrag, das allerdings für Dritte - die Investoren - zugänglich ist. Dessen Ausgestaltung orientiert sich an den bestehenden völkerrechtlichen Standards für derartige Gerichte. Mit den bestehenden nationalen Systemen des gerichtlichen Rechtsschutzes ist es aufgrund seiner Grundlage in einem völkerrechtlichen Vertrag, seines begrenzten Auftrags und seiner eng begrenzten Rechtsschutzmöglichkeiten nicht vergleichbar.

### **3. Würde die Einrichtung eines Schiedsgerichtshofs aus Sicht der Landesregierung zu einer Verbesserung unseres Justizsystems beitragen?**

TTIP und CETA sind als völkerrechtliche Abkommen konzipiert, die bisher nicht abschließend verabschiedet wurden und daher einer abschließenden Bewertung noch nicht zugänglich sind. Eine Orientierung auf die Verbesserung nationaler Justizsysteme ist nicht erkennbar.

### **26. Sind Bürgschaften ein geeignetes Mittel, um die Liquidität landwirtschaftlicher Betriebe sicherzustellen?**

Abgeordnete Hermann Grupe, Horst Kortlang, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Unter der Überschrift „Bürgschaften werden jetzt dringend gebraucht“ erschien am 17. März 2016 ein Interview mit dem Präsidenten des Landvolks Niedersachsen, Werner Hilde, in der *LAND & Forst*. Auf die Frage nach der Stimmung auf den landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen antwortete Hilde: „Speziell jüngere Landwirte und Hofnachfolger überlegen sich, welche Perspektiven ihnen die Landwirtschaft noch bieten kann. Die Situation muss als dramatisch bezeichnet wer-

den, bei vielen Höfen geht es an die Substanz.“ Der wichtigste Ansatzpunkt für eine mögliche Unterstützung der Betriebe sei die Liquidität: „In Deutschland benötigen wir unbedingt Ausfallbürgschaften, damit Höfe, die dringend Darlehen benötigen, von ihren Banken noch Kredite erhalten.“ Ebenfalls in einem Interview in der *LAND & Forst*, das am 24. März 2016 erschien, äußerte sich Wirtschaftsminister Lies zur aktuellen Situation der Agrarwirtschaft in Niedersachsen: „Jetzt wäre dafür eine gute Zeit, wo es gar nicht um Groß oder Klein geht, sondern um die reine Existenz. Für den Bereich, für den ich zuständig bin, gibt es in solchen Fällen klassische Förderinstrumente.“ Bei der Zuständigkeit für Hilfsinstrumente verwies Minister Lies auf den Bund: „In dieser Hinsicht erwarte ich bei aller Zuständigkeit der Länder auch mehr Aktivität vom Bundeslandwirtschaftsminister. Vorstellbar ist ein Bürgschaftsfonds, der Kredite der Landwirte absichert.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Durch die aktuelle Markt- und Preiskrise auf wichtigen Agrarmärkten, insbesondere auf den Märkten für Schweinefleisch und Milch, verschlechtert sich die Einkommens- und Liquiditätssituation auf den landwirtschaftlichen Betrieben dramatisch; es drohen erhebliche soziale und strukturelle Verwerfungen, die insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe in ihrer Existenz bedrohen.

Die Landesregierung hat sich bereits frühzeitig für die Anwendung wirksamer Instrumente auf EU- und auf Bundesebene eingesetzt, um die Ursachen und die negativen Auswirkungen auf Einkommen und Liquidität effektiv zu beheben. Die Landesregierung hat sich insbesondere für den Einsatz mengenbegrenzender Maßnahmen eingesetzt, um dem akuten Marktungleichgewicht, vor allem auf dem Milchmarkt, wirksam entgegenzuwirken. Darüber hinaus hat die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung stets kritisiert, dass die bisher auf EU-Ebene vereinbarten Liquiditätshilfen bei weitem nicht ausreichend sind, um die Situation der landwirtschaftlichen Betriebe signifikant zu verbessern.

#### **1. Hält die Landesregierung ein Bürgschaftsprogramm für ein geeignetes Mittel, um die Liquidität landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern und auf diese Weise nicht gewollte Strukturbrüche zu verhindern?**

Das Instrument staatlicher Bürgschaften ist nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich geeignet, um Unternehmen, die sich aufgrund akuter und vorübergehender Entwicklungen in Liquiditätsschwierigkeiten befinden und bei denen die banküblichen Sicherheiten für die Gewährung zusätzlicher Liquiditätskredite nicht mehr ausreichen, zu helfen. Voraussetzung für die Übernahme einer Landesbürgschaft ist, dass die Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers gegeben sein muss, um eine hinreichende Gewähr für die Rückführung des verbürgten Kredits sicherzustellen. Das Instrument der Landesbürgschaft hat sich aus Sicht der Landesregierung insbesondere in der Finanzmarktkrise 2009/2010 bewährt.

Das Land übernimmt Bürgschaften auf der Grundlage der „Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen“ (Nds. MBL. 2004, S. 300). Antragsteller können neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auch Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sein. Aus Sicht der Landesregierung ist es vor diesem Hintergrund nicht zielführend, ein gesondertes Bürgschaftsprogramm für die Landwirtschaft aufzulegen, da landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der bestehenden Bürgschaftsrichtlinie Anträge auf die Verbürgung von Liquiditätskrediten stellen können.

Es ist in diesem Zusammenhang aber aus Sicht der Landesregierung darauf hinzuweisen, dass die Übernahme von Bürgschaften allenfalls als flankierendes und temporäres Element der Krisenbewältigung einzuordnen ist. Vorrangig bei der Bewältigung der Einkommens- und Liquiditätskrise in der Landwirtschaft ist die Bekämpfung der Ursachen der Krise durch die Bundesregierung und auf EU-Ebene.

2. **Wäre es nach Ansicht der Landesregierung möglich, ein Landesbürgschaftsprogramm mit dem Ziel aufzulegen, die Liquidität landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern und auf diese Weise nicht gewollte Strukturbrüche zu verhindern?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. **Was hat die Landesregierung in der Vergangenheit getan und was wird sie in Zukunft tun, um die Initiierung eines Bürgschaftsprogramms auf Bundesebene voranzutreiben bzw. ein eigenes Bürgschaftsprogramm auf Landesebene selbst umzusetzen?**

Mit Bezug auf ein Bürgschaftsprogramm auf Landesebene wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mit Bezug auf die Forderung eines Bürgschaftsprogramms auf Bundesebene fordert die Landesregierung weitergehende Anstrengungen auf Bundesebene, um die Liquiditätssituation auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern. In diesem Zusammenhang setzt sich die Landesregierung im Rahmen der Beratungen über einen Entschließungsantrag im Bundesrat dafür ein, dass der Bund eine Rahmenregelung für die Rückbürgschaft von krisenverursachten Bürgschaftsübernahmen im Rahmen der jeweiligen Landesrichtlinien übernimmt. Dies entspräche dem Verfahren, wie es sich im Zusammenhang mit der Finanzkrise 2009/2010 branchenübergreifend bereits bewährt hat.

**27. Wie steht die Landesregierung zum Export niedersächsischer Agrarerzeugnisse?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Zur aktuellen Krise auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen äußerten sich der Präsident des Landvolks Niedersachsen, Werner Hilde, und der niedersächsische Wirtschaftsminister, Olaf Lies, jeweils in einem Interview in der *LAND & Forst*. Die Interviews erschienen am 17. März 2016 bzw. am 24. März 2016. Beide betonten die Chancen, die sich für den niedersächsischen Agrarsektor durch den Export ergeben. „Wir brauchen Unterstützung bei der Erschließung neuer Exportmärkte, gerade Niedersachsen lebt vom Export!“, hob Landvolkpräsident Hilde die Bedeutung des Exports für die niedersächsische Landwirtschaft hervor. Auch für Wirtschaftsminister Lies sei die Ausfuhr niedersächsischer Agrarprodukte von Bedeutung: „Die Landwirtschaft braucht diesen Export, da habe ich eine klare Position.“ Beide betonten ebenfalls die negativen Auswirkungen der Krise in der Landwirtschaft auf die gesamte Wertschöpfungskette.

1. **Wie bewertet die Landesregierung die „klare Position“ von Wirtschaftsminister Lies, die Landwirtschaft brauche den Export?**

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten aus dem am 24. März 2016 in der *LAND & Forst* erschienen Interview zitierte Einschätzung von Herrn Minister Lies zum Export niedersächsischer Agrarerzeugnisse lautet vollständig:

„Die Landwirtschaft braucht diesen Export, da habe ich eine klare Position. Eine andere Frage ist, ob wir damit Schaden auf anderen Märkten anrichten. Es muss fair zugehen. China ist sicher ein anderer Markt als Westafrika.“ Herr Minister Lies war es dabei besonders wichtig herauszustellen, dass Exporte in Entwicklungs- und Schwellenländer z. B. in Westafrika nicht dazu führen dürfen, die dortige Ernährungswirtschaft im Hinblick auf eine sinnvolle Selbstversorgung dieser Länder mit Lebens- und Futtermitteln in ihrer Entwicklung zu hemmen. Diese Aussage für einen fairen und gerechten Welthandel ist Position der gesamten Landesregierung.

**2. Kann nach Auffassung der Landesregierung auch vor dem Hintergrund der aktuellen Tiefpreise auf den Märkten vieler landwirtschaftlicher Rohprodukte wie Milch und Schweinefleisch der Export dieser bzw. weiterverarbeiteter Produkte ein Teil der Problemlösung für die niedersächsische Agrarwirtschaft sein?**

Die wichtigsten Absatzmärkte für deutsche Agrar- und Ernährungserzeugnisse sind weiterhin die Länder der EU-28. Ein Gesamtanteil von 76 % der Agrarexporte Deutschlands wird im EU-Binnenmarkt abgesetzt (Statistisches Bundesamt - Aus- und Einfuhr [Außenhandel]: Deutschland/Güter der Ernährungswirtschaft, 2015).

Die bedeutendsten Handelspartner sind dabei die Niederlande (13 %), Frankreich (9 %) und Italien (8 %) (Statistisches Bundesamt - Aus- und Einfuhr [Außenhandel]: Deutschland/Güter der Ernährungswirtschaft, 2015). Dies sind gerade für Qualitätserzeugnisse sichere und sehr zahlungskräftige Märkte in der Nähe zu Niedersachsen.

In Bezug auf Drittländer (also Nicht-EU-Länder) zeigen die aktuellen Außenhandelsstatistiken allerdings, dass dort lediglich ein vergleichsweise niedriger Anteil der Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft abgesetzt wird:

- 9 % in die übrigen OECD-Länder (ohne EU - Staaten) und
- 3,5 % in die aufstrebenden Schwellenländer der BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien und China) (Statistisches Bundesamt - Aus- und Einfuhr [Außenhandel]: Deutschland/Güter der Ernährungswirtschaft, 2015).

Eine Exportstrategie, die primär darauf abzielt, Produktionsüberschüsse auf Drittlandsmärkten abzusetzen, birgt erhebliche wirtschaftliche Risiken im Hinblick auf Absatzsicherheit und Preisentwicklung. Das Importembargo Russlands zeigt das politische Risiko auf solchen Märkten deutlich.

Die niedersächsische Land- und Ernährungswirtschaft sollte sich aus Sicht der Landesregierung wie bisher vor allem dem EU-Binnenmarkt und den Märkten anderer hoch entwickelter Staaten mit ähnlichen Nachfragestrukturen und mit Qualitätsmärkten zuwenden.

**3. Was hat die Landesregierung in der Vergangenheit getan und was wird sie in Zukunft tun, um den Export von Erzeugnissen der niedersächsischen Agrarwirtschaft zu fördern?**

Sämtliche Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Internationalisierung der niedersächsischen Unternehmen stehen auch den Unternehmen der Ernährungswirtschaft zur Verfügung. Hierzu zählen die Unterstützung von Messeauftritten, die Beratung etwa bei veterinärrechtlichen Hemmnissen und Delegationsreisen.

Auch mit verschiedenen außenwirtschaftlichen Veranstaltungsformaten verschafft das Land seinen Unternehmen aktuelle Informationen zu ausländischen Zielmärkten. Zu diesen herausgehobenen Veranstaltungen zählt zuallererst der Niedersächsische Außenwirtschaftstag, der im Jahr 2016 zum 13. Mal durchgeführt wird. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Internationalen Beratertage informieren die Auslandsvertreter des Landes über die wirtschaftlichen Chancen in den einzelnen Weltregionen. Dieses Format bietet Unternehmen auch die Möglichkeit, in direkten Gesprächen mit den Repräsentanten und Partnern des Landes sich aus erster Hand über einzelne Länder zu informieren.

Darüber hinaus stehen die niedersächsischen Auslandsvertretungen in ausgesuchten Ländern den Unternehmen vor Ort als erste Ansprechpartner für unternehmerische Anliegen zur Verfügung. Speziell auf das Unternehmen abgestimmte Hilfe kann ferner über das vom Land Niedersachsen und der EU finanzierte Programm „Enterprise Europe Network“ (EEN) beansprucht werden. Internationalisierungsaudits, an der die IHKn beteiligt sind, stellen ein besonders intensives Beratungsangebot dar. Kleine und mittlere Unternehmen können des Weiteren für die Beteiligung an Messen im In- und Ausland eine finanzielle und organisatorische Unterstützung erhalten. Die Förderung erleichtert den Unternehmen die Ausstellung ihrer Produkte und die Demonstration ihrer Leistungen als Schritt zur Eroberung neuer Märkte.

Hinsichtlich der Informationen über Importbedingungen der Absatzmärkte und der administrativen Unterstützung bei der Erfüllung dieser Importbedingungen ist Niedersachsen ebenfalls umfangreich tätig:

Hohe veterinärrechtliche Anforderungen bestehen u. a. beim Drittlands-Export von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs. Zur besseren bundesweiten Abstimmung der Vorgehensweise bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen wurden mehrere entsprechende Arbeits- und Projektgruppen vom Bund ins Leben gerufen. Als exportstarkes Bundesland ist Niedersachsen in allen Projektgruppen entweder durch ML und gegebenenfalls zusätzlich durch LAVES oder Vertreter der Landkreise vertreten.

Im Einzelnen geht es hier um

- die bereits seit längerem etablierte „Veterinärgruppe Export des Bundes und der Länder beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für den Export in die Russische Föderation/Eurasische Wirtschaftsunion“,
- die Veterinärgruppe Export für den Export nach China,
- die Veterinärgruppe Export für den Export in die USA,
- die Veterinärgruppe Export für den Export nach Japan,
- die Projektgruppe Zertifizierung zur Erarbeitung spezieller Zertifizierungshinweise, welche die rechtlichen Grundlagen u. a. für allgemein formulierte Anforderungen festlegen und damit dem Bescheinigungsbefugten mehr Rechtssicherheit bei der Zertifizierung geben sollen,
- sowie um Sitzungen der sogenannten Multiplikatoren, in denen zunächst Schulungsmaterial für die Zertifizierung erarbeitet wird mit dem Ziel, in allen Bundesländern die Bescheinigungsbefugten entsprechend zu schulen.

Ferner finden regelmäßig Bund-Länder-Referentenbesprechungen zum Thema Export statt, an denen sich das ML ebenfalls aktiv beteiligt.

Das ML sieht es außerdem als wichtige Aufgabe an, den Amtstierärzten vor Ort Hilfestellungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Exportaktivitäten der Unternehmen zu leisten.

Die kommunalen Veterinärbehörden und das LAVES werden zeitnah vom ML über Informationen des BMEL oder des BVL zu Importbedingungen der Drittländer, Möglichkeiten für Betriebsneulistungen, Ergebnisse der Projektgruppen, Verfahrensweisen und vieles mehr informiert. Ferner finden jährlich Ein-, Aus- und Durchfuhrschulungen für die Landkreise, organisiert vom LAVES, statt. Auf diesen Schulungen vermitteln Vertreter des Bundes, des ML und des LAVES aktuelle Entwicklungen auf den Exportmärkten bzw. Verfahrensweisen für das amtliche Handeln. Die Aktivitäten der niedersächsischen auf Export ausgerichteten Unternehmen werden dadurch in vielfältiger und effektiver Weise sehr gut unterstützt.

## **28. Welche Rolle spielt die Folgenabschätzung politischer Entscheidungen für die Landesregierung?**

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Zur aktuellen Krise auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen äußerten sich der Präsident des Landvolks Niedersachsen, Werner Hilse, und der niedersächsische Wirtschaftsminister, Olaf Lies, jeweils in einem Interview in der *LAND & Forst*. Die Interviews erschienen am 17. März 2016 bzw. am 24. März 2016. Über Gespräche mit betroffenen Landwirten sagte Wirtschaftsminister Lies: „In solchen Zeiten, in denen den Betrieben das Wasser bis zum Hals steht, ist es ganz schwierig, Debatten darüber zu führen, was sich alles verändern muss. Die Gespräche

drehten sich erst einmal darum, wie man die Zeit übersteht, in denen der Milchpreis niedrig bleibt.“ Über eine konkret anstehende Änderung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation sagte Landvolkpräsident Hilse: „Fangen wir damit an, was nicht geht: Den Landwirten zusätzliche Belastungen aufbürden. Bei der Düngeverordnung appellieren wir an das Land, auch über den Bundesrat aktiv zu werden.“ Die Berechnung des zusätzlichen Aufwands für die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Novellierung der Düngeverordnung hat schon der Nationale Normenkontrollrat kritisiert: „Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands handelt es sich um eine Schätzung, für die dem BMEL in zahlreichen Punkten eine ausreichende Datenbasis nicht zur Verfügung stand. Der NKR kann diese Schätzung nicht nachvollziehen“ (Bundesratsdrucksache 629/15, Seite 35).

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung setzt sich vehement für bessere Erzeugerpreise insbesondere bei der Milch ein. In der Richtung wirkt die Landesregierung insbesondere bei der Düngeverordnung (DüV) auf die Bundesregierung ein, jetzt keine weiteren Verschärfungen bei Milchviehhaltern zu erzwingen. So fordert die Landesregierung etwa, dass die Anrechnung der Weidehaltung auf das Nährstoffsaldo („Kuhfladenanrechnung“) nicht wie vom CSU-Bundesminister geplant verschärft wird. Von der Bundesregierung ist geplant, den Anrechnungsfaktor von Kuhfladen von 0,25 auf 0,4 anzuheben. Dies wird den Flächen- und Preisdruck auf die Milchviehhalter in Niedersachsen erheblich verschärfen und fördert die Stallhaltung. Auch spricht sich Landwirtschaftsminister Christian Meyer für eine sogenannte Derogationsregelung für Grünland und gegen eine unsinnige Verkürzung der Ausbringzeiten von Gülle und Festmist von einer Stunde aus.

Veranlassung für die Novelle der DüV sind die Pilotanfrage der EU-Kommission (KOM) zur unzureichenden Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.07.2015 sowie insbesondere das Vertragsverletzungsverfahren zur Nitratrichtlinie (Nitrat-RL).

Zum aktuellen Entwurf der DüV hat die KOM am 22.03.2016 eine ausführliche Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) abgegeben und dabei weiteren dringenden Nachbesserungsbedarf deutlich gemacht. Aus Sicht der KOM wird durch den vorgelegten Verordnungsentwurf nicht gewährleistet, dass Deutschland die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der nachgewiesenen Probleme der Gewässerverunreinigung umsetzt.

**1. Hält die Landesregierung eine realitätsnahe Berechnung des durch die Novellierung der Düngeverordnung entstehenden Erfüllungsaufwandes für erforderlich, um die zusätzlichen Belastungen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krise auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben, einschätzen zu können?**

Die von der Bundesregierung und vom Normenkontrollrat (NKR) vorgenommenen und teilweise differierenden Abschätzungen des Erfüllungsaufwands aufgrund der vorgesehenen Änderung der DüV nimmt die Landesregierung sehr ernst. Es soll alles getan werden, um unnötige Belastungen für die niedersächsische Landwirtschaft zu vermeiden. Deshalb sollten Klein- und Weidehaltende Betriebe besonders betrachtet werden. Probleme bereiten vor allem große gewerbliche Schweine-, Hühner- und Putenmastanlagen. Daher wird die Landesregierung bei der endgültigen Ausgestaltung einer novellierten DüV auf der Landesebene und im Rahmen der in der DüV vielfach vorgesehenen Länderermächtigungen auch eigene Folgekostenabschätzungen vornehmen und genau auf deren Auswirkungen achten.

**2. Wie bewertet die Landesregierung, dass die Düngeverordnung auf der Grundlage einer BMEL-Berechnung des zusätzlich für die landwirtschaftlichen Betriebe entstehenden Erfüllungsaufwandes novelliert wird, die der Nationale Normenkontrollrat nicht nachvollziehen kann?**

Der BMEL geht in seiner Begründung von einem jährlichen Erfüllungsaufwand aufgrund einer novellierten DüV von rund 56,2 Millionen Euro für die Wirtschaft aus zuzüglich rund 5,8 Millionen Euro für einmalige Kosten.

Der NKR schätzt demgegenüber Kosten von rund 238 Millionen Euro zur Umsetzung der DüV durch die Landwirtschaft und bezieht sich dabei u. a. auf eine Kostenabschätzung des Bauernverbandes bzw. des Landvolkkreisverbandes Hannover. Demnach war das Landvolk von einem möglichen Erfüllungsaufwand von bis 500 Millionen Euro ausgegangen, bei dem jedoch aus Sicht des NRK ein zu hoher Lohnkostensatz zugrunde gelegt wurde.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des NKR, dass die Abschätzungen des Erfüllungsaufwands weiter konkretisiert und dessen Höhe aufgrund einer belastbaren Datenbasis genauer berechnet werden müssen. Zudem wäre es wünschenswert auch die Opportunitätskosten der Wasserversorgung und anderer belasteter Sektoren zu ermitteln

Um diese genaueren Berechnungen vornehmen zu können, ist aber zunächst die weitere Fortschreibung des Verordnungsentwurfs abzuwarten.

Aufgrund der o. g. aktuellen Forderungen der KOM ist damit zu rechnen, dass der Verordnungsentwurf noch einmal in erheblichem Umfang überarbeitet wird.

**3. Hat die Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krise auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben eigene zuverlässige Berechnungen dazu angestellt, welcher zusätzliche Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen durch die Novellierung der Düngeverordnung entsteht? Wenn ja, welche Ergebnisse gibt es?**

Da die Novelle der DüV weiterhin Entwurfscharakter hat und sich, wie oben beschrieben, weiterhin ein erheblicher Nachbesserungsbedarf abzeichnet, kann die tatsächliche Höhe der Folgekosten auch für Niedersachsen noch nicht abschließend abgeschätzt werden. Nachfolgend können daher zunächst nur die Bereiche skizziert werden, wovon die Betriebe betroffen sein könnten:

- Fertigung und Vorlage von Nährstoffvergleichen. Hierzu könnte aber für Niedersachsen auf die Erfahrungen der Wasserschutzzusatzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten zurückgegriffen werden, wo z. B. für ausführlichere Betriebsbilanzen rund 3 bis 4 Std. je Betrieb und Jahr veranschlagt werden.
- Mehraufwand können auch die Neuerungen zu einer komplexeren Düngeplanung einschließlich der Aufzeichnungs- und einer eventuellen Vorlagepflicht mit sich bringen.
- Einkommensverluste durch Ernteverluste sind nicht zu erwarten, da sich die Methodik der Düngebedarfsermittlung wie bisher am Ertrags- und Qualitätsoptimum orientiert.
- Mögliche Auswirkung durch die geforderten Lagerkapazitäten - Mehrkosten für die Lagerung von Stallmist von Huf- und Klautieren - sind nicht absehbar. Niedersachsen setzt sich hierbei für eine Minimierung des Erfüllungsaufwands ein.

Soweit ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, ist zudem davon auszugehen, dass sich die Kosten in den Folgejahren durch Automatisierung und Routine verringern. Als Voraussetzung dafür hat die Landesregierung z. B. in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Planungen angestellt und Maßnahmen vorbereitet, um zusätzliche Belastungen in den Betrieben möglichst zu vermeiden. Beispielsweise werden technische Bearbeitungsprogramme entwickelt, um die Betriebe bei den zuvor skizzierten neuen Anforderungen seitens der Düngebehörde konkret unterstützen zu können.

Abschließend sei noch auf die bereits seit 1993 für die niedersächsischen Landwirte bereitgestellten Mittel aus der Wasserentnahmegebühr in Höhe von jährlich rund 18 Millionen Euro und auf die seit 2010 aufgrund der WRRL finanzierten Maßnahmenprogramme im Umfang von rund 6 Millionen Euro jährlich hingewiesen. Diese Mittel kommen den Betrieben unmittelbar durch eine kostenlose Gewässerschutzzusatzberatung sowie durch das Angebot von Ökosystemdienstleistungen zugute. Die Novellierung der DüV und die Verbesserung der sogenannten guten fachlichen Praxis beim

Düngen in der Landwirtschaft muss auch in dem vorgenannten Zusammenhang betrachtet und als Voraussetzung dafür gesehen werden, dass diese freiwilligen Zahlungen des Landes auch zukünftig sinnvoll und effizient eingesetzt werden können.

Letztlich müssen in die Betrachtung der Zumutbarkeit eines novellierten Düngerechts für die Landwirte auch die ansonsten drohenden erheblichen Sanktionsforderungen der KOM gegenüber Deutschland infolge der Klage wegen Nichtumsetzung der Nitrat-RL einbezogen werden. Hier steht die Landwirtschaft in der Mitverantwortung, ihren Beitrag zur Vermeidung dieser gegebenenfalls sehr hohen Sanktionszahlungen zu leisten.

**29. Welche Folgen hat der Umbau der Gemeinschaftsaufgabe für den Küstenschutz in Niedersachsen?**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Hillgriet Eilers, Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In ihrem Koalitionsvertrag kündigten CDU, CSU und SPD auf Bundesebene an, die „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ zu einer „Gemeinschaftsaufgabe Ländliche Entwicklung“ weiterzuentwickeln, um diese Aufgabe im Hauptförderinstrument des Bundes und der Länder in Angriff zu nehmen.

Nach Auskunft der Bundesregierung befindet sich ein entsprechender Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft derzeit in der Ressortabstimmung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Küstenschutz gehört zu den Aufgaben, die für die Gesamtheit des Staates bedeutsam sind und im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gefördert werden. Die angemessene Finanzausstattung des Küstenschutzes als vorsorgende Maßnahme der Risikoprävention zählt für die Landesregierung damit zu ihren Kernaufgaben.

Ein erster Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAKG) hat den Ländern zur Stellungnahme vorgelegen. Darin waren keine Änderungen vorgesehen, die unmittelbare Auswirkungen auf den Bereich des Küstenschutzes haben könnten.

**1. Welche Folgen hat der Umbau der Gemeinschaftsaufgabe für den Küstenschutz in Niedersachsen?**

Durch den Umbau der Gemeinschaftsaufgabe sind mittelfristig keine Auswirkungen auf den Küstenschutz in Niedersachsen zu erwarten. Insbesondere die Finanzierung der erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen ist bis zum Jahr 2025 auf Grundlage des GAK-Sonderrahmenplans für Folgen des Klimawandels gesichert.

**2. Welche Küstenschutzmaßnahmen sind im Jahr 2016 konkret geplant?**

Zuständige Träger für die Umsetzung der erforderlichen Küstenschutzvorhaben sind die Verbände und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Die vorgesehene Verwendung der Küstenschutzmittel erfolgt auf Grundlage der Bedarfsanmeldungen der genannten Vorhabensträger, der Generalplanung Küstenschutz und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben. Die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Küstenschutzmittel in Höhe von 61,6 Millionen Euro sollen danach für die in der Anlage dargestellten Pro-

jekte verwendet werden. Im Hinblick auf die erforderlichen Ausschreibungen kann die konkrete Aufteilung der Haushaltsmittel nicht genannt werden. Umplanungen im Laufe des Jahres ergeben sich regelmäßig aufgrund von Mehr-/Minderkosten einzelner Projekte.

Beim staatlichen Küstenschutz wird der Schwerpunkt der Baumaßnahmen im Bereich der Inseln liegen. Für entsprechende Maßnahmen sind knapp 11 Millionen Euro eingeplant. Wichtigste Maßnahme ist die weitere Verstärkung des landseitigen Dorfgröndendeiches auf Wangerooge. Die beim staatlichen Küstenschutz für das Festland eingeplanten Baumittel belaufen sich auf rund 7,5 Millionen Euro. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählen hier die Sanierung des Sperrwerkes Seevesiel und die fortwährende Grundinstandsetzung der Küstenschutzwerke im Deichvorland. Darüber hinaus soll eine Anzahl kleiner Bauvorhaben finanziert werden. 1,6 Millionen Euro sind für die weitere Vorbereitung des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse eingeplant.

Für Baumaßnahmen der Verbände hat das Land in diesem Jahr 39,3 Millionen Euro bereitgestellt. Schwerpunkte der Verbandsmaßnahmen liegen im Bereich des II. Oldenburgische Deichbandes (10 Millionen Euro), im Bereich des Artlenburger Verbandes (4,05 Millionen Euro) und der Osterstader Marsch (3,35 Millionen Euro).

### **3. Gibt es aktuell einen Investitionsstau beim Küstenschutz und, wenn ja, in welcher Höhe?**

Nein. Die Küstenschutzmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte haben dazu beigetragen, dass es seit Langem zu keinen nennenswerten Schäden an den Deichen oder gar zu größeren Überflutungen der niedersächsischen Küstenregion gekommen ist.

Der in den Generalplänen für den Küstenschutz jeweils ausgewiesene Investitionsbedarf kann seit jeher nur sukzessive abgearbeitet werden. Für die Behebung des in den aktuellen Generalplänen für das Festland und die Inseln ausgewiesenen Investitionsbedarfes stehen aus den regulären Mitteln der GAK jährlich 51,6 und aus dem Sonderrahmenplan „Klimawandel“ jährlich weitere 10 Millionen Euro bis einschließlich 2025 zur Verfügung.

### **30. Was waren die Ergebnisse der Maßnahmenabstimmung zum Grünen Band?**

Abgeordnete Christian Grascha, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Horst Kortlang und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Eichsfeld-Werratal ist ein vom Bund und den Bundesländern Hessen, Niedersachsen und Thüringen gefördertes Projekt, durchgeführt von der Heinz Sielmann Stiftung. Leitziel des Projektes ist der Biotopverbund zahlreicher naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume. Schon während der Förderphase I (Planungsphase) gab es zum Teil eine Verunsicherung in der Bevölkerung über den Ablauf und die Ausmaße des Projektes. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist dementsprechend umstritten.

Am 6. März 2014 berichtete die Landesregierung in einer Unterrichtung, dass „die Heinz Sielmann Stiftung plant, einen Antrag auf Förderung der Projektphase II (Umsetzungsphase, Zeitraum ca. zehn Jahre) zur Verwirklichung von Maßnahmen im Projektgebiet beim Bundesamt für Naturschutz zu stellen“. Dieser Förderantrag war auch laut Antwort auf die Anfrage „Wie ist der momentane Stand des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band Eichsfeld-Werratal?“ im Dezember 2015 noch nicht gestellt worden, da zuvor eine Abstimmung der im Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt enthaltenen Maßnahmen mit den Betroffenen, insbesondere den jeweiligen Nutzern und Flächeneigentümern erfolgen sollte, deren Ergebnisse im Frühjahr 2016 präsentiert werden sollten.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Förderphase I (Planung und Moderation) des Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ endete im Sommer 2013. Seitens der am Projekt beteiligten Länder Thüringen, Niedersachsen und Hessen ist über das weitere Vorgehen Klarheit zu gewinnen. Dazu sind die Machbarkeit dieses Projektes auf Grundlage der Ergebnisse aus der Förderphase I sowie die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu analysieren.

Wie in der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/4865 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wie ist der momentane Stand des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band Eichsfeld-Werratal?“ vom Dezember 2015 mitgeteilt, wurde ein Planungsbüro beauftragt, für den niedersächsischen Teil des Projektgebietes eine Abstimmung der im Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt enthaltenen Maßnahmenvorschläge mit den Betroffenen durchzuführen. Die Bearbeitung dieses Auftrages durch das Planungsbüro erfolgt bis Ende April 2016.

#### **1. Wann werden die Erkenntnisse der Abstimmung der im Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt enthaltenen Maßnahmen wem präsentiert?**

Bei der am 15.10.2015 in Krebeck durchgeführten Auftaktveranstaltung zur Maßnahmenabstimmung wurde in Aussicht gestellt, dass im Rahmen einer weiteren Veranstaltung, die sich an denselben Teilnehmerkreis richten wird, nach Abschluss der Maßnahmenabstimmung über deren Ergebnisse informiert wird. Ein Termin ist noch nicht festgelegt, da zunächst die Ergebnisse der Maßnahmenabstimmung vorliegen müssen.

#### **2. Was kam konkret bei der Maßnahmenabstimmung im niedersächsischen Teil heraus?**

Die Endergebnisse der Maßnahmenabstimmung wurden noch nicht vorgelegt, sodass seitens des MU noch keine konkrete Einschätzung möglich ist.

#### **3. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der „Breitenberger Erklärung“, die von vielen Bewirtschaftern, Eigentümern und anderen Betroffenen unterstützt wurde und im Kern besagt, dass ein Ende des Naturschutzgroßprojekts und eine Konzentration auf einzelne kleinere Maßnahmen gefordert werden?**

Eine umfassende Wertung der vorgenannten Erklärung wird erst in der Zusammenschau mit den Ergebnissen aus der oben genannten Maßnahmenabstimmung erfolgen können. Dabei wird jedoch auch zu berücksichtigen sein, dass sich ein wesentlicher Flächenanteil des niedersächsischen Teils des Projektgebiets (vor allem im Bereich der Rhumeaue/Ellerniederung) im Eigentum des Landes befindet.

### **31. Inwieweit sind Vergrämungen Tierversuche?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Hermann Grupe, Gabriela König, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Arbeitskreis Wolf hat am 20. Februar empfohlen, den besenderten Wolf aus Munster, dessen Entnahme, wie von Minister Wenzel angekündigt, geprüft werden sollte, zu vergrämen. Vergrämung bedeutet das dauerhafte Vertreiben oder Fernhalten von Wildtieren. Eine solche Vergrämung kann beispielsweise durch Gummigeschosse erfolgen, wie das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bereits im Mai 2015 verkündet hat. Obwohl eine Vergrämung nun doch nicht statt-

fand, ist sie in Zukunft dennoch möglich, zumal der Wolf auch weiterhin unter Beobachtung steht und der Erlass des Ministers weiterhin gilt.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Je nach Grund für eine Vergrämung und der sich daraus ergebenden Intensität können unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden. Bereits das Aufstellen von Elektrozäunen zum Schutz von Weidetieren oder der Einsatz von Herdenschutztieren ist eine Vergrämung. Eine aktive Vergrämung durch den Menschen kann von einer akustischen Vergrämung durch lautes Klatschen, Schreien oder den Einsatz lauter Hilfsmittel bis hin zum körperlichen Schmerz durch z. B. das Bewerfen mit Gegenständen oder den Einsatz von Geschossen reichen. Die Intensität und Dauer der Wirkung einer Vergrämungsmaßnahme muss im Nachhinein überprüft werden und bei Bedarf wiederholt werden, unter Umständen mit härteren Vergrämungsmaßnahmen.

Im Zusammenhang mit den Vergrämungsmaßnahmen gegen den Wolf MT6 Anfang März kam es zu acht Begegnungen mit dem Tier, bei denen jedoch keine Gummigeschosse zum Einsatz kamen. Der Wolf war aber einer gezielten Verfolgung durch Menschen ausgesetzt, auf die er mit ausgeprägtem Fluchtverhalten reagierte.

#### **1. Gilt das Vergrämen eines Wolfes als genehmigungspflichtiger Tierversuch?**

Es handelt sich bei der Vergrämung eines Wolfs, der eine zu geringe Fluchtdistanz zu Menschen hat, um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr, nicht um einen Tierversuch. Tierschutzfachliche Aspekte werden von der Naturschutzbehörde im artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

#### **2. Lag im Fall des Wolfes in Munster eine Genehmigung durch das LAVES vor, und, wenn ja, wann wurde die Genehmigung beantragt und wann erteilt?**

Nein (siehe Antwort zu Frage 1).

#### **3. Wer darf unter welchen Voraussetzungen in welcher Weise Wölfe vergrämen?**

Es ist Aufgabe der Naturschutzbehörde zu prüfen, ob und welche Vergrämungsmaßnahmen in welchen Situationen fachlich angemessen sind. Die Wahl der Maßnahmen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. So sind neben den gefahrenabwehrrechtlichen Belangen in Bezug auf den Menschen tierschutzrechtliche Belange in Bezug auf den zu vergrämenden Wolf und auch der Populationsstatus des Wolfsvorkommens (Einzeltier, Junge führende Eltern etc.) zu berücksichtigen. Nach der Entscheidung über die Maßnahme wird eine entsprechend geeignete Person oder ein geeigneter Personenkreis ausgewählt. In einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird geregelt, welche Maßnahmen die betreffende autorisierte Person durchführen darf. Gegebenenfalls sind weitere Voraussetzungen nötig (z. B. Betretungsgenehmigung, Jagdschein, Schießerlaubnis).

**32. Landesprogramm gegen Rechtsextremismus - Sind Finanzmittel an externe Einrichtungen geflossen?**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Drucksache 17/5124 „Wie weit ist das ‚Landesprogramm gegen Rechtsextremismus‘ in Niedersachsen?“ wurde in der Frage 4 explizit nach einer Finanzierung externer Einrichtungen für die Beteiligung an der Erarbeitung des Landesprogrammes gefragt. Die Frage wurde jedoch in der Antwort der Landesregierung (Drucksache 17/5406) nicht beantwortet.

**1. Sind Finanzmittel für externe Einrichtungen vorgesehen? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Mit Kabinettsbeschluss vom 21.01.2014 wurde der Einrichtung eines Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Erarbeitung eines Landesprogramms gegen Rechtsextremismus zugestimmt. Die Mitglieder des IMAK haben in neun Plenumsitzungen und drei themenbezogenen Arbeitsgruppen den Entwurf des „Niedersächsischen Landesprogramms gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte“ entwickelt. Mit der Moderation, externen Bewertung und wissenschaftlichen Begleitung wurde das proVal-Institut für sozialwissenschaftliche Forschung, Beratung und Evaluation in Hannover beauftragt.

Für die Erarbeitung des Landesprogramms standen im Einzelplan 03 jährlich 300 000 Euro zur Verfügung.

**2. Sind bereits Finanzmittel an beteiligte externe Einrichtungen, wie das genannte Institut pro-Val, geflossen? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Im Zeitraum von August 2013 bis April 2015 sind für Leistungen des proVal-Instituts insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 28 203 Euro gezahlt worden.

**33. Setzt die Landesregierung die richtigen Schwerpunkte bei der Salafismus-Prävention?**

Abgeordnete Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Hermann Grupe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Landesvertretung in Brüssel hat unter dem Titel „Radikalisierung-RATlos?“ eine dreiteilige Veranstaltungsreihe durchgeführt. Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Jahns (CDU) „Keine Beratung zur Deradikalisierung bei Salafisten in Wolfsburg, aber eine Veranstaltungsreihe zur Prävention des Islamismus in Brüssel?“ (Drucksache 17/5210) hatte die Landesregierung zur Kostenhöhe der Veranstaltungsreihe erklärt, dass diese sich auf 34 872,11 Euro belaufen habe.

Die Landesregierung hat in derselben Antwort zur Höhe der Fördermittel, die das Land Niedersachsen für zivilgesellschaftliche Projekte gegen Islamismus einsetzt, erklärt, dass im Einzelplan des Ministeriums für Soziales für Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung jährlich Mittel in Höhe von 500 000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

**1. Aus welchem genauen Haushaltstitel wurden die Mittel für die Brüsseler Veranstaltungen generiert?**

Die Kosten für die Durchführung der Veranstaltungsreihe wurden von der Landesvertretung Brüssel im Kapitel 02 01 Titel 541 70 (Veranstaltungen) erfasst. Vereinbarungsgemäß erfolgte die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Ressorts (MI, MJ, MK, MWK, MS und StK) zu Anteilen von je einem Sechstel.

Um an den Diskussionspanels der drei Veranstaltungen teilnehmen und beim anwesenden Fachpublikum mitdiskutieren zu können, sind außerdem Reisekosten angefallen, die über die Reisekostentitel der jeweiligen Einrichtung (Staatskanzlei, Ministerien und nachgeordnete Bereiche) abgerechnet wurden.

**2. Wie sind die Mittel in Höhe von 500 000 Euro zur Prävention salafistischer Radikalisierung im Einzelnen aufgeteilt (bitte eine Aufschlüsselung nach Personal-, Sachkosten und Öffentlichkeitsarbeit)?**

Im Haushalt für das Jahr 2016 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stehen bei Kapitel 05 02 in der Titelgruppe 65 Mittel für „Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung“ zur Verfügung. Diese teilen sich wie folgt auf:

Titel 684 65 (Zuschüsse für laufende Zwecke) 350 000 Euro: Diese Mittel werden für die Zuwendung an den Verein beRATen e. V. zur Errichtung und zum Betrieb der Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung verwendet. Der Trägerverein bestreitet hieraus sämtliche Personalkosten der bei der Beratungsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die aus dem Betrieb der Beratungsstelle entstehenden Sachkosten.

Titel 632 65 (Sonstige Zuwendungen an wissenschaftliche Einrichtungen) 50 000 Euro: Die hier veranschlagten Mittel werden für eine Kooperation mit dem Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück (IIT) verwendet. Das IIT stellt eine wesentliche wissenschaftliche Ressource bei der Befassung mit gegenwartsbezogenen Islamthemen dar. Durch diese Kooperation werden islamwissenschaftliche und sozialpädagogische Aspekte bei der Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes sowie bei der fachlichen Betreuung und Qualitätssicherung der Beratungsstelle einbezogen. Darüber hinaus erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung der Projektevaluierung und begleitende wissenschaftliche Forschung zum Themenfeld Radikalisierung.

Titel 547 65 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben) 100 000 Euro: Diese Mittel werden für Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachtagungen sowie Informationsmaterial im Bereich der Prävention neo-salafistischer Radikalisierung verwendet.

**3. Wer war die Zielgruppe und wer waren die Teilnehmer dieser Veranstaltungsreihe?**

Da Radikalisierung ein europaweites Phänomen ist, war ein Ziel der Veranstaltung, einen breit angelegten Erfahrungsaustausch auf EU-Ebene zu realisieren und neben den europäischen Institutionen auch Akteure in anderen Mitgliedstaaten zu erreichen. Vor diesem Hintergrund umfasste der Teilnehmerkreis der drei Veranstaltungen nicht nur Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Dienststellen der Europäischen Kommission wie z. B. den Generaldirektionen Justiz, Inneres, Beschäftigung, Forschung, Kommunikation, Bildung und Kultur, Humanressourcen und Sicherheit. Vertreten waren auch Fachleute aus dem Europäischen Parlament, aus anderen EU-Staaten (z. B. Frankreich, Belgien und Schweden), der deutschen EU-Botschaft sowie den Vertretungen der anderen deutschen Länder in Brüssel.

**34. Wie bewertet die Landesregierung eine Verschärfung des Strafrechts zum Schutz der Polizistinnen und Polizisten?**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der *rundblick* berichtete am 2. März 2016, dass der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) eine Verschärfung des Strafrechts forderte. Diese Forderung ist eine Reaktion auf die aktuellen bewaffneten Angriffe auf Polizeibeamte in Hannover.

Aus dem Bericht folgt, dass der Landesvorsitzende der GdP einen neuen Straftatbestand im Strafgesetzbuch (StGB) fordert. Danach sollen Übergriffe auf Beamte auch dann bestraft werden, wenn diese nicht verletzt wurden. Bisher würden nur solche Angriffe vom StGB erfasst, die während einer Vollstreckungssituation erfolgen.

Durch einen neuen Straftatbestand sollen auch unvermittelte Attacken auf Beamte mit einer Strafe bedroht werden. Die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung des StGB würde sich aus der steigenden Anzahl an Übergriffen auf niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamte ergeben, so der Vertreter der Gewerkschaft.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die GdP setzt sich dafür ein, dass jeder tätliche Angriff auf einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft wird. Auch jede unvermittelte Attacke auf eingesetzte Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte im täglichen Dienst und Übergriffe ohne einen Bezug zur konkreten Vollstreckungshandlung sollen für den oder die Täter nicht folgenlos bleiben. Sie sollen als eine Straftat gegen die Staatsgewalt erfasst und deshalb auch deutlich strenger geahndet werden, als dies bisher der Fall ist.

Bereits im vergangenen Jahr lagen dem Bundesrat zwei Gesetzesinitiativen zur Beratung vor, die beide auf unterschiedliche rechtssystematische Weise das Ziel verfolgten, das strafrechtliche Schutzniveau bei gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamte und Rettungskräfte sowie Justizbedienstete und Soldaten zu erhöhen. Wegen weiteren Beratungsbedarfs vertagten sowohl der BR-Rechtsausschuss in der 931. Sitzung am 27.05.2015 als auch der BR-Innenausschuss in der 943. Sitzung am 28.05.2015 die Vorlagen bis zum Wiederaufruf.

Die Landesregierung prüft laufend, wie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte noch besser geschützt werden können. Sie begrüßt daher stets die entsprechenden Vorschläge. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Zunahme von Gewaltdelikten (Rohheits- und Körperverletzungsdelikte) gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Deutschland belegbar ist.

Fraglich und nur schwer zu prognostizieren ist aber, ob durch die Einführung neuer Straftatbestände tatsächlich ein besserer Schutz zu erreichen ist. Auch heute schon ist die körperliche Unversehrtheit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern bei der Ausübung ihres Dienstes nach den für alle Bürgerinnen und Bürger geltenden Körperverletzungsdelikten der §§ 223 ff. StGB geschützt. Darüber hinaus kommen in den hier zu berücksichtigenden Fallkonstellationen auch Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie z. B. Nötigung § 240 StGB oder Bedrohung § 241 StGB in Betracht. Daneben wird in § 113 StGB der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte bei der Vornahme einer entsprechenden Diensthandlung unter Strafe gestellt. Im Jahr 2011 wurde zum verbesserten Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten hier u. a. auch der Strafrahen angehoben.

Die bereits bestehenden Straftatbestände haben eine Zunahme der Gewaltdelikte gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten leider nicht verhindern können.

Es wird auch in rechtlicher Hinsicht laufend überprüft, welche Maßnahmen am wirkungsvollsten sind, um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vor Gewalt und Übergriffen zu schützen.

In strafrechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob durch die zur Verfügung stehenden Regelungen der §§ 113, 185 ff., 223 ff. StGB bei konsequenter Anwendung und Ausschöpfung der gegebenen Sanktionsmöglichkeiten bereits ein ausreichender strafrechtlicher Schutz gewährleistet werden kann oder ob es hierfür einer weiteren Gesetzesänderung bedarf. Durch einen von den allgemeinen Strafvorschriften in §§ 223 ff und 240 ff. StGB abgesetzten eigenständigen strafrechtlichen Tatbestand könnte dem gegenüber Normalbürgerinnen oder Normalbürgern erhöhten Risiko der Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nicht als individuelle Person, sondern in ihrer Funktion als Repräsentantin oder Repräsentant des staatlichen Gewaltmonopols angegriffen werden, Rechnung getragen werden.

Unabhängig von den strafrechtlichen Möglichkeiten kommt auch der persönlichen Schutzausstattung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eine besondere Bedeutung zu. Das Ausstattungskonzept wird derzeit in Bezug auf die aktuelle Sicherheitslage hinsichtlich der passiven und aktiven Komponenten analysiert und angepasst.

Die Prüfung und Meinungsbildung insbesondere zu den oben aufgeworfenen Fragen ist noch nicht abgeschlossen.

**1. Wie wertet die Landesregierung die Forderung der GdP?**

Siehe Vorbemerkungen.

**2. Welche rechtlichen Hindernisse bestehen für die vorgeschlagene Änderung des StGB?**

Siehe Vorbemerkungen.

**3. Wie hoch war die Anzahl der Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten in den letzten drei Jahren (Aufschlüsselung nach den einzelnen Jahren)?**

Siehe nachfolgende Übersicht:

<b>Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte (PVB)</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte (ohne Körperverletzung)	Fälle: 1 760 AQ <sup>1)</sup> : 99,20 %	Fälle: 1 584 AQ: 99,43 %	Fälle: 1 392 AQ: 98,85 %
Rohheitsdelikte	Fälle: 1 132 AQ: 88,43	Fälle: 1 191 AQ: 95,05	Fälle: 1 319 AQ: 96,21
Körperverletzung	Fälle: 886 AQ: 85,89	Fälle: 934 AQ: 94,43	Fälle: 1 081 AQ: 95,56

<sup>1)</sup> Aufklärungsquote

**35. Wie bewertet die Landesregierung Informationsansprüche im Rahmen von Sparkassenfusionen?**

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Als Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen die niedersächsischen Sparkassen gewissen Einflussnahmemöglichkeiten ihrer Träger. Bei grundlegenden Entscheidungen ist das jeweilige Hauptvertretungsorgan zu beteiligen, so auch im Falle der Zusammenlegung von Sparkassen, die nach § 2 Abs. 1 NSpG „durch übereinstimmende Beschlüsse der Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte“ herbeigeführt werden kann. Um jedoch zu einem verantwortungsvollen Beschluss zu gelangen, bedarf es ausreichender Informationen für die Träger - also auch für die demokratisch gewählten Repräsentanten einer Kommune im Rat oder Kreistag. Das Niedersächsische Sparkassengesetz sieht jedoch kein umfassendes Informationsrecht für Mitglieder des Rates oder des Kreistages vor und erschwert somit eine verantwortungsbewusste Beschlussfassung im Sinne der Kommunen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Träger von Sparkassen können nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sein (Kommunale Träger). Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NSpG können Sparkassen durch übereinstimmende Beschlüsse der Träger nach Anhörung des Verwaltungsrates zusammengelegt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Träger von Sparkassen sind im NSpG abschließend geregelt.

Sparkassen sind gemäß § 3 NSpG rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie besitzen das Recht auf Selbstverwaltung und erfüllen die ihnen durch das NSpG und die jeweiligen Satzungen zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch ihre Organe Verwaltungsrat und Vorstand (§ 8 NSpG). Angelegenheiten der Sparkasse sind daher grundsätzlich keine kommunalen Angelegenheiten. Dies gilt auch für die Zusammenlegung von Sparkassen. Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten gezogene Schlussfolgerung, dass es eines individuellen Informationsrechts kommunaler Mandatsträger im NSpG bedürfe, wird daher von der Landesregierung nicht gezogen und die damit verbundene Auffassung wird nicht geteilt.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die Verweigerung der von kommunalen Mandatsträgern im Sinne einer verantwortungsbewussten Entscheidungsfindung angefragten Informationen bei Sparkassenfusionen?**

Die Frage lässt offen, wer Adressat der angefragten Information sein soll. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**2. Inwiefern sieht die Landesregierung ein Informationsrecht kommunaler Mandatsträger gegenüber den von ihr entsandten Mitgliedern in den Verwaltungsrat einer Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Sparkassenfusionen?**

Gemäß § 15 NSpG sind die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Verschwiegenheit insbesondere über vertrauliche Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat oder in Eilfällen die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**3. Wie steht die Landesregierung zur Forderung, das Informationsrecht kommunaler Mandatsträger in Bezug auf in ihrer kommunalen Trägerschaft befindliche Sparkassen auszubauen, z. B. durch Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes?**

Es wird unter Verweis auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung keine rechtliche Notwendigkeit gesehen, der Forderung nachzukommen.

**36. Schon wieder Chefsache: Wie viele Spatenstiche wird Minister Lies in der 17. Legislaturperiode mit dem Segen des Koalitionspartners durchführen?**

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Hillgriet Eilers und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nach der Außenpolitik (Drucksache 17/2620) und dem Standortmarketing (Drucksachen 17/2800, 17/2980 und 17/3930) hat Minister Lies nun die Infrastruktur zur Chefsache erklärt. Wörtlich heißt es in einer Pressemitteilung des MW vom 17. März 2016 - Zitat Minister Lies -: „Der Ausbau der Infrastruktur ist in Niedersachsen Chefsache. Ich werde mich persönlich dafür einsetzen, dass wir so schnell wie möglich mit den Maßnahmen beginnen werden. ‚Erste Spatenstiche‘ wird es sicher schon in dieser Legislaturperiode geben“ (<http://www.mw.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/minister-lies-zum-bundesverkehrswegeplan-141802.html>).

In der *Braunschweiger Zeitung* vom 12. März 2013 hieß es: „Lies: Autobahnbau nur, wenn Grüne zustimmen“. Und weiter: „Wir werden weiter intensiv darüber reden.“ Im *Weser Kurier* vom 2. März 2016 wird die Fraktionsvorsitzende von Bündnis90/Die Grünen, Frau Anja Piel, wie folgt zitiert: „Über neue Projekte wie die A 20 oder A 39 werden wir uns zu gegebener Zeit unterhalten müssen.“

**1. Vor dem Hintergrund, dass „erste Spatenstiche“ die Planfeststellung und die Baureife voraussetzen: Welche konkreten Projekte (mit Projektnummer) des in der Pressemitteilung „Ein richtig guter Tag für Niedersachsen: Unsere Projekte sind durchfinanziert und werden gebaut“ gefeierten Entwurfes des Bundesverkehrswegeplans werden voraussichtlich nach dem 12. März 2016 planfestgestellt, baureif und mit dem Bau noch in der 17. Legislaturperiode begonnen?**

BVWP-Teil Straße - planfestgestellt bzw. erwartet werden folgende Projekte:

P-NR	Projektnummer (BVWP 2030 - 1. Referententwurf)	Straße	Projektname	Baubeginn geplant
102901	A1-G50-NI-T1-NI	A 1	AS Lohne/Dinklage–AS Neuenkirchen/Vörden	2017
102902	A1-G50-NI-T2-NI	A 1	AS Neuenkirchen/Vörden–AS Bramsche	2017
108803	A7-G10-NI-T3-NI	A 7	AS Fallingbostal–AD Walsrode	2016
164502	B3-G30-NI-T3-NI	B 3	OU Celle (Mittelteil)	2017
205400	B61-G11-NI	B 61	OU Barenburg	2016
284900	B211-G10-NI	B 211	OU Mittelort - Brake (B 212)	2016
316000	B3/B240/B64-G10-NI-T5-NI	B 240	OU Eschershausen 1. BA (Nordostumgehung)	2016
318401	B241-G20-NI	B 241	Verl. Bollensen–Volpriehausen	2016
325503	B243-G20-NI-TH-T2-TH	B 243	Verl. s Bad Sachsa–L-Gr NI/TH	2016
364000	B441-G30-NI	B 441	OU Wunstorf	2017

BVWP-Teil Schiene - Teilprojekte der Alpha-Lösung. Für die notwendige Planfeststellung und entsprechende Zeitpläne ist die DB-AG verantwortlich.

BVWP-Teil Wasser - Maßnahmen an der Dortmund-Ems-Kanal-Nordstrecke und Stichkanälen des Mittellandkanals. Für die notwendige Planfeststellung und entsprechende Zeitpläne ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) verantwortlich.

- 2. Vor dem Hintergrund der Aussagen vom März 2013 und März 2016: Wann finden die von der Fraktionsvorsitzenden der Grünen angekündigten Gespräche z. B. zur A 20 und A 39 oder zu anderen wichtigen Infrastrukturvorhaben aus dem aktuellen Entwurf des Bundesverkehrswegeplans zwischen der Landesregierung und den Koalitionären statt, sodass „wir so schnell wie möglich mit den Maßnahmen beginnen werden“?**

Die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen tauschen sich laufend über wichtige Themen und Projekte aus.

- 3. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Chefsache „Standortmarketing“: Ist die Ankündigung, dass der Ausbau der Infrastruktur in Niedersachsen Chefsache von Minister Lies wird für Niedersachsen eine positive Feststellung, obwohl bei den bisher von Minister Lies zur Chefsache erklärten Projekten bisher nach Auffassung von Beobachtern keine Erfolge erreicht worden sind?**

Die Landesregierung teilt die o. g. Aussage der Fragesteller nicht. Der Ausbau der Infrastruktur in Niedersachsen genießt höchste Priorität.

- 37. Wie geht es mit der Ortsumgehung Barnstorf nach der Herabstufung im Bundesverkehrswegeplan weiter?**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Ortsumgehung Barnstorf, Projektnummer B51-G20-NI, wird seit vielen Jahren beplant und vor Ort gewünscht. Die Erforderlichkeit einer Ortsumgehung von Barnstorf im Zuge der Bundesstraße 51 (B 51) lässt sich aus den Verhältnissen vor Ort und der notwendigen überörtlichen Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zwischen Bremen und Osnabrück herleiten. Im Streckenverlauf der B 51 ist z. B. die OU Twistringen (B51-G10-NI) mit einem NKV von 4,8 im vordringlichen Bedarf des Entwurfs zum Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten.

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten erheblichen Planungen und Untersuchungen zur OU Barnstorf und dem Ziel einer optimierten Streckenverlaufverbesserung im Zuge der B 51 zwischen Bremen und Osnabrück besteht die Gefahr, dass sämtliche Anstrengungen zur Verbesserung der Situation für die nächsten 15 Jahre vergebens waren und alles von vorne beginnen muss.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Bundesregierung entwickelt derzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung (BVWP), die bis zum Jahr 2030 gelten soll. Zur Vorbereitung des BVWP hat Niedersachsen auch die OU Barnstorf in die im Jahr 2013 erfolgte Anmeldung der Projekte aufgenommen. Die Anmeldung aller niedersächsischen Projekte für den BVWP 2030 erfolgte dabei mit dem Ziel, beim Bund eine möglichst hohe Priorität für die jeweilige Maßnahme zu erreichen.

Gleichwohl war absehbar, dass bei einem Anmeldevolumen von 12,2 Milliarden Euro nicht alle angemeldeten Projekte vom Bund in den Vordringlichen Bedarf eingestuft würden.

Die von den Ländern gemeldeten Projekte wurden vom Bund in den letzten Monaten bewertet und den Dringlichkeitsstufen

- Weiterer Bedarf (WB), Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB\*),
- Vordringlicher Bedarf (VB),
- Vordringlicher Bedarf-Engpassbeseitigung (VB-E) und
- Laufende und fest disponierte Projekte (FD)

zugeordnet.

Bei der Vorstellung des Entwurfes zum BVWP 2030 am 16.03.2016 in Berlin empfahl Verkehrsminister Dobrindt, begonnene Planungen im Bereich WB\* fertigzustellen, um ein Nachrücken in den VB abzusichern, sobald finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß würde bundesweit nicht jedes in den VB eingestufte Projekt in der Laufzeit des neuen Bedarfsplanes auch umgesetzt werden können.

Am 21.03.2016 startete der Bund ein sechswöchiges Konsultationsverfahren, in dem die Öffentlichkeit und die Länder bis zum 02.05.2016 zum Entwurf des BVWP 2030 und dem dazugehörigen Umweltbericht Stellung nehmen können.

Das Land Niedersachsen wird bis Ende April 2016 den Entwurf des Bundes auf Plausibilität und mögliche Fehler bei den vom Bund verwendeten Daten prüfen. Nach Abschluss der Prüfung wird das Land eine fachliche Stellungnahme an den Bund übersenden. Der Bund wird diese prüfen und die jeweiligen Projekte gegebenenfalls mit einer höheren Priorität in den BVWP 2030 einstufen bzw. bei der Aufstellung der Unterlagen für das Gesetzgebungsverfahren zum Fernstraßenausbau-gesetz (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) berücksichtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Verabschiedung des BVWP durch das Kabinett für Mitte 2016 vorgesehen.

**1. Wie schätzt die Landesregierung die Verbesserungswürdigkeit der Verkehrsbeziehungen im Verlauf der Bundesstraße 51 zwischen Bremen und Osnabrück ein?**

Die Straßenführung in der Ortsdurchfahrt Barnstorf weist einen S-förmigen Verlauf und eine abschnittsweise hohe Verkehrsbelastung von bis zu 14 000 Kfz/Tag mit einem Lkw-Anteil von fast 20 % auf. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die angemeldete Ortsumgehung.

**2. Wie kann und wird sich die Landesregierung für eine Einstufung der OU Barnstorf als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs einsetzen?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

**3. Welche Gründe haben zur Herabstufung der OU Barnstorf vom vordringlichen Bedarf in die Kategorie „Weiterer Bedarf“ geführt?**

Als Begründung für die Dringlichkeitseinstufung gibt der Bund Folgendes an:

„Einstufung in den WB. Das Projekt wird mit Blick auf die verfügbaren Investitionsmittel zurückgestellt.“

**38. Verkehrstote: Sieht Innenminister Pistorius nur in höheren Strafen den Lösungsweg?**

Abgeordnete Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Zahl der Verkehrstoten in Niedersachsen hatte im Jahr 2013 seit Einführung der Unfallstatistik einen historischen Tiefstand. Seitdem steigt sie wieder. Mit 59 Todesopfern je 1 Million Einwohner liegt Niedersachsen über dem Bundesdurchschnitt von 42 Todesopfern (Bezugsjahr 2014 mit ansteigender Tendenz in 2015). Die Zahl der Unfalltoten variiert innerhalb Deutschlands und der EU erheblich. In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist sie im Verhältnis eher gering, in den Flächenstaaten Sachsen-Anhalt und Niedersachsen ist sie überdurchschnittlich erhöht. Der EU-Durchschnitt lag 2014 bei 50 Verkehrstoten. Weniger Verkehrstote als Deutschland verzeichnen nur Malta (26), Großbritannien (29), Schweden (29), Dänemark (33), Spanien (36) und Finnland (41). Lettland ist mit 106 je 1 Million Einwohner das Land mit der höchsten Zahl an Verkehrstoten in Europa. Danach kommen absteigend Rumänien (91), Bulgarien (90), Litauen (90), Polen (84), Kroatien (73), Griechenland (72), Luxemburg (65), Belgien (64), Ungarn (63), Tschechien (61), Portugal (59), Estland (59), Slowakei (54), Frankreich (53), Zypern (52), Italien (52), Slowenien (52), Österreich (51) und Irland (43). Laut EU-Kommission passieren die meisten tödlichen Unfälle auf Landstraßen, gefolgt von innerstädtischen Straßen.

Die EU-Kommission verfolgt das Ziel, die Zahl der Verkehrstoten bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2010 zu halbieren. Hierfür hat sie bereits im Sommer 2010 Leitlinien für mehr Verkehrssicherheit im Zeitraum 2011 bis 2020 vorgelegt ([http://www.dvr.de/download2/p1996/1996\\_0.pdf](http://www.dvr.de/download2/p1996/1996_0.pdf)). Ziele sind u. a. der konsequente Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer, die Verbesserung der Fahrausbildung, die stringente Anwendung der Verkehrsvorschriften und vor allen Dingen eine sichere Verkehrsinfrastruktur. Die Stichwortsuche „Bußgeld“ und „Strafe“ ergibt im EU-Dokument jeweils null Treffer.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Haltung der niedersächsischen Landesregierung zur Verkehrssicherheitsarbeit hat sich nicht geändert. Nach wie vor gehört die Verkehrssicherheitsarbeit zu den unverzichtbaren Kernaufgaben der Polizei. Aus ihren umfassenden Zuständigkeiten im Verkehrsrecht, in der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bündelt die Polizei ein hohes Maß an Handlungskompetenzen und spezifischen Fachkenntnissen. In diesem Zusammenhang trägt die Polizei mit ihren Maßnahmen der Verkehrsunfallaufnahme, -bearbeitung und -analyse, der Verkehrsunfallprävention, der Verkehrsüberwachung und der Beteiligung an der Verkehrsraumgestaltung wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Demzufolge richtet die Polizei Niedersachsen weiterhin ihr Handeln auf Grundlage einer orts-, zeit- und zielgruppenbezogenen Verkehrsunfallanalyse vorrangig auf das schwere Verkehrsunfallgeschehen aus. Anhand der Ergebnisse werden die personellen und materiellen Ressourcen vorrangig auf besonders unfallbelastete Streckenbereiche sowie auf die im Unfallgeschehen auffälligen Personengruppen konzentriert. Dabei bettet die Polizei Niedersachsen ihre präventiven und repressiven Maßnahmen in eine unter ganzheitlichen und integrativen Gesichtspunkten gestaltete strategische Gesamtkonzeption ein. Grundsätzlich wird dabei der Prävention der Vorrang eingeräumt.

Die Verkehrssicherheit in Niedersachsen konnte in den letzten Jahren insgesamt weiter deutlich verbessert werden. So ist die Zahl der Verkehrstoten im Zeitraum von 2001 bis 2010 um 41,15 % zurückgegangen. Die Zahl der Schwerverletzten verringerte sich um 34,15 %. Wengleich in den Jahren 2014 und 2015 im Vergleich zu 2013 eine leichte Zunahme bei der Zahl der Verkehrstoten in Deutschland und ebenso in Niedersachsen zu verzeichnen ist, nahm die Zahl der Verkehrstoten im Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2015 um 15,21 % ab. Im Jahr 2013 wurden in Niedersachsen die wenigsten Verkehrsunfallopfer seit Einführung der Verkehrsunfallstatistik im Jahr 1956 ge-

zählt; der zweitniedrigste Wert wurde in 2014 erreicht. In der örtlichen Verteilung tödlicher Verkehrsunfälle ist festzustellen, dass in Niedersachsen jährlich bis zu rund 70 % der Verkehrstoten bei Verkehrsunfällen außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Bundesautobahnen zu verzeichnen sind, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt bei 60 % liegt.

Zu den besonders schweren Folgen von Unfällen auf dem Landstraßennetz in Niedersachsen tragen auch heute noch folgende Gründe bei: Die Geschwindigkeit ist sowohl Unfallursache als auch ein gravierender folgenverschärfender Faktor. Insbesondere dann, wenn verunfallte Autos auf starre Hindernisse prallen, wie z. B. an Straßenbäume. Deshalb müssen Geschwindigkeitsüberschreitungen insbesondere auf Landstraßen nachdrücklich bekämpft werden. Verkehrsunfällen liegt fast immer menschliches Fehlverhalten zugrunde.

Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheitsinitiative 2020 zielt die Polizei Niedersachsen daher weiterhin darauf ab, das Geschwindigkeitsniveau zu senken. Hierbei gilt es, die Akzeptanz und Einsicht der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer für die Verkehrsüberwachung zu erhöhen, um langfristig ein regelkonformes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu erreichen.

Gleichwohl kann die Polizei die Verkehrssicherheit in der Gesamtheit und insbesondere auf Niedersachsens Landstraßennetz maßgeblich und nachhaltig nicht als alleiniger Akteur steigern. Vor diesem Hintergrund genießt die vernetzende Zusammenarbeit und enge Abstimmung mit den weiteren Ressorts der Landesregierung und ergänzenden Kooperationspartnern in allen Feldern der Verkehrsunfallpräventionsarbeit dauerhaft hohe Priorität.

**1. Vor dem Hintergrund der KOM(2010) 389 endgültig „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich Straßenverkehrssicherheit 2011 bis 2020“ und der sieben Ziele: An welchen Stellen (Ziele 1 bis 7) erkennt die Landesregierung noch ein Potenzial zur Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere an niedersächsischen Landstraßen?**

Die vorgeschlagenen Leitlinien der EU-Kommission geben einen allgemeinen Rahmen vor, innerhalb dessen auf verschiedenen Ebenen - auf der europäischen, nationalen, regionalen oder lokalen Ebene - konkrete Initiativen ergriffen werden könnten. Dabei sind die einzelnen Ziele nie losgelöst voneinander zu betrachten, sondern stellen erst in ihrer Gesamtheit ein entsprechendes Wirkungspotenzial zur Steigerung der Verkehrssicherheit dar.

Unter Berücksichtigung dessen führt auch die Landesregierung eine Vielzahl an Maßnahmen durch, um die Verkehrssicherheit auf Niedersachsen Straßen stets zu steigern. Beispielhaft werden folgende Kampagnen/Projekte in Ergänzung zur Vorbemerkung dargestellt, die von der Landesregierung gegenwärtig durchgeführt werden und deren Entwicklung und (Zwischen-)Ergebnis in der Ausrichtung der Verkehrssicherheitsarbeit fortgesetzt Berücksichtigung finden:

Projekt „Baumunfälle“ - Niedersachsen gehört weiterhin zu der Gruppe der Bundesländer mit Flächencharakter mit den höchsten Unfallzahlen im Bereich der sogenannten Baumunfälle (Abkommen von der Fahrbahn mit Anprall an einen Baum) außerhalb geschlossener Ortschaften. Ziel der Landesregierung ist es daher, im Rahmen eines bis Mitte 2017 laufenden Modellversuchs verschiedene Maßnahmen, die zeitgleich in sechs Landkreisen (Cuxhaven, Emsland, Friesland, Hildesheim, Osnabrück und Osterholz) umgesetzt werden, im Hinblick auf eine mögliche Reduzierung der Baumunfälle und deren Folgen zu erproben. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen und deren Überwachung sind dabei Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die auch in besonderem Maße auf Aufklärung der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer setzt, um eine höhere Akzeptanz und damit Beachtung der Verkehrsbeschränkungen zu erzielen. Auch ein Schutzplankenprogramm an den Landesstraßen ist integraler Bestandteil des Modellprojekts. Zusätzlich wurde aktuell noch ein Schutzplankenprogramm auf Bundesstraßen gestartet. Ähnlich wie im Modellprojekt werden nicht nur Unfallhäufungslinien sondern bereits unfallauffällige Streckenabschnitte mit Schutzplanken versehen, um den Anprall an einen Straßenbaum zu verhindern. Dieses Programm läuft in den Landkreisen Celle, Diepholz, Gifhorn, Göttingen, Hameln, Rotenburg/Wümme und Uelzen.

Projekt „Regio-Protect 21“ und „Regio-Protect Unfallversicherungsträger“ - Junge Erwachsene im Alter von 16 bis 29 Jahren sollen sich - unter besonderer Berücksichtigung von fahranfängerspezifischen Kompetenzdefiziten - intensiv mit regionalen Gefahrenstrecken bzw. Unfallhäufungsstellen auseinandersetzen sowie darauf aufbauend effektive Strategien zur Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung erwerben.

Projekt „Fahrbahnmarkierungen“ - Die Unfallzahlen von Motorradfahrern gerade auf Landstraßen sind nach wie vor deutlich zu hoch. Die Landesregierung sieht daher ein Modellprojekt zur gezielten Beeinflussung des Kurvenfahrvhaltens von Motorradfahrerinnen und -fahren mittels Fahrbahnmarkierungen nach österreichischem Vorbild auf ausgewählten Strecken in Niedersachsen vor. Erste Studien aus Österreich haben gezeigt, dass auf typischen Motorradstrecken nicht die Fahrgeschwindigkeit allein die Hauptunfallursache darstellt, sondern dass gerade das Kurvenschneiden ebenfalls eine dominierende Unfallursache ist. Daher genügt es zur Unfallprävention nicht, die Fahrgeschwindigkeit zu überwachen. In einem Modellprojekt konnte in Österreich gezeigt werden, dass das gezielte Aufbringen von Bodenmarkierungen grundsätzlich ein geeignetes Mittel ist, um die Motorradfahrer zum Einhalten einer sicheren Kurvenfahrlinie zu bewegen. Auf Grundlage dieser ersten Ergebnisse hat Niedersachsen bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) Streckenvorschläge für die Durchführung weiterer entsprechender Modellversuche angemeldet.

Projekt „Hochrisikogruppe Fahranfänger“ - Die Verbesserung der Fahranfängersicherheit ist ebenso ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Daher begleitet sie konstruktiv das bei der Bundesanstalt für Straßenwesen laufende Projekt. Ziel ist die Entwicklung eines Optionsmodells, bei dem die Fahranfänger aus verschiedenen, zu ihrer individuellen Lebenssituation passenden Maßnahmen auswählen können. Zur Institutionalisierung einer wissenschaftsgestützten Optimierung der Fahrausbildung/Fahranfängermaßnahmen soll ein differenziertes Umsetzungskonzept erarbeitet werden. Dabei sollen sowohl der Vorschlag zur Entwicklung eines Curriculums für die Fahrausbildung sowie die Einrichtung einer Curriculumkommission als auch der Vorschlag zur Entwicklung von Ausbildungs- und Prüfungseinheiten zur Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung berücksichtigt werden. Hierzu sollen zwei prototypische Ausbildungseinheiten für die Gefahrenlehre im Theorieunterricht an Fahrschulen („Referenzausbildungseinheiten“) sowie entsprechende lernstandsdiagnostische Möglichkeiten für die Überprüfung der Ausbildungsergebnisse („Verkehrswahrnehmungstest“) erprobt werden. Niedersachsen ist eines von vier Bundesländern, in denen noch in diesem Jahr diese Referenzausbildungseinheiten in Fahrschulen erprobt werden.

Des Weiteren beteiligt sich die Landesregierung aktiv in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Fahrlehrerrechts. Schwerpunkt ist hierbei zunächst die Verlängerung und Verbesserung der Qualität der Fahrlehrerausbildung durch stärkere Gewichtung der pädagogischen und insbesondere der verkehrspädagogischen Kompetenzen. Das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene soll noch Ende 2016/Anfang 2017 durchgeführt werden. Ab 2018 ist dann das neue Recht in den Ländern umzusetzen.

Erhöhung der Anzahl der polizeilichen Überwachungsgeräte zur Feststellung von Geschwindigkeitsverstößen - Die Polizei Niedersachsen plant die Anschaffung weiterer Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte.

## **2. Vor dem Hintergrund der Anzahl von Verkehrstoten in anderen Ländern Europas und des Vergleichs der dort gültigen Bußgeldsysteme: Warum hat der Rückschluss „weniger Verkehrstote durch hohe Bußgelder“ europaweit Gültigkeit beziehungsweise keine Gültigkeit?**

Die EU-Leitlinien zur Straßenverkehrssicherheit 2011 bis 2020 verfolgen eine Vielzahl an verschiedenen Maßnahmen, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Fahrzeuge und Infrastrukturen zu verbessern. Unter Berücksichtigung der Grundlage der Gleichbehandlung der Bürger aller EU-Staaten gehört hierzu ebenso, insbesondere auch im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften, EU-weit geltende Verkehrsvorschriften einzuführen bzw. spezifische Regelungen der einzelnen EU-Staaten aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen.

Das maßgebliche Verkehrsverhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer wird durch eine Vielzahl an Faktoren beeinflusst, wie beispielhaft Infrastruktur und Fahrzeugtechnik. Im Zusammenhang mit regelwidrigem Verhalten im Straßenverkehr können sich aber auch objektive Entdeckungswahrscheinlichkeit und Sanktionshöhe als jeweiliger Einzelfaktor und in der Kombination als mögliche Einflussgrößen darstellen. Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht der Landesregierung eine weitergehende Analyse und Bewertung in Deutschland hinsichtlich der Wirksamkeit zur Höhe einzelner besonderer Bußgeldandrohungen vorgesehen werden.

In diesem Zusammenhang gilt es hierbei zu berücksichtigen, dass sich Deutschland im Vergleich mit den weiteren EU-Staaten bei Bußgeldern im Zusammenhang mit hohem Gefährdungspotenzial im Straßenverkehr, wie z. B. bei erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen, im unteren Drittel befindet.

**3. Was wird die Landesregierung konkret in den nächsten 24 Monaten unternehmen, um die Verkehrssicherheit an den niedersächsischen Landstraßen in Richtung Halbierung bis 2020 zu verbessern?**

Die Landesregierung wird die in der Vorbemerkung und unter Frage 1 aufgeführten Aufgaben und Projekte intensiv fortsetzen. Neben den allgemeinen infrastrukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation werden insbesondere Unfallhäufungsstellen/-linien beseitigt.

Darüber hinaus sind weiterführende Maßnahmen zur Optimierung der Arbeit der Unfallkommissionen in Niedersachsen vorgesehen. Neben der Neufassung einer landesweiten Erlassregelung zu deren Aufgaben und Tätigkeit werden bereits eingeleitete Verbesserungen von Schulungsmöglichkeiten für die Unfallkommissionsmitglieder fortgesetzt.

**39. Wird es doch keine elektronische Gesundheitskarte geben?**

Abgeordnete Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Diese Vermutung legt zumindest die gemeinsame Presseerklärung des NST und NLT „Ob die elektronische Gesundheitskarte kommt ist offen“ vom 16. März 2016 nahe.

Dieser Mitteilung zufolge hat sich „nicht ein einziger Landkreis für den Abschluss einer solchen Vereinbarung ausgesprochen“, und „die Kommunen fürchten erhebliche Kostensteigerungen, weil die Krankenkassen sich nicht in der Lage sehen, die gesetzlich vorgesehenen eingeschränkten Leistungen wirksam zu kontrollieren.“

Dafür sollen die Kommunen einen aus ihrer Sicht „völlig überhöhten Verwaltungsanteil“ von 8 % aller Behandlungskosten an die Krankenkassen abführen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat mit den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung am 14. März 2016 eine Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Asylsuchende geschlossen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können dieser Rahmenvereinbarung seit dem 1. April 2016 beitreten. In der Folge erhalten die Asylsuchenden in den jeweiligen Landkreisen eine eGK. Kranke Asylsuchende müssen sich dann nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung einen Behandlungsschein besorgen, bevor sie sich in ärztliche Behandlung begeben. Die Kommunen sparen den beachtlichen Aufwand der Behandlungsscheine ein.

**1. Wie viele Teilnehmer gibt es bisher für das Projekt Gesundheitskarte, und mit wie vielen finden noch Gespräche statt?**

In der kurzen Zeit seit dem 1. April hat noch keine Kommune ihren Beitritt zu der Rahmenvereinbarung erklärt. Die Landesregierung wird regionale Veranstaltungen abhalten, in denen über die Vereinbarung informiert wird.

**2. Wie viele definitive Absagen gibt es bisher, und was waren neben den möglichen Kostensteigerungen und den Verwaltungskosten Gründe für die Absagen?**

Absagen liegen der Landesregierung bisher nicht vor.

**3. Wie hoch ist der Verwaltungskostenanteil in anderen Bundesländern, die die Karte bereits eingeführt haben?**

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben die gleiche Regelung wie Niedersachsen (8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens 10 Euro monatlich pro Person).

Berlin und Brandenburg erstatten 6 % der entstandenen Leistungsausgaben, mindestens 10 Euro monatlich.

In Hamburg und Bremen werden 10 Euro monatlich für jede gemeldete Person erstattet, unabhängig von den Leistungsausgaben.

In den übrigen Bundesländern existieren bis dato keine Rahmenvereinbarungen.

**40. Wie steht es um die Effizienz und den langfristigen Erhalt unseres Sozialstaates? (Teil 1)**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Eckwerte des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2017 und des Finanzplans bis 2020 vorgestellt. Dabei zeichnen sich immer weiter steigende Ausgaben für sozialpolitische Maßnahmen ab (z. B. Erhöhung des Wohngelds, Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus, abschlagsfreie Rente ab 63, „Mütterrente“ etc.). So sind mit geplanten 171,1 Milliarden Euro im kommenden Jahr fast 10 Milliarden Euro Mehrausgaben im Sozialbereich im Vergleich zu diesem Jahr vorgesehen.

Die Kommunen kritisieren indes die deutsche Sozialpolitik. Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes mahnt die Politik zu Weitsicht und Besonnenheit: „Die Politik scheint wieder in den Fehler zu verfallen, zur Beseitigung vermeintlicher sozialer Ungleichheiten Transferleistungen und das Sozialbudget zu erhöhen, ohne vorher die Effizienz der bestehenden Systeme zu überprüfen“ (<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2015-2016/Sozialleistungen%20zielgerichtet%20reformieren/>).

Er fürchtet, dass Deutschland nicht immer eine „Wohlstandsinsel“ (NOZ, 22. Januar 2016 <http://www.presseportal.de/pm/58964/3231442>) bleiben könne, und fordert daher eine Kommission von unabhängigen Sachverständigen zur Reform des Sozialstaats: „Der große Strauß sozialer Leistungen muss neu geordnet, auf die wirklich Bedürftigen konzentriert, entbürokratisiert und transparent gestaltet werden“ (Westdeutsche Allgemeine).

**1. Inwiefern teilt die Landesregierung den Vorwurf des Städte- und Gemeindebundes, dass die Effizienz bestehender Systeme nicht überprüft werde?**

Die Landesregierung teilt den an den Bund gerichteten Vorwurf des Städte- und Gemeindebundes nicht. Ihr liegen keine Anhaltspunkte vor, dass seitens des Bundes Fragen der Effizienz der bestehenden Sozialsysteme ungeprüft bleiben.

Beispielhaft soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits im Kalenderjahr 2009 eine Gesamtevaluation von ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland initiiert hat, die im Jahr 2014 abgeschlossen worden ist. Dabei wurden die genannten Maßnahmen und Leistungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Effizienz und Wechselwirkung untersucht; die Ergebnisse wurden zu deren Weiterentwicklung genutzt.

Im Übrigen sind Evaluationspflichten in bundesgesetzlichen Leistungsgesetzen auch teilweise gesetzlich verankert.

Ferner wird auf die nationale Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes hingewiesen. Leitlinien dieser Strategie sind die Generationengerechtigkeit, die Lebensqualität, der soziale Zusammenhalt und die internationale Verantwortung. Sie enthält auch den Auftrag, den Sozialstaat laufend zu überprüfen, zu modernisieren und den Erfordernissen anzupassen.

**2. Wo sieht die Landesregierung konkretes Optimierungspotenzial beim Management der sozialpolitischen Maßnahmen in Niedersachsen?**

Das Leitbild der Landesregierung ist eine nachhaltige, zukunftsorientierte, sozial gerechte und ökologische Politik für ganz Niedersachsen. Übergeordnetes Ziel ist danach, die sozialen und hauswirtschaftlichen Interessen mit der langfristigen Sicherung von Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen.

Die niedersächsische Sozialpolitik orientiert sich an diesem Leitbild.

Zur Verbesserung der sozialpolitischen Maßnahmen werden u. a. gesetzlich und untergesetzlich vorgegebenen Evaluationen durchgeführt.

**3. Inwiefern sieht die Landesregierung die langfristige Sicherstellung des aktuellen Sozialniveaus als finanzierbar an?**

Die Landesregierung erarbeitet derzeit die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2017 und der Mittelfristigen Planung bis 2020. Es ist das Ziel der Landesregierung, den Haushalt strukturell weiter zu konsolidieren, sodass bis zum Jahr 2020 nach den Vorgaben des Grundgesetzes auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden kann. Die Landesregierung wird auch diesen Haushalt sozial gerecht, nachhaltig und generationengerecht gestalten. Dabei wird sie den aufgrund der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen gebotenen Sozialleistungen angemessen Rechnung tragen.

Nach den bisherigen Planungen wird in diesem Sinne das aktuelle Sozialniveau im Zeitraum der Mittelfristigen Planung sichergestellt.

**41. Wie steht es um die Effizienz und den langfristigen Erhalt unseres Sozialstaates? (Teil 2)**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Eckwerte des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2017 und des Finanzplans bis 2020 vorgestellt. Dabei zeichnen sich immer weiter steigende Ausgaben für sozialpolitische Maßnahmen ab (z. B. Erhöhung des Wohngelds, Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus, abschlagsfreie Rente ab 63, „Mütterrente“ etc.). So sind mit geplanten 171,1 Milliarden Euro im kommenden Jahr fast 10 Milliarden Euro Mehrausgaben im Sozialbereich im Vergleich zu diesem Jahr vorgesehen.

Die Kommunen kritisieren indes die deutsche Sozialpolitik. Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes mahnt die Politik zu Weitsicht und Besonnenheit: „Die Politik scheint wieder in den Fehler zu verfallen, zur Beseitigung vermeintlicher sozialer Ungleichheiten Transferleistungen und das Sozialbudget zu erhöhen, ohne vorher die Effizienz der bestehenden Systeme zu überprüfen“ (<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2015-2016/Sozialleistungen%20ziele%20reformieren/>).

Er fürchtet, dass Deutschland nicht immer eine „Wohlstandsinsel“ (*NOZ*, 22. Januar 2016 <http://www.presseportal.de/pm/58964/3231442>) bleiben könne, und fordert daher eine Kommission von unabhängigen Sachverständigen zur Reform des Sozialstaats: „Der große Strauß sozialer Leistungen muss neu geordnet, auf die wirklich Bedürftigen konzentriert, entbürokratisiert und transparent gestaltet werden“ (*Westdeutsche Allgemeine*).

**1. Welche landeseigenen sozialpolitischen Maßnahmen führt die Landesregierung aktuell durch?**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 sind für den Bereich Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration die Handlungsschwerpunkte

- Wohnraumförderung,
- Gesundheit und Pflege,
- Gleichstellung,
- Inklusion und
- Migration und Teilhabe

genannt worden.

Diese Handlungsschwerpunkte bestehen unverändert fort.

**2. Inwiefern unterstützt die Landesregierung konkret die Forderung des Städte- und Gemeindebundes nach einer unabhängigen Sachverständigenkommission zur Reform des Sozialstaates?**

Die Forderung nach einer unabhängigen Sachverständigenkommission zur Reform des Sozialstaates wird für nicht erforderlich gehalten. Zur Begründung wird auf die Beantwortung der Frage 1 (Teil 1) dieser Mündlichen Anfrage verwiesen.

**3. Welche Optimierungsüberlegungen stellt die Landesregierung derzeit an?**

Die Landesregierung handelt effizient und führt regelmäßig Evaluationen sozialpolitischer Maßnahmen durch. Siehe auch Mündliche Anfrage Nummer 40 (Teil 1), Frage 2.

**42. Wie oft wurden anlasslose Kontrollen im Umfeld von Moscheen durchgeführt?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

§ 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient grundsätzlich zur Terroristenfahndung und zur Bekämpfung internationaler Kriminalität. Hierdurch können Personenkontrollen in der Nähe von Moscheen auch dann durchgeführt werden, wenn kein konkreter Verdacht gegen Besucher vorliegt.

Die Landesregierung plant nunmehr, davon keinen Gebrauch mehr zu machen. Vertreter der Gewerkschaften haben sich hierüber besorgt geäußert und für ein Festhalten an den anlasslosen Kontrollen plädiert.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Durchführung von lagebildabhängigen Kontrollen auf Grundlage von § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bildet grundsätzlich einen wichtigen Bestandteil der systematischen Erkenntnis- und Verdachtsgewinnung im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere auch bei der vorbeugenden Bekämpfung der Eigentumskriminalität. Auf der Grundlage dieser Rechtsvorschrift wurden nach deren Einführung durch die Polizeibehörden ab 2003 auch Kontrollen im Umfeld von Moscheen durchgeführt. Mit Erlass des Innenministerium vom 08.02.2010 wurde dann allerdings festgelegt, dass Kontrollen auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 Nds. SOG nur noch dann im Umfeld von islamischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten durchzuführen sind, wenn in diesem Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte zu islamistisch terroristischen Strukturen vorliegen und durch die Kontrollmaßnahme weitere unverzichtbare Erkenntnisse erlangt werden können. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Maßnahmen sind diese vom Behördenleiter zu genehmigen und dem Innenministerium vor Durchführung mit einer umfassenden Begründung zur Zustimmung vorzulegen. Seit dieser Erlassregelung haben bislang in keinem Einzelfall die genannten Voraussetzungen vorgelegen, sodass seitdem keine Moscheekontrollen mehr durchgeführt wurden. Entgegen der vom Fragesteller suggerierten geplanten Einstellung der Kontrollen ist festzustellen, dass diese grundsätzlich zwar weiter möglich sind, aber bereits seit mehr als sechs Jahren keine wesentliche Rolle mehr spielen. Im aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung des Nds. SOG ist eine Regelung vorgesehen, die sogenannte anlasslose Moscheekontrollen nicht mehr zulässt.

**1. Wie viele anlasslose Kontrollen haben in den Jahren 2013, 2014 und 2015 im Umfeld von Moscheen in Niedersachsen tatsächlich stattgefunden?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

**2. Wie viele Personen wurden hierbei an welchen Orten kontrolliert?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

**3. Zu welchen Ergebnissen führten diese Kontrollen im Einzelnen (bitte nach Delikt sortieren)?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

**43. Wie viele Plätze sind aktuell in der Erstaufnahme in Niedersachsen vorhanden?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Horst Kortlang (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In Niedersachsen wurden aufgrund des großen Zustroms von Flüchtlingen die Kapazitäten der Erstaufnahme massiv ausgeweitet. So wurden vorhandene Einrichtungen ausgebaut und beispielsweise ehemalige Kasernen umgebaut, um die Unterbringung der Menschen bei uns zu ermöglichen.

Die dramatische Entwicklung hat sich in den letzten Wochen wieder beruhigt und die Zahlen der Neuankömmlinge gehen zurück.

**1. Wie viele Plätze umfasst die niedersächsische Erstaufnahme derzeit (bitte hier aber nach Standorten aufschlüsseln)?**

Die Landesaufnahmeeinrichtung Niedersachsen verfügt aktuell über 34 130 sofort nutzbare Plätze. Diese verteilen sich wie folgt auf Niedersachsen:

Erstaufnahmeeinrichtungen:

Braunschweig: 2 300, Bramsche: 2 485, Friedland: 1 040, Osnabrück: 744, Oldenburg: 800.

Außenstellen und Notunterkünfte:

Braunschweig: 113, Groß Denkte: 80, Hildesheim: 1 724, Duderstadt: 380, Hameln: 1 000, Bad Gandersheim: 700, Adelebsen: 300, Goslar: 240, Roßdorf: 230, Dassel: 300, Osnabrück: 400, Bad Iburg: 144, Bad Bodenteich: 1 034, Celle-Scheuen: 1 000, Dannenberg: 800, Ehra-Lessin: 800, Fallingbostal: 5 800, Langenhagen: 402, Lüneburg: 500, Sumte: 800, Uetze: 200, Woltersdorf: 400, Aurich: 1 017, Cuxhaven: 559, Diepholz: 288, Rinteln: 600, Rotenburg: 450, Schwanewede: 2 000, Sarstedt: 1 700, St. Andreasberg: 1 500, Uslar: 500 und Oldenburg: 500.

Weitere Kapazitäten stehen nötigenfalls nach einer gewissen Vorlaufzeit zur Verfügung.

**2. Wie viele dieser Plätze sind derzeit belegt (bitte für die zehn wichtigsten Herkunftsländer aufschlüsseln nach Nationalität und Geschlecht)?**

Am 07.04.2016 hielten sich in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen 6 937 Personen auf. Eine Aufschlüsselung ist nur auf der Ebene der Erstaufnahmestandorte möglich. Außenstellen und Notunterkünfte sind jeweils einem Erstaufnahmestandort zugeordnet und werden statistisch darüber geführt. Die jeweils zehn wichtigsten Herkunftsländer der fünf Erstaufnahmestandorte sind wie folgt (in Klammer m/w):

	<b>Bramsche</b>	<b>Braunschweig</b>	<b>Friedland</b>	<b>Oldenburg</b>	<b>Osnabrück</b>
1	Syrien 277 (150/127)	Syrien 782 (463/319)	Irak 414 (211/203)	Irak 209 (101/108)	Syrien 62 (36/26)
2	Irak 140 (72/68)	Irak 581 (318/263)	Syrien 393 (222/171)	Syrien 124 (68/56)	Irak 47 (28/19)
3	Afghanistan 122 (73/49)	Afghanistan 460 (288/172)	Afghanistan 312 (176/136)	Afghanistan 36 (23/13)	Afghanistan 32 (20/12)
4	Serbien 48 (21/27)	Serbien 141 (70/71)	Libanon 74 (50/24)	Iran 29 (21/8)	Marokko 9 (9/0)
5	Mazedonien 41 (25/16)	Iran 134 (88/46)	Russland 51 (25/26)	Algerien 16 (16/0)	Albanien 8 (5/3)
6	Iran 39 (26/13)	Sudan 134 (124/10)	Iran 46 (29/17)	Serbien 7 (4/3)	Montenegro 7 (5/2)

7	Albanien 24 (16/8)	Albanien 127 (84/43)	Türkei 31 (25/6)	Türkei 7/4/3)	Iran 5 (4/1)
8	Marokko 21 (21/0)	Montenegro 119 (65/54)	Pakistan 27 (24/3)	Libanon 7 (4/3)	Mazedonien 3 (2/1)
9	Côte d'Ivoire 9 (5/4)	Algerien 92 (92/0)	Marokko 21 (21/0)	Marokko 6 (6/0)	Kosovo 2 (2/0)
10	Bosnien und Herzegowina 9 (5/4)	Mazedonien 90 (47/43)	Algerien 17 (17/0)	Palästina 6 (2/4)	Serbien 2 (1/1)

### 3. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der Asylbewerber in der Erstaufnahme vor der Verteilung auf die Kommunen?

Die durchschnittliche Verweildauer in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vor der Verteilung auf die Kommunen beträgt im Moment rund neun Wochen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern und aus dem Maghreb seit dem 15.02.2016 grundsätzlich nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden, sondern bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen verbleiben.

#### 44. Einstellungen, Pensionierungen und Schülerzahlen im Jahr 2016

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Pressemitteilung vom 18. März 2016 teilte das Kultusministerium mit, dass zum ersten Halbjahr des kommenden Schuljahres 1 800 Stellen für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ausgeschrieben worden seien. Zum 1. Februar 2016 waren nach Aussage der Kultusministerin in der 83. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags 1 600 Stellen für die allgemeinbildenden Schulen ausgeschrieben, darunter 400 Stellen aus dem 2. Nachtragshaushalt 2015 für den Ausbau der Sprachförderung. In der gleichen Plenarsitzung benannte die Kultusministerin die laut Personalmanagementverfahren (PMV) berechnete Anzahl der Lehrkräfte, die im Schuljahr 2015/2016 das Regeleintrittsalter in den Ruhestand erreichen werden. Sie wies zugleich darauf hin, dass dieser Wert nicht mit der Zahl tatsächlich ausscheidender Lehrkräfte übereinstimme. Es ist davon auszugehen, dass mittlerweile bekannt ist, wie viele Lehrkräfte mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2015/2016 (31. Januar 2016) ausgeschieden sind, wie viele Lehrkräfte mit Ablauf des zweiten Schulhalbjahres 2015/2016 (31. Juli 2016) laut PMV das Regeleintrittsalter in den Ruhestand erreichen werden und wie viele Lehrkräfte bereits jetzt einen Antrag auf vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand gestellt haben. Ferner führte die Kultusministerin aus, dass in der damaligen Prognoseberechnung von 825 000 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2016/2017 ausgegangen worden sei.

##### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Angaben zu der Anzahl der ausscheidenden Lehrkräfte im Schuljahr 2015/2016 an den allgemeinbildenden Schulen stammen aus dem EDV-Programm „Personalmanagementverfahren“ (PMV). Die Angaben zu den Schülerzahlen wurden auf Basis einer Modellberechnung unter Verwendung der 12. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung ermittelt.

Das Programm PMV erfasst Daten u. a. nach den Vorgaben des Haushalts. Daher werden z. B. bei Kapitel 07 10 sowohl diejenigen Lehrkräfte erfasst, deren Stammschule eine Grundschule ist, als auch diejenigen, deren Stammschule eine mit einer anderen Schulform organisatorisch zusammengefasste Grundschule ist. Des Weiteren werden Abordnungen bei dem Kapitel erfasst, dem die Stammschule der Lehrkraft zugeordnet ist.

Zuordnung von Kapiteln zu Schulformen:

Kapitel 07 10	Grundschulen sowie mit Grundschulen organisatorisch zusammenfasste Schulen z. B. Grund- und Hauptschulen (GHS), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR), Grund- und Oberschulen (GOBS)
Kapitel 07 11	Förderschulen
Kapitel 07 12	Hauptschulen sowie mit Hauptschulen organisatorisch zusammengefasste Schulen z. B. Haupt- und Realschulen (HRS)
Kapitel 07 13	Realschulen
Kapitel 07 14	Gymnasien
Kapitel 07 17	Oberschulen
Kapitel 07 18	Gesamtschulen

In PMV werden grundsätzlich nur die Lehrkräfte gemäß § 6 des Haushaltsgesetzes erfasst (personalkostenbudgetierte Titel). In den Daten sind auch die Schulleitungen enthalten.

Die Anzahl der Lehrkräfte wurde nach den am 05.04.2016 vorliegenden Daten aus PMV ermittelt.

Die Angaben in Vollzeitlehreinheiten (VZLE) wurden auf volle VZLE gerundet.

**1. Wie viele Lehrkräfte (in VZLE und nach Schulformen getrennt) sind mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2015/2016 tatsächlich ausgeschieden?**

In der nachstehenden Tabelle sind alle Lehrkräfte enthalten, deren Beschäftigungsverhältnis gemäß PMV zwischen dem 01.08.2015 und dem 31.01.2016 endete. Dabei wurden befristete Arbeitsverträge, die in diesem Zeitraum endeten, ebenso nicht mitgezählt wie die Fälle, bei denen anschließend eine Verbeamtung stattgefunden hat.

Die Gründe für ein Ausscheiden sind dabei sehr vielfältig, z. B. Erreichen der Regelaltersgrenze, Dienstunfähigkeit, Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Ableben während des Dienstverhältnisses etc.

	Ausgeschiedene Lehrkräfte 01.08.2015 - 31.01.2016 in VZLE
Kapitel 07 10	237
Kapitel 07 11	68
Kapitel 07 12	56
Kapitel 07 13	42
Kapitel 07 14	190
Kapitel 07 17	109
Kapitel 07 18	95

**2. Wie viele Lehrkräfte (in VZLE und nach Schulformen getrennt) erreichen laut PMV mit Ablauf des zweiten Schulhalbjahres 2015/2016 das Regeleintrittsalter in den Ruhestand, und wie viele Lehrkräfte (in VZLE und nach Schulformen getrennt) haben bereits beantragt, vorzeitig in den Ruhestand zum Ablauf des zweiten Schulhalbjahres 2015/2016 einzutreten?**

Die Ergebnisse der Auswertung werden unterteilt und in den nachstehenden Tabellen a) „Regeleintrittsalter“ und b) „Versetzung auf Antrag“ dargestellt.

- a) In der Tabelle werden alle am Stichtag 01.02.2016 aktiven Fälle, bei denen in PMV in der Zeit vom 01.02. bis 31.07.2016 die Regelaltersgrenze erreicht wird, berücksichtigt.

	Anzahl der Lehrkräfte, die laut PMV das Regeleintrittsalter in den Ruhestand mit Ablauf des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 erreichen in VZLE
Kapitel 07 10	53
Kapitel 07 11	15
Kapitel 07 12	10
Kapitel 07 13	11
Kapitel 07 14	62
Kapitel 07 17	23
Kapitel 07 18	24

- b) In PMV wird nicht in allen Fällen der Grund für das Ausscheiden erfasst. In der Tabelle wurden dementsprechend die Daten mit dem Ausscheidungsgrund „Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze“ berücksichtigt.

	Anzahl der Lehrkräfte, die laut PMV beantragt haben, vorzeitig in den Ruhestand zum Ablauf des zweiten Schulhalbjahres 2015/2016 einzutreten in VZLE
Kapitel 07 10	408
Kapitel 07 11	70
Kapitel 07 12	88
Kapitel 07 13	73
Kapitel 07 14	253
Kapitel 07 17	203
Kapitel 07 18	133

### 3. Mit welchen Schülerzahlen rechnet die Landesregierung im Schuljahr 2016/2017?

Die Landesregierung geht zurzeit auf Basis einer Modellberechnung unter Verwendung der 12. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen von einer Schülerzahl von rund 836 000 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2016/2017 an den allgemeinbildenden Schulen aus.

Allerdings können insbesondere aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation Abweichungen von dieser Prognose auftreten.

### 45. Sind die Emissionsminderungsziele der NEC-Richtlinie gerecht und für die Landwirtschaft umsetzbar?

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Artikel auf *top agrar online* vom 3. April 2016 wird über das aktuelle Beratungs- und Abstimmungsverfahren bezüglich der NEC-Richtlinie auf EU-Ebene berichtet (<http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Heidl-Ungerechte-und-voellig-unrealistische-Minderungsziele-2921517.html>). In dem Artikel heißt es, die Lasten sollten dabei ungerecht auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt werden. So solle z. B. in Frankreich 13 % des Ammoniakausstoßes, in Großbritannien 11 % und in Lettland 1 % eingespart werden. Für Deutschland solle demgegenüber ein Minderungsziel von 29 % für Ammoniak gelten. Der Bayerische Bauernverband kritisiert die damit verbundenen

„enormen Folgen“ insbesondere für die landwirtschaftliche Tierhaltung. Die ursprünglichen Minimierungsziele seien zwar für alle Länder etwas gesenkt worden, an der Ungleichbehandlung habe sich aber grundsätzlich nichts geändert. Die EU-Kommission werte bei der Herleitung der Reduktionsziele die Minderung der Ammoniakemissionen durch die deutsche Landwirtschaft um 23 % seit 1990 als Beleg dafür, dass deutsche Bauern Emissionssenkungen auch weiterhin effizient und in einem höheren Maße als die Berufskollegen in den Nachbarländern umsetzen könnten.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Auf EU-Ebene wird aktuell die geplante weitere Veränderung der „NEC-Richtlinie“ intensiv diskutiert. Ursprünglich hatte die Kommission für Deutschland eine weitere Reduzierung der Ammoniakemissionen um 39 % bis zum Jahr 2030 geplant, derzeit ist als Kompromiss die weitere Einsparung von 30 % der Ammoniakemissionen für Deutschland von der Bundesregierung genannt worden.

Dabei sollte Deutschland eine Höchstgrenze von 550 kt NH<sub>3</sub> pro Jahr bereits seit 2010 nicht überschreiten. Dieses Ziel wurde bisher in jedem Jahr verfehlt, die aktuelle Berechnung für das Jahr 2013 geht von NH<sub>3</sub>-Gesamtemissionen in Höhe von über 670 kt aus. 95 % der Ammoniak-Emissionen stammen aus der Landwirtschaft, insbesondere der industriellen Tierhaltung. Laut Drucksache 17/1886 des Deutschen Bundestags stammen 24,3 % der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen aus Niedersachsen.

#### **1. Hält die Landesregierung die Ungleichbehandlung der einzelnen EU-Staaten bei der Ammoniakminimierung und dabei insbesondere die Unterschiede zwischen Frankreich und Deutschland für gerechtfertigt und sachlich angemessen ?**

Insbesondere Regionen, die hohe Ammoniakbelastungen verursachen, sind gefordert, alle Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen, da Ammoniakemissionen schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Gleiche Minderungsaufgaben für alle Regionen vorzuschlagen, ist vor diesem Hintergrund weder sachgerecht noch zielführend. Da die Belastungssituation in den Ländern und Regionen Europas sehr unterschiedlich ist, hält die Landesregierung eine differenzierte Betrachtung für begründbar.

Grundlage des aktuellen Vorschlags der NH<sub>3</sub>-Minderungsverteilung ist das GAINS-Modell des IIASA-Instituts. In dieses komplexe Modell geht z. B. die aktuelle Belastungssituationen durch Luftschadstoffe ein. Dort, wo die Belastung der Umwelt, des Klimas und der Bevölkerung höher ist, ist auch die Minderung drängender. Berücksichtigt werden dabei auch Kosten-Nutzen-Analysen der Emissionsminderung und Erfahrungen über bereits umgesetzte Minderungsmaßnahmen und über Minderungsoptionen. Ziel der Minderungsaufteilung nach GAINS ist eine möglichst effiziente Verbesserung des vorsorgenden Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes.

#### **2. Ist nach Ansicht der Landesregierung das Ammoniakminimierungsziel von 29 % für Deutschland und die deutsche Landwirtschaft leistbar?**

Die Landesregierung weiß, dass es sehr schwer sein wird, die derzeit diskutierten weiteren Minderungsvorgaben einzuhalten, ist aber der Auffassung, dass die weitere Reduzierung der Ammoniakemissionen unerlässlich ist. Von den geplanten Einsparforderungen ist die Landwirtschaft und hier insbesondere die Tierhaltung in erheblichem Maße betroffen, denn 95 % der Gesamtemissionen von Ammoniak stammen aus der Landwirtschaft, hiervon ca. 87 % aus der Tierhaltung (Stall, Wirtschaftsdüngerlagerung und -ausbringung). Die gesamte Branche wird über alle Haltungs- und Produktionsverfahren hinweg große Anstrengungen unternehmen müssen, um die Ammoniakemissionen im eigenen Betrieb so stark wie möglich und so effizient wie möglich einzudämmen. Dafür müssen tatsächliche Minderungspotenziale einzelner Maßnahmen konkret beziffert werden. Der Bundesrat hat sich bereits im März 2014 (BR-Drs. 819/13) zum Kommissionsvorschlag positioniert. Die Position Niedersachsens ist direkt mit eingeflossen. Hier hatte Niedersachsen die Bundesregierung bereits u. a. aufgefordert, zur abschließenden Bewertung des Richtlinienvorschlags das in Deutschland erreichbare Minderungsziel für Ammoniak ab 2030 realistisch abzuschätzen und dabei

die Erfahrungen mit bereits eingeleiteten Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der nationalen Emissionshöchstgrenzen zu berücksichtigen.

Weiterhin hat Niedersachsen sich bereits hier für eine zügige Weiterentwicklung der Beste-Verfügbare-Technik-Merkblatts „Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ ausgesprochen. Hier müssen für den Geltungsbereich der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen Anforderungen formuliert werden, die den Zielen der NEC-Richtlinie entsprechen und deren Minderungsvorgaben einheitlich von allen Mitgliedstaaten einzuhalten sind.

Auch die Einführung verbindlicher Tierwohlstandards (z. B. Rückgang der Tierzahl durch Schaffung eines höheren Platzangebotes oder Installierung höherer Qualitätsstandards mit entsprechend höheren Produktpreisen) kann zu einer erheblichen Minimierung der NH<sub>3</sub>-Emissionen beitragen. Betriebe, die an der Initiative Tierwohl von Bauernverband und Handel teilnehmen, sind z. B. verpflichtet, ihren Tieren mehr Platz zu geben. Dadurch werden die Tierzahlen und die Gesamtemissionen pro Stall deutlich gesenkt.

**3. Riskiert Deutschland nach Ansicht der Landesregierung bei einer Zustimmung zu einem Ammoniakminimierungsziel von 29 % in Zukunft ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU für die Nichteinhaltung der NEC-Richtlinie, wenn es nicht das politische Ziel ist, die Tierbestände in Deutschland zu reduzieren?**

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Landesregierung die durch Ammoniakfreisetzung verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen sehr ernst nimmt und bereits vielfältige Maßnahmen zur Emissionsminderung ergriffen hat. Alle Handelnden sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten, um die neuen Ziele der NEC-Richtlinie zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu gewährleisten.

Niedersachsen hat bereits frühzeitig aufgrund seiner besonderen Betroffenheit als eines der ersten Bundesländer umfangreiche Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Wichtige Maßnahmen sind z. B.:

- Filtererlass bereits seit März 2013,
- Erlass zur Abdeckung von Lagerbehältern für Schweinegülle seit April 2014,
- umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Düngemanagements und des entsprechenden Ordnungsrechts,
- Förderung der Emissionsarmen Ausbringung von Wirtschaftsdünger,
- konstruktive und erfolgreiche Mitarbeit an der Novellierung der Düngeverordnung.

Insbesondere die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz gefordert, durch entsprechende nationale Regelwerke die Basis für die Zielerreichung der fortgeschriebenen NEC-Richtlinie zu schaffen.

**46. Drei Hubschrauber für das Havariekommando und Kompetenzverluste bei den Feuerwehren? (Teil 1)**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Aufgabe des Havariekommandos in Cuxhaven ist die Bündelung der Verantwortung für die Planung, Vorbereitung, Übung und Durchführung von Maßnahmen zur Menschenrettung, zur Schadstoffunfallbekämpfung, zur Brandbekämpfung, zur Hilfeleistung und zur gefahrenabwehrbezogenen Bergung bei komplexen Schadenslagen auf See sowie zur strukturierten Öffentlichkeitsarbeit. Bei komplexen Schadenslagen wird durch das Havariekommando eine einheitliche Einsatzleitung sichergestellt. Einsatzleitende Zuständigkeiten hat das Havariekommando nur im Falle

komplexer Schadenslagen bzw. dann, wenn der Leiter des Havariekommandos aufgrund einer unmittelbar bevorstehenden komplexen Schadenslage von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht oder wenn er um die Übernahme der Einsatzleitung ersucht wird; zur Stellung eines Übernahmemeersuchens ist jeder Vereinbarungspartner berechtigt. In diesen Fällen werden alle verfügbaren Einsatzkräfte und -mittel des Bundes und der Küstenländer dem Leiter des Havariekommandos im Wege der Auftragstaktik unterstellt. Damit sollen sowohl eine Parallelzuständigkeit, Parallelvorhaltung von Ressourcen als auch die Möglichkeit negativer Kompetenzkonflikte ausgeschlossen werden. Mit der Einrichtung des Havariekommandos am 1. Januar 2003 haben Bund und Küstenländer in einem parteiübergreifendem Konsens eine gemeinsame Einrichtung geschaffen, die zwei für ein effektives Notfallmanagement zentral wichtige Anforderungen erfüllt: Das Notfallmanagement bei schweren Schiffshavarien („komplexe Schadenslage“) erfolgt aus einer Hand, und es gibt kein Zuständigkeitsgewirr und auch keine negativen Kompetenzkonflikte.

Seit Ende März 2016 heißt es, dass das Havariekommando umgebaut werden solle und einige Berufsfeuerwehren entlang der Küste ihre Kompetenzen im Bereich der Schiffsbrandbekämpfung verlieren könnten. Laut Berichterstattung entspann sich bei der Berufsfeuerwehr in Cuxhaven „eine aufgeregte Diskussion, ob die städtische Berufsfeuerwehr weiter für die Schiffsbrandbekämpfung zuständig sein soll“ (*Ostfriesen Zeitung*, 30. März 2016). In der *Emder Zeitung* (30. März 2016) hieß es: „Emden wird ausgemustert“ und „Kompetenzverluste“. Und in der *Nordsee-Zeitung* (30. März 2016) war zu lesen, dass der Bund eine Reduzierung des Gesamtaufwandes forderte. Es soll Post hierzu aus dem Innenministerium geben.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Nord- und Ostsee sind sowohl der Bund als auch die Küstenländer bei Unfällen auf See aufgrund von Rechtsvorschriften sowie internationalen und nationalen Vereinbarungen zu Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen verpflichtet. Die maritime Notfallvorsorge auf hoher See außerhalb der 12-Meilen-Zone ist eine Bundesaufgabe, die der Bund per Vereinbarung auf die Länder übertragen hat. Innerhalb der 12-Meilen-Zone ist das Land Niedersachsen für den wasserseitigen Brandschutz zuständig; auf den Seewasserstraßen innerhalb der 12-Meilen-Zone der Bund für den verkehrsbezogenen Brandschutz, der per Vereinbarung ebenfalls durch das Land Niedersachsen für den Bund wahrgenommen wird.

In Niedersachsen werden die Bundesaufgaben zusammen mit den Landesaufgaben des wasserseitigen Brandschutzes an der Küste und in den sechs Landeshäfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Nordenham, Cuxhaven und Stade wahrgenommen. Die praktische Durchführung liegt bei den kommunalen Feuerwehren, die diese Aufgabe durch Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Kommunen übernommen haben.

Finanziert werden der Verkehrsbezogene Brandschutz und die maritime Notfallvorsorge zurzeit je zur Hälfte vom Bund und vom Land Niedersachsen, die landeseigenen Aufgaben werden allein vom Land finanziert. In Brake, Nordenham und Stade betrifft das vor allem Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Einsatzkosten. In Emden, Wilhelmshaven und Cuxhaven werden darüber hinaus insgesamt gut 30 Dienstposten der Berufsfeuerwehr bzw. hauptamtlichen Wachbereitschaft finanziert.

Das Konzept zu den bestehenden Kapazitäten der maritimen Notfallvorsorge an Nord- und Ostsee als Aufgabe von Bund und Ländern ist in Teilen über zwanzig Jahre alt. Insbesondere der Bund drängt auf eine Überarbeitung, die aufgrund der gemachten Erfahrungen den Ressourceneinsatz effektiver, schneller, schlagkräftiger und auch effizienter gestalten soll. Seit 2013 befasst sich damit eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern. Deren Beratungen haben ergeben, dass der Mindestaufwand für eine effektive Brandbekämpfung und Verletztenversorgung auf hoher See in Nord- und Ostsee insgesamt geringer ausfallen kann als bislang praktiziert. Auch deshalb sollen die benötigten Einheiten künftig örtlich konzentriert und durch Luftverlegung schneller und flexibler eingesetzt werden können. Zugleich sollen die Durchhaltefähigkeit durch Selbstablösung und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden. Das heißt, dass Brandbekämpfungseinheiten mit den erforderlichen Fähigkeiten im Einsatz möglichst von einem Standort aus nachbesetzt werden und somit länger verfügbar sein können. Damit einhergehend wird eine häufigere Einsatzfrequenz und eine längere Einsatzdauer erwartet. Hierbei sind die vorhandenen Kapazitäten der Standortfeuerwehren

ebenso wie die räumlichen Bezüge, also etwa der Verlauf von Schifffahrtsrouten und die besondere Situation auf der Elbe als meist befahrenste Schifffahrtsstraße, im Gesamtkonzept zu berücksichtigen.

**1. Welche Feuerwehren verlieren ihre Kompetenzen in den Bereichen Schiffsbrandbekämpfung, technische Hilfeleistungen und Verletztenversorgung auf See?**

Der genaue Umfang und die künftigen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen an den Standorten Emden, Wilhelmshaven und Cuxhaven befinden sich derzeit noch in der Prüfung. Sowohl landesseitig als auch mit dem Bund sind hierzu keine abschließenden Festlegungen getroffen, sondern zunächst konzeptionelle Überlegungen angestellt worden. Diese sollen im weiteren Verlauf mit den Standortkommunen und ihren Feuerwehren erörtert werden. Eine Vereinbarung mit dem Bund über das genaue Konzept und seine Umsetzung steht somit noch aus. Die Feuerwehren Nordenham, Brake und Stade sind von einer Kompetenzveränderung nicht betroffen.

**2. Wie sollen künftig diese wichtigen Aufgaben in den niedersächsischen Seehäfen, Seewasserstraßen, im Bereich der Hoheitsgewässer und der AWZ wahrgenommen werden?**

Ein Umbau des Havariekommandos, wie in den Vorbemerkungen der Fragesteller genannt, ist nicht geplant, da sich die Bündelung der Kompetenzen in der gemeinsamen Einrichtung des Bundes und Länder für die Maritime Notfallvorsorge aus Sicht der Landesregierung bewährt hat. Die bisher beteiligten kommunalen niedersächsischen Feuerwehren werden auch zukünftig die Aufgaben des wasserseitigen Brandschutzes und der Verletztenversorgung auf See wahrnehmen. Bei einer komplexen Schadenslage werden die Aufgaben auch zukünftig unter Führung des Havariekommandos wahrgenommen.

**3. Welche Auswirkungen sind für die Hafenstädte Emden und Cuxhaven und für die Berufsfeuerwehren in Emden und Cuxhaven zu befürchten?**

Die Auswirkungen auf die Hafenstädte Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven und die städtischen Feuerwehren sind aufgrund der laufenden Abstimmungen noch nicht quantifizierbar. Unabhängig davon wird das Land Niedersachsen daran festhalten, seine Beteiligung daran weiterhin in Verbindung mit der Landesaufgabe des wasserseitigen Brandschutzes in Häfen und an der Küste unter Beteiligung der Feuerwehren Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven sicherzustellen.

**47. Drei Hubschrauber für das Havariekommando und Kompetenzverluste bei den Feuerwehren? (Teil 2)**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Aufgabe des Havariekommandos in Cuxhaven ist die Bündelung der Verantwortung für die Planung, Vorbereitung, Übung und Durchführung von Maßnahmen zur Menschenrettung, zur Schadstoffunfallbekämpfung, zur Brandbekämpfung, zur Hilfeleistung und zur gefahrenabwehrbezogenen Bergung bei komplexen Schadenslagen auf See sowie zur strukturierten Öffentlichkeitsarbeit. Bei komplexen Schadenslagen wird durch das Havariekommando eine einheitliche Einsatzleitung sichergestellt. Einsatzleitende Zuständigkeiten hat das Havariekommando nur im Falle komplexer Schadenslagen bzw. dann, wenn der Leiter des Havariekommandos aufgrund einer unmittelbar bevorstehenden komplexen Schadenslage von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht oder wenn er um die Übernahme der Einsatzleitung ersucht wird; zur Stellung eines Über-

nahmeersuchens ist jeder Vereinbarungspartner berechtigt. In diesen Fällen werden alle verfügbaren Einsatzkräfte und -mittel des Bundes und der Küstenländer dem Leiter des Havariekommandos im Wege der Auftragstaktik unterstellt. Damit sollen sowohl eine Parallelzuständigkeit, Parallelvorhaltung von Ressourcen als auch die Möglichkeit negativer Kompetenzkonflikte ausgeschlossen werden. Mit der Einrichtung des Havariekommandos am 1. Januar 2003 haben Bund und Küstenländer in einem parteiübergreifendem Konsens eine gemeinsame Einrichtung geschaffen, die zwei für ein effektives Notfallmanagement zentrale Anforderungen erfüllt: Das Notfallmanagement bei schweren Schiffshavarien („komplexe Schadenslage“) erfolgt aus einer Hand, und es gibt kein Zuständigkeitsgewirr und auch keine negativen Kompetenzkonflikte.

Seit Ende März 2016 heißt es unter der Überschrift „Das ist kein Sparkonzept“ (*Nordsee-Zeitung*, 30. März 2016), dass das Havariekommando umgebaut werden solle und einige Berufsfeuerwehren entlang der Küste ihre Kompetenzen im Bereich der Schiffsbrandbekämpfung verlieren könnten. Laut Berichterstattung entspann sich bei der Berufsfeuerwehr in Cuxhaven „eine aufgeregte Diskussion, ob die städtische Berufsfeuerwehr weiter für die Schiffsbrandbekämpfung zuständig sein soll“ (*Ostfriesen Zeitung*, 30. März 2016). In der *Emder Zeitung* (30. März 2016) hieß es: „Emden wird ausgemustert“ und „Kompetenzverluste“. Und in der *Nordsee-Zeitung* (30. März 2016) war zu lesen, dass der Bund eine Reduzierung des Gesamtaufwandes forderte. Es soll Post hierzu aus dem Innenministerium geben.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Nord- und Ostsee sind sowohl der Bund als auch die Küstenländer bei Unfällen auf See aufgrund von Rechtsvorschriften sowie internationalen und nationalen Vereinbarungen zu Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen verpflichtet. Die maritime Notfallvorsorge auf hoher See außerhalb der 12-Meilen-Zone ist eine Bundesaufgabe, die der Bund per Vereinbarung auf die Länder übertragen hat. Innerhalb der 12-Meilen-Zone ist das Land Niedersachsen für den wasserseitigen Brandschutz zuständig; auf den Seewasserstraßen innerhalb der 12-Meilen-Zone der Bund für den verkehrsbezogenen Brandschutz, der per Vereinbarung ebenfalls durch das Land Niedersachsen für den Bund wahrgenommen wird.

In Niedersachsen werden die Bundesaufgaben zusammen mit den Landesaufgaben des wasserseitigen Brandschutzes an der Küste und in den sechs Landeshäfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Nordenham, Cuxhaven und Stade wahrgenommen. Die praktische Durchführung liegt bei den kommunalen Feuerwehren, die diese Aufgabe durch Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Kommunen übernommen haben.

Finanziert werden der verkehrsbezogene Brandschutz und die maritime Notfallvorsorge zurzeit je zur Hälfte vom Bund und vom Land Niedersachsen, die landeseigenen Aufgaben werden allein vom Land finanziert. In Brake, Nordenham und Stade betrifft das vor allem Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Einsatzkosten. In Emden, Wilhelmshaven und Cuxhaven werden darüber hinaus insgesamt gut 30 Dienstposten der Berufsfeuerwehr bzw. hauptamtlichen Wachbereitschaft finanziert.

Das Konzept zu den bestehenden Kapazitäten der maritimen Notfallvorsorge an Nord- und Ostsee als Aufgabe von Bund und Ländern ist in Teilen über zwanzig Jahre alt. Insbesondere der Bund drängt auf eine Überarbeitung, die aufgrund der gemachten Erfahrungen den Ressourceneinsatz effektiver, schneller, schlagkräftiger und auch effizienter gestalten soll. Seit 2013 befasst sich damit eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern. Deren Beratungen haben ergeben, dass der Mindestaufwand für eine effektive Brandbekämpfung und Verletztenversorgung auf hoher See in Nord- und Ostsee insgesamt geringer ausfallen kann als bislang praktiziert. Auch deshalb sollen die benötigten Einheiten künftig örtlich konzentriert und durch Luftverlegung schneller und flexibler eingesetzt werden können. Zugleich sollen die Durchhaltefähigkeit durch Selbstablösung und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden. Das heißt, dass Brandbekämpfungseinheiten mit den erforderlichen Fähigkeiten im Einsatz möglichst von einem Standort aus nachbesetzt werden und somit länger verfügbar sein können. Damit einhergehend werden eine häufigere Einsatzfrequenz und eine längere Einsatzdauer erwartet. Hierbei sind die vorhandenen Kapazitäten der Standortfeuerwehren ebenso wie die räumlichen Bezüge, also etwa der Verlauf von Schifffahrtsrouten und die besondere

Situation auf der Elbe als meist befahrene Schifffahrtsstraße, im Gesamtkonzept zu berücksichtigen.

In der 26. Sitzung des Kuratoriums maritime Notfallvorsorge haben der Bund und die Küstenländer die Aufnahme der komplexen Rettungssituation in die Aufgaben des Havariekommandos beschlossen. Eine komplexe Rettungssituation liegt vor, wenn eine technisch anspruchsvolle und zeitkritische spezielle Rettung mit individualmedizinischer Notfallversorgung eines oder mehrerer Betroffener notwendig ist oder die Beseitigung dieser Gefahrenlage eine einheitliche Führung mehrerer Aufgabenträger erfordert und die pflichtige unternehmerische Vorhaltung zur zielgerichteten Gefahrenabwehr nicht greift. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Tätigkeit des Havariekommandos bei komplexen Rettungssituationen (wie z. B. der Höhenrettung einer Person von einem Containerschiff oder einer Offshorewindenergieanlage) subsidiär gegenüber der unternehmerischen Gefahrenabwehr ist. Der Beschluss geht davon aus, dass es sich bei komplexen Rettungssituationen um sehr wenige Einzelfälle handelt, die einer komplexen Schadenslage gleichen und somit das Selbsteintrittsrecht des Havariekommandos rechtfertigen.

**1. Wie wird sich der beabsichtigte Umbau des Havariekommandos mit der geplanten Anschaffung von drei Hubschraubern auf die etablierte Luftrettung im Bereich der Offshore-Windindustrie auswirken?**

Hinsichtlich der Offshorewindindustrie ist nach der geographischen Lage der Offshorewindparks zu differenzieren. Nur der Nordsee-Windpark „Riffgatt“ liegt innerhalb der zum Hoheitsgebiet zählenden 12-Seemeilen-Zone. Für die Luftrettung an der Küste bzw. den Verletztentransport im Hoheitsgebiet ist neben der Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung durch die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger der Rettungshubschrauber Christoph 26 in Sanderbusch stationiert. Bei der Maschine handelt es sich um den leistungskräftigen Typ EC H145, der über eine Winde verfügt.

Darüber hinaus haben sich betriebliche Luftrettungsdienste für den Betrieb von Offshorewindparks etabliert. So haben mehrere Windparkbetreibergesellschaften ein einheitliches Rettungskonzept für vier Nordsee-Windparks entwickelt. Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hat die Firma Northern HeliCopter (NHC) den Auftrag erhalten und versorgt seit Mai 2015 mit einem in St. Peter Ording stationierten Hubschrauber zum einen den in der 12-Seemeilen-Zone liegenden Offshorewindpark „Riffgatt“ und zum anderen die drei in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ, 200-Seemeilen-Zone) liegenden Windparks „alpha ventus“, „Trianel Windpark Borkum“ und „Global Tech I“. Sowohl bei dem Einsatz von Christoph 26 als auch bei dem Einsatz des Offshorehelikopters von NHC handelt es sich um rettungsdienstliche Versorgung, nicht um Havarielagen bzw. die Bereitstellung von Transportkapazitäten für komplexe Schadenslagen. Daher ist eine negative Auswirkung auf die etablierte bzw. privatwirtschaftlich organisierte Luftrettung nicht erkennbar.

**2. Können bereits heute mit den vorhandenen Mitteln und Fahrzeugen Spezialisten zur Brandbekämpfung auf See gebracht werden, und welcher Hubschraubertyp soll dies ab 2017 besser bewerkstelligen?**

Der Transport von Brandbekämpfungseinheiten erfolgte bisher mit im Einsatzfall von Bundespolizei, Bundeswehr, Firma Wiking Helikopter Service GmbH ad hoc bereitgestellten Hubschraubern. Die in der Vorbemerkung beschriebene Neuausrichtung der Einsatzeinheiten beruht ganz wesentlich auf einer stärkeren Luftverlastung. Sie wird dazu beitragen, die Kräfte schneller und effektiver einsetzen zu können, erfordert aber zugleich eine weitere Absicherung dieser Fähigkeiten. Deshalb werden im Bedarfsfall auch künftig vorhandene Kapazitäten genutzt (etwa der Hubschrauber Super Puma der Bundespolizei oder auch private Anbieter). Ergänzend dazu sollen zusätzlich beschaffte Hubschrauber in jedem Fall und jederzeit den Zugriff auf benötigte Kapazitäten sicherstellen. Sie sind insofern als Verstärkung und nicht als Ersatz bestehender Möglichkeiten geplant. Geplant ist, auch weiterhin die bei der Bundespolizei eingesetzten Hubschrauber vom Typ Super Puma einzusetzen.

**3. Welche Institutionen (z. B. Behörden der Länder und des Bundes oder die deutsche Marine), Vereine (z. B. der ADAC) und Firmen können bereits jetzt und in welcher Anzahl Hubschrauberfähigkeiten und -kapazitäten bereitstellen, wie sie ab 2017 bei der Fliegerstaffel der Bundespolizei bereitstehen sollen?**

Der vom ADAC betriebene Rettungshubschrauber Christoph 26 sowie der von NHC betriebene Offshorehelikopter sind beide ausschließlich in Angelegenheiten der notfallmedizinischen Versorgung und des Transports von Erkrankten und Verletzten in der Luft tätig und dafür ausgerüstet. Über weitere Hubschrauberfähigkeiten und -kapazitäten liegen hier keine Erkenntnisse vor.

**48. Wird im Landwirtschaftsministerium Personalpolitik nach Parteibuch gemacht?**

Abgeordnete Christian Dürr, Hermann Grupe, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 16. März 2016 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* über „massive Kritik“, der Landwirtschaftsminister Meyer aus dem eigenen Hause ausgesetzt sei. Der Personalrat habe gesammelt 31 anonymisierte Mitarbeiterstellungnahmen an alle Beschäftigten des Hauses verschickt. Darin würden vor allem die Personalpolitik, der Umgang mit Mitarbeitern und der Kommunikationsstil von Minister Meyer und der Ministeriumsspitze kritisiert. In einer Stellungnahme heiße es: „Stellenbesetzungen erfolgen nach Gutsherrenart. Offensichtlich sind fachlich versierte und loyale Mitarbeiter des Hauses nicht mehr gewollt.“ Zum Verhalten des Ministers gegenüber seinen Mitarbeitern sei Folgendes geäußert worden: „Es beginnt schon bei den Manieren. Herr Minister könnte bei Begegnungen im Haus seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grüßen und nicht komplett ignorieren.“ Für weitere Irritationen Sorge das Anmeldeverfahren für eine Personalversammlung am 7. April, für die Staatssekretär Schörshusen um namentliche Anmeldung bitte.

Am 5. April 2016 hieß es in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung*: „Doch im Hintergrund schwelt schon der nächste Krach: Offenbar um zu verhindern, dass sich eine SPD-Frau aus dem Ministerium auf eine Referatsleiterstelle einklagen kann, will das Ministerium die Stelle kurzerhand abschaffen.“ Bei dem entsprechenden Posten gehe es um die Referatsleitung für wirtschaftlichen Verbraucherschutz, die seit Längerem nicht besetzt sei. Zunächst sei ein Ausschreibungsverfahren für diese Stelle erfolglos geblieben, und anschließend sei diese mit einer den Grünen nahestehenden Person besetzt worden. Die im Auswahlverfahren unterlegene Mitarbeiterin aus dem Ministerium habe gegen die Personalentscheidung Klage eingereicht, der der zuständige Richter des Arbeitsgerichts Hannover gute Chancen auf Erfolg eingeräumt habe. Nun erwäge Minister Meyer, die unbesetzte Stelle im Zuge von Umstrukturierungen innerhalb des Ministeriums wegfallen zu lassen. Es werde vermutet, Minister Meyer traue der Ministeriumsmitarbeiterin nicht, da diese lange in der SPD-Landtagsfraktion gearbeitet habe.

**1. Warum sollten sich die Mitarbeiter des Landwirtschaftsministeriums für die Personalversammlung am 7. April, auf der die in den Stellungnahmen geäußerte Kritik an der Ministeriumsspitze besprochen werden sollte, namentlich anmelden?**

Bei dem Termin am 07.04.2016 handelte es sich um keine Personalversammlung im Sinne des NPersVG, sondern um eine Besprechung des Staatssekretärs mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Rückmeldung der E-Mail-Einladung war gewünscht, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehende Raumgröße ausreicht. Auch ohne „Anmeldung“ konnte selbstverständlich an der Besprechung teilgenommen werden.

2. **Aus welchen Gründen soll die Referatsleiterstelle für wirtschaftlichen Verbraucherschutz im Landwirtschaftsministerium, um deren Neubesetzung sich das Ministerium zunächst bemüht hatte, nun wegfallen?**

Es ist nicht geplant, die Referatsleitungsstelle für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz „wegfallen“ zu lassen.

3. **Ist nach Auffassung der Landesregierung für Landwirtschaftsminister Meyer eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Mitarbeitern innerhalb seines Ministeriums nur möglich, wenn diese ein grünes Parteibuch haben oder den Grünen nahestehen?**

Nein.

49. **Paradigmenwechsel bei Rot-Grün in Sachen Großschlachthöfe oder weshalb will die Landesregierung 1 200 Arbeitsplätze der „Fleischindustrie“ (Christian Meyer, 5. Dezember 2012) in Lohne retten?**

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Hermann Grupe, Christian Grascha, Christian Dürr, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

„Landesregierung will die Jobs bei Wiesenhof retten“ titelte die *HAZ* (31. März 2016) drei Tage nach dem Großbrand in Lohne. Bis vor Ostern wurden in der Großschlachtereier täglich 370 000 Hähnchen geschlachtet, und der Betreiber hatte eine Kapazitätsausweitung auf täglich 430 000 Hähnchen beantragt.

Zu Oppositionszeiten von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stand der Erhalt oder die Schaffung von Arbeitsplätzen in Großschlachthöfen weniger hoch im Kurs. Tendenziell haben die heutigen Minister Meyer und Wenzel die Branche eher in einem schlechten Licht dargestellt. Beispielhaft ist hier die Aktuelle Stunde vom 5. Dezember 2012 „Niedriglöhne und Inkaufnahme von Tierqual für Billigfleisch - geboren um zu schlachten?“ (Drucksache 16/5483) zu nennen. Minister Meyer rückte seinerzeit die Schlachtbetriebe in die Nähe der „italienischen Mafia“ (Protokoll Seite 19717). Zu Oppositionszeiten waren es die „Fleischindustrie“ (Protokoll Seite 19717) und die vermeintliche „einseitige Ausrichtung“ auf die sogenannte „Massentierhaltung“ (Protokoll Seite 19718), die Tausende von Arbeitsplätzen gefährdeten. „Lohnrückerei, Billigfleischproduktion und massive Arbeitsplatzverluste - das ist die Schattenseite der industriellen Fleischproduktion“ (Christian Meyer, 5. Dezember 2012, Seite 19718). „Die Fleischindustrie profitiert von einem weit verzweigten Netzwerk der Ausbeutung von Mensch und Tier. Niedersachsen ist in ihrer Regierungszeit (gemeint ist die CDU/FDP-geführte Landesregierung zwischen 2003 und 2013, Anmerkung der Fragesteller) zum Niedriglohnschlachthof Europas geworden“ (Christian Meyer, 5. Dezember 2012, Seite 19717).

Der heutige Minister Wenzel sprach in einer Pressemitteilung (24. September 2012, Nr. 351) den Großschlachthöfen die Schaffung von gut bezahlten Dauerarbeitsplätzen ab und führte dann aus, dass „jeder weiß, dass in dieser Branche prekäre Arbeitsverhältnisse und schlechte Bezahlung an der Tagesordnung sind“.

Auch der heutige Wirtschaftsminister Lies äußerte sich seinerzeit mit Fragen zum möglichen Lobbyismus der Fleischindustrie und Einflussnahme auf die seinerzeitige Landesregierung (Protokoll vom 5. Dezember 2012, Seite 19723).

In einer Pressemitteilung (1. September 2011, Nr. 289) von Bündnis 90/Die Grünen „Grüne: Politische Verbindungen von Geflügelkonzern Wiesenhof zu CDU offenlegen“ spekulierte der heutige Landwirtschaftsminister Meyer von finanziellen Abhängigkeiten und Interessenskonflikten zwischen der CDU und den „Machenschaften der Agrarindustriellen“.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Schlacht- und Zerlegebranche bestand um den Jahreswechsel 2012/2013 in Bezug auf die untragbaren Arbeitsbedingungen und Löhne in der Tat erheblicher Handlungsbedarf. Dies offenbart nicht zuletzt die Berichterstattung in den Medien.

Die Landesregierung sah und sieht sich dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vereinbarten Leitbild guter und fair bezahlter Arbeit ebenso verpflichtet wie dem Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Sie verfolgte deshalb von Anfang an das Ziel, prekärer Beschäftigung in all ihren Erscheinungsformen entgegenzutreten. Dabei galt und gilt unsere Sorge nicht nur den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch dem guten Ruf des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen, der ernsthaften Schaden zu nehmen drohte.

Basierend auf einer starken landwirtschaftlichen Urproduktion hat sich in Niedersachsen im Laufe der letzten Jahrzehnte eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft entwickelt. Sie ist Niedersachsens zweitgrößter Wirtschaftszweig nach der Automobilindustrie. Innerhalb der Ernährungswirtschaft erzielen allein die Fleischwaren herstellenden Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten ca. 10 Milliarden Euro Umsatz. Große Schlachthöfe sind ein wesentlicher Bestandteil in dieser Produktionskette.

Im Übrigen weist die Landesregierung darauf hin, dass das o. g. genannte Zitat (s. Vorbemerkung der Abgeordneten) aus der Pressemitteilung vom 24. September 2012, Nr. 351 nicht vom heutigen Minister Wenzel, sondern vom heutigen Minister Meyer stammt.

### **1. In welcher Form haben sich die Bedingungen in den niedersächsischen Großschlachthöfen seit Dezember 2012 derart geändert, dass die rot-grüne Landesregierung heute für den Erhalt dieser Arbeitsplätze kämpft?**

Im Bereich der Schlacht- und Zerlegebranche sind seit 2013 nicht zuletzt wegen der Initiative der Landesregierung Änderungen eingetreten.

Die Landesregierung führt seit Frühjahr 2013 kontinuierlich Gespräche mit niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie dem Verband der Ernährungswirtschaft e. V. Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, um gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, die zum Teil unzumutbare Arbeits- und Wohnbedingungen zu verbessern. Auch soll der Umfang der Beschäftigung von Fremdpersonal auf der Grundlage von Werkverträgen zurückgedrängt und der Anteil der Stammbeschäftigten in den Betrieben erhöht werden.

Bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Werkverträgen sind erste Erfolge erzielt worden. Zu nennen ist hier vor allem der Abschluss eines Tarifvertrages für die Fleischwirtschaft, der mittlerweile für alle in dieser Branche in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt und einen verbindlichen Mindestlohn von aktuell 8,75 Euro/Stunde vorsieht. Aber auch bei der Unterbringung von Beschäftigten durch die Einführung der Geltung arbeitsstättenrechtlicher Mindeststandards für Unterkünfte sowie die Erhöhung der Kontrolldichte in diesem Bereich konnten Verbesserungen festgestellt werden.

Im Juli 2014 hat die Fleischwirtschaft einen Verhaltenskodex erarbeitet, der sich vorrangig an Unternehmen der Fleischwirtschaft, die mit Werkvertragsunternehmen arbeiten, richtet. Mit der Unterzeichnung des Kodex verpflichten sich die Unternehmen zur Einhaltung von sozialen Standards, insbesondere im Bereich der Unterbringung Beschäftigter aus anderen Mitgliedstaaten. Mit diesem Kodex werden auch die Werkvertragspartner in die Pflicht genommen, unabhängig davon, in welchem Land diese Unternehmen ansässig sind. Das durch den Großbrand in Lohne besonders betroffene Wiesenhofunternehmen ist die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, die sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes verpflichtet hat.

Im Rahmen eines Termins bei Bundeswirtschaftsminister Gabriel im September 2015 haben sich wichtige Unternehmen der Fleischwirtschaft - darunter die Lohmann & Co. AG/PHW-Gruppe (Wiesenhof) - mit einer Selbstverpflichtung u. a. dem Ziel verschrieben, im Rahmen ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse konsequent den Anteil ihrer Stammbeslegschaft zu erhöhen und weiter auszubauen. Darüber hinaus ist es das Ziel, die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der

Fleischwirtschaft, die deutschem Sozialversicherungsrecht unterliegen, zu sichern und auszubauen.

Auch haben einige Betriebe bereits die Nutzung von Werkverträgen verringert sowie die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zurückgefahren. Die Landesregierung strebt ein Verhältnis von 80 % Stammbeschäftigung zu 20 % Fremdbeschäftigten an.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsbedingungen in den niedersächsischen Großschlachthöfen durch Rot-Grün tendenziell als schlecht eingeschätzt werden und angeblich jeder weiß, dass dort prekäre Arbeitsverhältnisse und schlechte Bezahlung an der Tagesordnung sind: Welche Regierungsmitglieder haben sich für den Erhalt der 1 200 Arbeitsplätze in der Großschlachtereie in Lohne ausgesprochen und welche gegen den Erhalt?**

Der Anteil der Stammbeschäftigung wurde bei der Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht und muss nach der derzeit gültigen Betriebsvereinbarung zum Einsatz von Fremdarbeitsfirmen in diesem Betrieb mindestens 60 % betragen. Dies zeigt, dass es im Wege sozialpartnerschaftlicher gemeinsamer Fortentwicklung der Beschäftigungsstruktur möglich ist, sich dem von der Landesregierung formulierten Ziel anzunähern.

Die Landesregierung hat sich daher für den Erhalt der Arbeitsplätze und gegen Entlassungen bei Wiesenhof in Lohne ausgesprochen.

- 3. Vor dem Hintergrund der Aussage von Christian Meyer „Lohndrückerei, Billigfleischproduktion und massive Arbeitsplatzverluste - das ist die Schattenseite der industriellen Fleischproduktion“ und „Landesregierung will die Jobs bei Wiesenhof retten“: Treffen die Feststellungen von Christian Meyer auch auf die Geflügelschlachtereie Wiesenhof in Lohne zu, und wie steht die Landesregierung zu solchen fachlichen Einschätzungen?**

Die Aussagen von Herrn Minister Meyer wurden vor dem Hintergrund der Situation Ende 2012 gemacht. Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, gab es damals erhebliche Missstände. Dies hat die Landesregierung bald nach Amtsantritt zum Anlass genommen, Gespräche mit der Schlacht- und Zerlegebranche zu führen, um diese Missstände zu beseitigen.

Allgemein haben sich die Umstände in der gesamten Schlacht- und Zerlegebranche seit 2013 verändert. Die Landesregierung setzt sich gemäß Koalitionsvertrag weiterhin für faire Arbeitsbedingungen und gute Arbeitsplätze auch in der Fleischproduktion ein.

- 50. Aus welchen Gründen kann eine Professur im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausgeübt werden, eine Vertretungsprofessur aber nur in einem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art“?**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König (FDP) und Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) können Professoren nicht nur in einem Beamtenverhältnis beschäftigt werden, sondern alternativ auch in einem Angestelltenverhältnis. Für die Ausübung einer Vertretungsprofessur hingegen ist gemäß § 26 Abs. 7 NHG und laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Burkhard Jasper „Erschwert das NHG die Gewinnung von qualifiziertem Personal bei Vertretungsprofessuren?“ jedoch nur eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art möglich. Dies habe sich, so die Landesregierung in ihrer Antwort, „bewährt“.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Professorinnen und Professoren werden nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Arbeitsverhältnis) beschäftigt. Diese Regelung berücksichtigt, dass manche Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem ausschließlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Berufungsverfahren den Ruf auf eine Professur erhalten haben, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen. Beispielfhaft zu nennen sind die Voraussetzungen des unmittelbar geltenden § 7 des Beamtenstatusgesetzes (z. B. Staatsangehörigkeit), § 9 Abs. 2 NBG (z. B. gesundheitliche Eignung) sowie § 27 Abs. 2 NHG (Altersgrenze). Die besonderen Eignungsvoraussetzungen für ein Beamtenverhältnis korrespondieren mit dem Charakter des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis und dem damit untrennbar verbundenen Rechtsanspruch auf lebenslange angemessene Alimentation. In der Praxis ist die Ernennung von Professorinnen und Professoren zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit die Regel. Im Arbeitsverhältnis werden diese beschäftigt, wenn eine Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten aus Rechtsgründen ausscheidet oder wenn z. B. eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung angestrebt wird, die ebenfalls aus Rechtsgründen im Beamtenverhältnis nicht zu realisieren ist. Die Tätigkeit von Professorinnen und Professoren wird als hoheitlich bewertet.

#### **1. Aus welchen Gründen kann eine Professur im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausgeübt werden, eine Vertretungsprofessur aber nur in einem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art“, wie das NHG ausführt?**

Aufträge zur Verwaltung von Professorenstellen werden - anders als in der Regel auf Lebenszeit angelegte Professuren - stets nur für befristete Zeiträume erteilt. Da die Aufgaben der betreffenden Professur umfassend wahrzunehmen sind und diese als hoheitlich zu qualifizieren sind, ist die Wahl eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art sachgerecht. Die Festlegung auf das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis eigener Art birgt für die Betroffenen keinerlei Nachteile und für die Hochschulen den Vorteil, dass in den seltenen Fällen, in denen Rechtsfragen zu klären sind, eine einheitliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist. Im Übrigen liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Hochschul- und auch das Beamtenrecht beim Land, die Gesetzgebungskompetenz für arbeitsrechtliche Regelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung hingegen beim Bund. Die Festlegung auf das öffentliche Recht dient also auch der Rechtssicherheit in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz.

#### **2. Plant die Landesregierung, die verschiedenen Möglichkeiten der Beschäftigung von Professoren auch auf die Vertretungen von Professuren auszuweiten und Angestelltenverhältnisse zu ermöglichen?**

Nein.

#### **3. Auf welcher Datengrundlage kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass sich die bisherige Beschäftigung bei Vertretungsprofessuren im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse eigener Art „bewährt“ habe?**

Die Verwaltung von Professorenstellen ist für die Hochschulen ein einfach zu handhabendes und hinsichtlich der Ausgestaltung der Verwaltungsaufträge - insbesondere auch der Höhe der Vergütung - flexibel anwendbares Instrument der Deckung des Personalbedarfs und zum Teil auch zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Von den Verwalterinnen und Verwaltern wird ein solcher Auftrag in der Regel als sehr attraktiv wahrgenommen, da er u. a. auch förderlich für ihre berufliche und wissenschaftliche Weiterentwicklung ist. Nicht selten geht ein Verwaltungsauftrag einem Ruf auf eine Professur, manchmal auch auf die zuvor verwaltete, unmittelbar voraus.

Die Bewertung der Verwaltungsaufträge als „bewährt“ kann das MWK aufgrund eigener Erkenntnisse und Erfahrungen treffen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Verwaltungsaufträgen um ein Rechtsverhältnis mit sehr langer Tradition handelt und weder aus den Hochschulen noch von den Betroffenen Monita diesbezüglich bekannt sind, kann die Bewährung der Verwaltung von

Professorenstellen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse als sicher angenommen werden. Der Umstand, dass bei der Ausgestaltung der Verwaltungsaufträge zuweilen im Detail rechtliche Anpassungen vorgenommen werden müssen, steht dieser Bewertung nicht entgegen.

#### **51. Ausgehebelt? - Krankenhausinvestitionskostenförderung**

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Es gibt Hinweise darauf, dass das Sozialministerium Veränderungen bei der Krankenhausinvestitionskostenförderung erwägt.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Haushaltskonsolidierung und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung sind wichtige gesellschaftspolitische Themen, die in einem Spannungsfeld zueinander stehen. Die Landesregierung befindet sich derzeit in der Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfes 2017 und der MiPla. In diesem Kontext sind alle erdenklichen Alternativen zu prüfen, um diesem Spannungsfeld gerecht zu werden. Dazu gehören selbstverständlich auch der Umgang mit dem Krankenhausstrukturfonds des Bundes und den Landesfördermitteln für Krankenhausinvestitionen. Am Ende dieses Prüfprozesses wird ein Plan zu entwickeln sein, der dem niedersächsischen Landtag als Gesetzentwurf der Landesregierung zugeleitet werden wird.

#### **1. Nimmt die Landesregierung Abstand von ihrem Vorhaben, die Krankenhausstrukturfondsmittel zur Hebelung von Krediten, die einzelne Krankenhäuser aufnehmen, zu verwenden?**

Siehe Vorbemerkung.

#### **2. Ist eine Kürzung der Pauschalmittel zwecks Schaffung anderer Finanzierungsinstrumente beabsichtigt?**

Siehe Vorbemerkung.

#### **3. Plant die Landesregierung ein Sondervermögen zur Krankenhausinvestitionskostenförderung?**

Siehe Vorbemerkung.

**52. Einstufung der B 212 neu von der Gemeindegrenze Berne bis zur Landesgrenze Bremen/Niedersachsen**

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach der Vorlage des Entwurfes des Bundesverkehrswegeplanes 2015 bis 2030 ist die Neubaumaßnahme B 212 neu von der Gemeindegrenze Berne bis zur Landesgrenze Bremen/Niedersachsen nicht mehr im „Vordringlichen Bedarf“, sondern im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Bundesregierung entwickelt derzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung (BVWP), die bis zum Jahr 2030 gelten soll. Zur Vorbereitung des BVWP hat Niedersachsen auch die B 212n in die im Jahr 2013 erfolgte Anmeldung der Projekte aufgenommen. Die Anmeldung aller niedersächsischen Projekte für den BVWP 2030 erfolgte dabei mit dem Ziel, beim Bund eine möglichst hohe Priorität für die jeweilige Maßnahme zu erreichen.

Gleichwohl war absehbar, dass bei einem Anmeldevolumen von 12,2 Milliarden Euro nicht alle angemeldeten Projekte vom Bund in den Vordringlichen Bedarf eingestuft würden.

Die von den Ländern gemeldeten Projekte wurden vom Bund in den letzten Monaten bewertet und den Dringlichkeitsstufen

- Weiterer Bedarf (WB), Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB\*),
- Vordringlicher Bedarf (VB),
- Vordringlicher Bedarf-Engpassbeseitigung (VB-E) und
- Laufende und fest disponierte Projekte (FD)

zugeordnet.

Die B 212 neu ist im Entwurf des BVWP 2030 als Gesamtprojekt von Rodenkirchen (im Bereich der zukünftigen A 20) bis zur A 281 in Bremen mit einem vergleichsweise hohen Nutzen-Kosten-Verhältnis von 4,5 als wirtschaftlich bewertet und dem Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB\*) zugewiesen worden.

Bei der Vorstellung des Entwurfes zum BVWP 2030 am 16.03.2016 in Berlin empfahl Verkehrsminister Dobrindt, begonnene Planungen im Bereich WB\* fertigzustellen, um ein Nachrücken in den VB abzusichern, sobald finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß würde bundesweit nicht jedes in den VB eingestufte Projekt in der Laufzeit des neuen Bedarfsplanes auch umgesetzt werden können.

Am 21.03.2016 startete der Bund ein sechswöchiges Konsultationsverfahren, in dem die Öffentlichkeit und die Länder bis zum 02.05.2016 zum Entwurf des BVWP 2030 und dem dazugehörigen Umweltbericht Stellung nehmen können.

Das Land Niedersachsen wird bis Ende April 2016 den Entwurf des Bundes auf Plausibilität und mögliche Fehler bei den vom Bund verwendeten Daten prüfen. Nach Abschluss der Prüfung wird das Land eine fachliche Stellungnahme an den Bund übersenden. Der Bund wird diese prüfen und die jeweiligen Projekte gegebenenfalls mit einer höheren Priorität in den BVWP 2030 einstufen bzw. bei der Aufstellung der Unterlagen für das Gesetzgebungsverfahren zum Fernstraßenausbau-gesetz (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) berücksichtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Verabschiedung des BVWP durch das Kabinett für Mitte 2016 vorgesehen.

**1. Beabsichtigt die Landesregierung, etwas zu unternehmen, damit die Maßnahme wieder in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft wird?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund führt das Land Niedersachsen die Planung für das Projekt nach der entsprechend dem geltenden Bedarfsplan erfolgten Einstufung in den Vordringlichen Bedarf weiter. Danach wird diese Planung in gleicher Form weitergeführt.

**2. Die Herabstufung beruht auf der Tatsache, dass die Niedersächsische Landesregierung die Maßnahmen wieder in das Stadium der Raumordnung zurückgeführt hat. Warum hat die Landesregierung die Maßnahme wieder in das Stadium der Raumordnung zurückgeführt, obwohl damit bereits damals die Gefahr verbunden war, dass das für die Region so wichtige Vorhaben nicht mehr automatisch in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplanes 2015 bis 2030 aufgenommen werden kann?**

Als Begründung für die Dringlichkeitseinstufung gibt der Bund Folgendes an:

„Das Projekt ist wirtschaftlich und wird dem Weiteren Bedarf mit Planungsrecht zugewiesen, damit mit der Planung unmittelbar begonnen werden kann.“

Im Verlauf der bisherigen Planung zur B 212 neu wurden das Raumordnungsverfahren auf niedersächsischer Seite und das Flächennutzungsplanverfahren auf Bremer Seite durchlaufen. Eine Beanstandung des Raumordnungsverfahrens ist nicht gegeben und die Trassenführung südlich von Deichhausen wurde 2012 durch den Bund förmlich linienbestimmt.

Der aktuelle Planungsschritt auf dem Weg zum Planfeststellungsverfahren ist ein ergebnisoffener Variantenvergleich zur Führung der Trasse südlich von Bardewisch/Altenesch. In diesem Bereich sollen alle im Raum stehenden Varianten der Streckenführung geprüft werden, um bestehende Unstimmigkeiten auszuräumen und spätere Klagen zu vermeiden. Das im Zusammenhang mit der weiteren Planung gestartete Dialogverfahren wird fortgesetzt.

Die Maßnahme ist somit nicht in das Stadium der Raumordnung zurückgeführt worden.

**3. Die Herabstufung beruht auf der Tatsache, dass die Niedersächsische Landesregierung die Maßnahme wieder in das Stadium der Raumordnung zurückgeführt hat. Wie schnell kann die Landesregierung die Planungen vorantreiben, um so eine Höherstufung der Maßnahmen in den „Vordringlichen Bedarf“ zu rechtfertigen?**

Auf die Vorbemerkungen sowie die Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

**53. Wird der Brandschutz in Flüchtlingsheimen auch über den 1. Mai hinaus gewährleistet?**

Abgeordnete Gudrun Pieper, Rainer Fredermann und Angelika Jahns (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 4. April 2016 berichtete die *Walsroder Zeitung* aus der Dienstversammlung der Kreisfeuerwehr im Heidekreis am 1. April 2016 in Wietzendorf, dass zum 1. Mai 2016 die Verantwortlichkeit der Bundeswehrfeuerwehr für den Brandschutz im Flüchtlingslager in den Standorten in Oerbke ende und voraussichtlich ab dem 1. Mai ein privater Anbieter diese Aufgabe übernehme. Die Frage, woher das notwendige ausgebildete Personal kommen solle, bleibe aber offen.

**1. Wie wird der Brandschutz in den Flüchtlingslagern in Oerbke nach dem 1. Mai 2016 sichergestellt?**

Der Brandschutz wird bis zum 10. Mai 2016 durch die bisherige Bundeswehrfeuerwehr sichergestellt. Danach wird ein privater Dienstleister die Sicherstellung des Brandschutzes übernehmen.

**2. Gibt es ähnliche Probleme bei der Sicherstellung des Brandschutzes in anderen Flüchtlingsunterkünften in Niedersachsen?**

Es gibt keine Probleme mit der Sicherstellung des Brandschutzes.

**3. Inwieweit wird die Leitung der Kreisfeuerwehr im Heidekreis in die Planung für die Zeit ab dem 1. Mai 2016 mit einbezogen?**

Die Einbindung der Leitung der Kreisfeuerwehr des Heidekreises und der Freiwilligen Feuerwehr des gemeindefreien Bezirkes Osterheide werden wie in den bisherigen Planungen mit einbezogen (z. B. gemeinsamer Ortstermin mit allen Beteiligten wie MI, PD Lüneburg, Kreisbrandmeister und Gemeindebrandmeister am 05.11.2015 im Camp Fallingbostel Ost/Oerbke).

Durch die Leitung der Kreisfeuerwehr und der Gemeindefeuerwehr des gemeindefreien Bezirkes Osterheide erfolgt insbesondere die Einweisung und die Einbindung der zukünftigen Betriebsfeuerwehr mit dem Status als anerkannte nebenberufliche Werkfeuerwehr in die Organisationsstruktur der kommunalen Feuerwehr.

**54. Wie steht die Landesregierung zum geplanten Bahntunnel im Bückeburger Ortsteil Evesen?**

Abgeordneter Karsten Heineking (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2015 bis 2030 enthält Details zum geplanten viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Hannover–Bielefeld. Den Entwürfen zufolge ist, wie auch die Schaumburger Nachrichten online vom 21. März 2016 berichten, die geplante Neubautrasse der Bahn zwischen Bückeburg und der Porta Westfalica in weiten Teilen mit der identisch, die bereits 2004 der Favorit der Planer war. Ziel sei es laut Zeitungsbericht der *Schaumburger Nachrichten*, dadurch den Nah- und Güterverkehr vom Fernverkehr zu trennen, der Bahnhof in Bückeburg soll erhalten bleiben.

Nach den vorläufigen Entwürfen läuft die Neubautrasse ab Echartorf über ein Brückenbauwerk, die alten Gleise kreuzend, nördlich von Achum zwischen Scheie und Meinsen hindurch durch die Bückeburger Niederung - auf der Grenze des Naturschutzgebietes - Richtung Evesen. Kurz vor der alten Bahntrasse ist im Bereich des Zusammenflusses von Aue und Kleiner Aue der Bau eines Tunnels geplant, der nördlich des Schulzentrums etwa am Waldrand am Gevattersee wieder an die Oberfläche kommt und von dort gen Porta Westfalica läuft, wo ein zweiter Tunnel unter dem Wesergebirge geplant ist.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem Vorschlag im Referentenentwurf für den BVWP 2030, vorrangig die Strecke Bielefeld–Hannover auszubauen und damit Kapazitäten für den steigenden Güterverkehr auf der Schiene zu schaffen, wird einerseits dem Wunsch der Region entsprochen, diesen Ausbau gegenüber einem Ausbau Löhne–Hameln–Elze zu favorisieren. Andererseits enthalten die verabschiedeten Resolutionen hierzu auch den ausdrücklichen Wunsch nach einer trassennahen Variante. Die im BVWP-Entwurf dargestellte Trasse entspricht diesem Ziel zum großen Teil nicht. Der Bund weist in den

Unterlagen ausdrücklich darauf hin, dass der in den veröffentlichten Karten aufgeführte Verlauf des Projekts eine der Lösungsmöglichkeiten darstellt und sich in den nachfolgenden Planungsstufen verändern kann.

**1. Wie steht die Landesregierung zu der geplanten Trassenführung?**

Die Schaffung von mehr Kapazitäten auf der Ost-West-Achse wird grundsätzlich begrüßt. Eine Festlegung auf eine konkrete Trasse im jetzigen Stadium wird hingegen abgelehnt. Die im BVWP-Entwurf dargestellte Maßnahme bedarf noch weiterer Informationen und einer kritischen Diskussion.

**2. Welche gegebenenfalls abweichende Trassenführung präferiert die Landesregierung in der Region?**

Die Landesregierung hat mit der Anmeldung von Vorschlägen für den BVWP-Teil Schiene keine eigenen Präferenzen benannt, aber vorliegende Stellungnahmen aus den Regionen an den Bund weitergeleitet. Die von vielen Räten und Gremien verabschiedeten Resolutionen zugunsten eines trassennahen Ausbaus sind konstruktive und ernstzunehmende Beiträge bei der Erarbeitung einer optimalen Lösung.

**3. Was beabsichtigt die Landesregierung konkret zu unternehmen, um für die von ihr favorisierte Trassenführung den Vorrang gegenüber der im Entwurf des Bundesverkehrsweegeplanes 2015 bis 2030 aufgeführten Variante zu erreichen?**

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird sich gegenüber dem Bund äußern und hierbei fordern, auf eine konkrete Trassenfestlegung zu verzichten. Das Land erwartet vom Bund ein geeignetes Verfahren, mit dem Vor- und Nachteile der Projektplanung benannt und erörtert werden.

**55. Wie steht die Landesregierung zu ICE-Trassenausbauplänen in den Nordgemeinden des Landkreises Schaumburg?**

Abgeordneter Karsten Heineking (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Entwurf des Bundesverkehrsweegeplanes 2015 bis 2030 enthält Details zu der geplanten ICE-Trasse in den Nordgemeinden des Landkreises Schaumburg. Betroffen von den Plänen wären nach Zeitungsberichten der *Schaumburger Nachrichten* insbesondere die Ortschaften Kreuzriehe, Riehe und Helsinghausen sowie der Ort Hohnhorst in der Samtgemeinde Nenndorf. Presseberichten zufolge könnte sogar der Sportplatz des heimischen TuS Riehe in seiner Existenz berührt sein.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem Vorschlag im Referentenentwurf für den BVWP 2030, vorrangig die Strecke Bielefeld–Hanover auszubauen und damit Kapazitäten für den steigenden Güterverkehr auf der Schiene zu schaffen, wird einerseits dem Wunsch der Region entsprochen, diesen Ausbau gegenüber einem Ausbau Löhne–Hameln–Elze zu favorisieren. Andererseits enthalten die verabschiedeten Resolutionen hierzu auch den ausdrücklichen Wunsch nach einer trassennahen Variante. Die im BVWP-Entwurf dargestellte Trasse entspricht diesem Ziel zum großen Teil nicht. Der Bund weist in den Unterlagen ausdrücklich darauf hin, dass der in den veröffentlichten Karten aufgeführte Verlauf des

Projekts eine der Lösungsmöglichkeiten darstellt und sich in den nachfolgenden Planungsstufen verändern kann.

**1. Wie steht die Landesregierung zu der geplanten Trassenführung?**

Die Schaffung von mehr Kapazitäten auf der Ost-West-Achse wird grundsätzlich begrüßt. Eine Festlegung auf eine konkrete Trasse im jetzigen Stadium wird hingegen abgelehnt. Die im BVWP-Entwurf dargestellte Maßnahme bedarf noch weiterer Informationen und einer kritischen Diskussion.

**2. Welche gegebenenfalls abweichende Trassenführung präferiert die Landesregierung in der Region?**

Die Landesregierung hat mit der Anmeldung von Vorschlägen für den BVWP-Teil Schiene keine eigenen Präferenzen benannt, aber vorliegende Stellungnahmen aus den Regionen an den Bund weitergeleitet. Die von vielen Räten und Gremien verabschiedeten Resolutionen zugunsten eines trassennahen Ausbaus sind konstruktive und ernstzunehmende Beiträge bei der Erarbeitung einer optimalen Lösung.

**3. Was beabsichtigt die Landesregierung konkret zu unternehmen, um für die von ihr favorisierte Trassenführung den Vorrang gegenüber der im Entwurf des Bundesverkehrsweplanes 2015 bis 2030 aufgeführten Variante zu erreichen?**

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird sich gegenüber dem Bund äußern und hierbei fordern, auf eine konkrete Trassenfestlegung zu verzichten. Das Land erwartet vom Bund ein geeignetes Verfahren, mit dem Vor- und Nachteile der Projektplanung benannt und erörtert werden.

**56. Erneute Nahkontakte mit einem besenderten Wolf - Und nun?**

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Wie die *Allgemeine Zeitung Uelzen* am 30. März 2016 berichtete, kam es am Ostermontag erneut zu einem Nahkontakt zwischen einem besenderten Wolf und einem Autofahrer, dem es gelang, den Vorgang mit seinem Handy zu filmen (Quelle: <http://www.az-online.de/uelzen/sudenburg/wolf-zeigt-keine-scheu-autos-bundesstrasse-zwischen-hansen-bohlsen-6263427.html>). Demnach näherte sich der Wolf dem Pkw bis auf wenige Meter und suchte statt Abstand die Nähe zu dem Fahrzeug mit den Personen, bevor er auf dem Fußweg in Richtung Bohlsen weiterlief.

In Niedersachsen gibt es bislang zwei besenderte Wölfe, wovon sich einer mehrfach Menschen genähert hatte. Die Effektivität der erfolgten Vergrämung durch einen schwedischen Experten sollte abgewartet werden. Nach Aussage von Minister Wenzel sollten bei weiteren Nahkontakten erneute Vergrämungsmaßnahmen erfolgen, möglicherweise wieder mit Unterstützung durch den schwedischen Experten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Eine Annäherung durch einen Wolf an ein Auto wird in der Regel nicht als sogenannter Nahkontakt gewertet. Autos sowie Häuser sind leblose Gegenstände und normale Bestandteile des Lebensraumes von Wölfen in der Kulturlandschaft. Sie werden nicht als Bedrohung wahrgenommen. Die in

der Vorbemerkung des Herrn Abgeordneten zitierten Filmaufnahmen zeigen jedoch, dass MT6 gegenüber dem Auto eine Erwartungshaltung zu haben scheint. Das deutet sehr stark darauf hin, dass er eine positive Erfahrung im Zusammenhang mit einem Auto (als Futterquelle?) gemacht haben könnte.

**1. Hat die Landesregierung für weitere mögliche Nahkontakte des besenderten Wolfes Sofortmaßnahmen wie angekündigt vorbereitet?**

Die Landesregierung hat für das fortgesetzte Auftreten von Nahkontakten weitere Schritte vorgesehen und vorbereitet. Eine Fortsetzung von Vergrämnungsmaßnahmen wurde von Anfang an für dieses mögliche Szenario in Betracht gezogen.

**2. Wenn ja, mit welchen Maßnahmen durch welche ausführenden Personen will die Landesregierung konkret reagieren?**

Aktuell werden gemeldete Nahkontakte durch das Wolfsbüro des NLWKN überprüft - in der Regel vor Ort - und dokumentiert. Zur Bewertung dieser gemeldeten Situationen wird die Beratung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) in Anspruch genommen.

Sollte sich eine zweite Vergrämung als notwendig und angemessen erweisen, würde voraussichtlich der gleiche Personenkreis zum Einsatz kommen wie bei der ersten Vergrämungsaktion.

**3. Werden generell Handlungsmethoden vorbereitet, die landesweit schnelle und effektive Vergrämnungsmaßnahmen für Wölfe ermöglichen, die sich zukünftig auffällig den Menschen nähern?**

Ja. Es ist zudem geplant, eine Aufklärungskampagne in den betreffenden Gebieten durchzuführen, mithilfe derer der örtlichen Bevölkerung vermittelt werden soll, wie und in welchen Situationen sie selber vergrämend tätig werden kann.

Bereits der erste Einsatz des schwedischen Wolfsexperten wurde auch genutzt, um von diesem parallel deutsches Personal in den Grundlagen der Vergrämung ausbilden zu lassen. Es ist geplant, durch weitere Fortbildung heimischen Personals mittelfristig die Abhängigkeit von ausländischen Fachleuten zu beenden.

**57. Erneute Probleme bei der EU-Agrarförderung - Was tut die Landesregierung, um die Landwirte zu unterstützen?**

Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Betroffene Landwirte und Berater berichten über Komplikationen und Probleme beim diesjährigen Antragstellungsverfahren für die EU-Agrarförderung 2016. Besonders ungünstig seien die auftretenden technischen Schwierigkeiten vor dem Hintergrund, dass die CDs mit dem Programm Agrarförderung Niedersachsen Digital (ANDI) relativ spät versandt worden seien und erhöhte Anforderungen an das Antragsverfahren an sich gestellt würden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die rechtlich verbindlichen Voraussetzungen für den Start des Antragsverfahrens 2016 wurden leider dadurch erst sehr spät geschaffen, dass die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der

InVeKoS-Verordnung des Bundes erst am 08.03.2016 erfolgte. Dieses hing u. a. damit zusammen, dass kurzfristig und vorab noch grundlegende Umsetzungsfragen mit der EU-Kommission zur Gewährung der Direktzahlungen 2016 zu klären waren.

Die Änderungsverordnung enthält insbesondere wichtige Vorgaben zur geobasierten Antragstellung sowie zur Prüfung der Eigenschaft des „aktiven Betriebsinhabers“, die sich maßgeblich auf die Ausgestaltung des Antragsverfahrens ausgewirkt haben.

Dennoch konnte für Niedersachsen erreicht werden, dass ein Upload der Antragsunterlagen bereits ab dem 21.03.2016 möglich war. Der Versand der Antrags-DVDs erfolgte wie geplant zum 31.03.2016. Außerdem bestand bereits ab Februar für die Betriebsinhaber zur Vorbereitung der Antragstellung 2016 die Möglichkeit, sich im sogenannten LEA-Portal an Hand der Schlagskizzen aus der Antragstellung 2015 darüber zu informieren, ob sich ihre Schläge mit benachbarten Schlägen anderer Antragsteller überschneiden. Ferner können sich die Betriebsinhaber bei der Antragsbearbeitung über entsprechende Layer „tagaktuell“ darüber informieren, ob sich die von ihnen digitalisierten Schläge mit für 2016 bereits beantragten Schlägen anderer Betriebsinhaber überlappen, um mit diesen im Vorfeld eine Klärung herbei zu führen.

### **1. Welche Probleme ergeben sich beim aktuellen Antragsverfahren für die Antragsteller?**

Von Antragstellern wurden technische Probleme insbesondere zum Laufzeitverhalten des Programms und einigen Funktionalitäten, wie der webbasierten Bereitstellung von Luftbildern und Übersichtskarten, die für die Bearbeitung der Anträge nützlich bzw. erforderlich sind, gemeldet. Auch bei den für die Antragstellung notwendigen Datenup- und -downloads sollen technische Probleme insbesondere im Zusammenhang mit der Internetverbindung aufgetreten sein.

Trotzdem wurden nach Mitteilung des SLA innerhalb der ersten sieben Tage in 2016 mehr Anträge mit gültigem Datenbegleitschein hochgeladen als im Vergleichszeitraum 2015. Konkret wurden bis dahin 2 100 Anträge gestellt.

### **2. Was unternimmt die Landesregierung, um die Probleme abzustellen?**

Diesbezüglich sind bereits kurzfristige Informationen an Betriebsinhaber und Berater erfolgt. Unter anderem ist darauf hingewiesen worden, dass die Geschwindigkeit bei der Antragsbearbeitung durch das Ausblenden nicht benötigter Layer und Gebietskulissen signifikant verbessert werden kann (siehe z. B. Artikel „Frühzeitig Bearbeitungstermine vereinbaren“ in der „*LAND & Forst*“ Nr. 14/2016).

Bei auftretenden Problemen können sich die Betroffenen außerdem auf den Internetseiten von Landwirtschaftskammer und SLA über Hinweise und Hilfestellungen zur Antragstellung informieren. Dort werden auch konkrete Ansprechpartner genannt, die weiterhelfen können. Dabei wird den Betroffenen per Telefon technische Hilfestellung geleistet.

Vom SLA wurden kurzfristig Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen. Dieses betrifft z. B. in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) die Verfügbarkeit von Übersichtskarten und WMS-Diensten, die für die Bearbeitung der Anträge notwendig bzw. hilfreich sind.

Außerdem wurden weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Laufzeitverhaltens ergriffen. Dazu gehört u. a. die Überwachung der Datenleitungen zwischen SLA und Landwirtschaftskammer sowie zwischen SLA und LGLN.

### **3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Probleme und die daraus resultierenden Zeitverzögerungen zu einer verspäteten Auszahlung der EU-Agrarförderung führen?**

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, eine rechtzeitige Auszahlung der EU-Agrarförderung sicherzustellen.